Sammlung

der

Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen

für den

Oberrhein-Kreis.

1 8 3 7.



Freiburg.
Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.



Sammlung

der

Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen

für den

Oberrhein-Kreis.

4. Februar № 1. 1837.

Nro. 14689 Erlaß der Großherzogl. Oberschulconferenz vom 26. November d. J. Nro. 183, die Anschaffung kleiner Schulorgeln in Volksschulen betr.

Beschluß.

Sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, nach Maßgabe §. 5 der Vollzugsverordnung vom 2. August d. J. Rggsbltt. Nr. 39 (die Anschaffung der Schulgeräthschaften u. s. w. in den Volksschulen betreffend) dafür zu sorgen, daß nach der Vorschrift des §. 25 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 eine kleine Schulorgel, oder eine Violine in einer jeden Schule ihres Bezirkes angeschafft, und beim Schulgesang verwendet werde.

Vom Erfolg hat in den Schulvisitationsberichten ausdrückliche Erwähnung zu geschehen.

Karlsruhe den 2. Dezember 1836.

Ministerium des Innern
Katholische Kirchen-Section.
Beeck.

vdt. Schmidt.

Nr. 23913. Die Constatirung und Controlirung der Immobilienaccise betreffend.

Aus der vorgewesenen Untersuchung über die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe hat sich ergeben, daß die Ortsgerichte die, von den vorgegangenen Veräußerungen zu fertigenden Protokolle oder Grundbuchsextracte häufig erst nach mehreren Monaten an die Amtsrevisorate einsenden, oder auch, wenn solche zur Verbesserung an sie zurückgegeben werden, deren Wiedervorlage ganz unterlassen.

Da nun hierdurch nicht nur die Sicherheit des Besitzes, sondern auch der Bezug der

Accis- und Sportelgefälle gefährdet wird, so findet man für nöthig, eine gleichförmige Behandlung dieses wichtigen Geschäftszweiges in folgendem anzuordnen:

1) Der hie und da eingeschlichene Mißbrauch, daß die Anzeigen an das Amtsrevisorat statt mittelst der vorgeschriebenen Extracte nur durch ortsgerichtliche Berichte geschehen, wird hiermit ein für allemal untersagt.

2) Die Ortsgerichte haben sich für diese Extracte, entweder der schon bestehenden oder von ihren Amtsrevisoren einzuholenden Formularien zu bedienen.

3) Diese Auszüge enthalten im Eingange das Datum des geschlossenen Contrakts und am Ende das Datum des auszufertigenden Auszugs.

4) Der Auszug muß binnen 14 Tagen nach protokollirtem Kauf, Tausch ꝛc. dem Amtsrevisorat übergeben seyn; geschieht diese Uebergabe später, so verfällt der Vogt gemeinschaftlich mit dem Gerichtsschreiber in eine Strafe von 15 kr. für jeden versäumten Tag.

5) Das Amtsrevisorat setzt auf jeden einkommenden Auszug sogleich sein Präsentatum, und übergiebt dem Amt die Anzeige der eingetretenen Verzögerung, welches nach Vernehmung des Vogts und Gerichtsschreibers sogleich die Strafe berechnet und vollzieht.

6) Findet das Amtsrevisorat für nothwendig, mangelhafte Vorlagen zur Verbesserung zurückzugeben, so ist jedesmal eine Frist dazu anzuberaumen, davon Notiz zu den Acten zu nehmen, nach Umlauf der Frist nachdrücklich zu erinnern, und die neue Verzögerung nach gleichem Maasstabe zu bestrafen.

Hiernach haben sich nun die Aemter und Amtsrevisorate zu benehmen, und auf den genauen Vollzug durch die Ortsgerichte und Gerichtschreibereien zu machen.

Man sieht sich veranlaßt vorstehende, bereits in diesseitigem Verordnungsblatt vom 26. Oktb. l. J. Nr. 26 republizirte und generalisirte Verordnung des vormaligen Neckarkreis-Directoriums vom 25. April 1823 Nr. 8759 durch die Kreisanzeigeblätter auch sämmtlichen Ortsgerichten zur Nachachtung hiermit bekannt zu machen.

Karlsruhe den 20. Dezember 1836.

Steuerdirection.
Cassinone.

vdt. Händel.

Die Diäten Bezüge der Gemeinderäthe in zusammengesetzten Gemeinden und bei Bürger-Aufnahmen betreffend.

Nro. 22327. Durch Erlaß des Großherzoglichen Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nro. 13541 ist in obigem Betreff verfügt worden:

Wenn bei einer aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinde einzelne Mitglieder des Gemeinderaths in Nebenorten wohnen, folglich zu den Sitzungen des Gemeinderaths außerhalb ihres Orts, und ihrer Gemarkung gehen müssen, so haben sie hiefür nach §. 1 der Verordnung vom 26. Octobr. 1835 allerdings Diäten zu beziehen, wenn sie statt derselben von der Gemeinde nicht ein Aversum erhalten, und dieses Aversum auch nicht schon in fixem Gehalte begriffen ist.

Diese Diät erhalten sie aber nur aus der Gemeindskasse, und nicht etwa von der Parthei, deren Angelegenheit in der Gemeinderathssitzung verhandelt wird, und namentlich haben daran nach §. 13 und 36 des Bürgerannahms-Gesetzes bei Bürgerrechts-Antretungen, und neuen Aufnahmen diejenigen nichts zu bezahlen, welche das Bürgerrecht antreten, oder nur die Bürger-Aufnahme nachgesucht haben.

Dieses wird zur Kenntnißnahme sämmtlichen Bezirksämtern und Gemeinderäthen hiermit öffentlich verkündet.

Freiburg den 20. Dezember 1836.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Anschaffung der Kirchen-Gemeinde-Ordnung betreffend.

Nr. 22816. Die evangel. Kirchen-Gemeinderäthe werden hiermit ermächtiget, die Kosten für die ihnen von der Großh. Evangelischen Kirchen-Ministerial-Section durch die betreffenden Decanate übersendeten Kirchen-Gemeinde-Ordnung mit Bezug auf Gegenwärtiges unmittelbar auf die betreffenden Local-Kirchen-, resp. Allmosenfonds zur Zahlung anzuweisen.

Freiburg den 27. Dezember 1836.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Rau.

Die Gebühren für Fertigung der Forstfrevelregister betr.

Nro. 20734. Nachträglich zu der Verkündigung vom 5. August d. J. Anzeigeblatt Nr. 72 wird in Folge hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministerims des Innern vom 1. d. M. Nro. 12394 — 95 bekannt gemacht, daß die Bezirksförster nur für diejenigen Frevelregister, welche sie nach Vorschrift des §. 202 des Forstgesetzes für jede der sechs zweimonatlichen Thätigungs-Perioden anzustellen haben, die verwilligte Itemsgebühr von einem halben Kreuzer ansprechen dürfen, falls solche mehr als 150 Einträge für eine solche zweimonatliche

Periode enthalten, daß übrigens denjenigen Bezirksförstern, welche bei verschiedenen Aemtern Frevelregister zu übergeben haben, die Einträge aller Register zusammen zu zählen erlaubt sey.

Freiburg den 22. November 1836.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Bekanntmachung.

R. Nr. 22400. Die mit Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern evangelischer Kirchensection vom 2. d. M. Nr. 15165 abschriftlich anher mitgetheilte Uebersicht über den Stand des Baden-Durlachischen Waisenfonds pro 1836 wird nachstehend hiermit öffentlich verkündet.

Freiburg den 20. Dezember 1836.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Uebersicht

über

den Vermögensstand, die Einkünfte und die Ausgaben des Baden-Durlachischen Waisenfonds auf den 23. April 1836.

Particular-Verrechnung.	Vermögen.		Jahres											
			Einkünfte.						Ausgaben.					
			Zinsen.		Collecte.		Summa.		Lasten, Verwaltungs-Kosten.		Beneficien.		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Pforzheim	9170	27½	372	23	163	7	535	30	54	58	506	28	561	26
II. Vereinigte Verrechn. v. Karlsruhe, Durlach, Stein	32322	30½	1601	36	146	54½	1748	30½	233	23	1212	19	1445	42
III. Rheinbischoffsheim .	4866	43	232	6	70	24	302	30	30	15	541	16	571	31
IV. Lahr	7077	58½	321	8	112	51	433	59	29	1	391	36	420	37
V. Emmendingen . . .	25786	54	1259	7	100	38	1359	55	62	53	705	32	768	25
VI. Freiburg	504	29	20	—	25	37	45	37	2	25	40	—	42	25
VII. Müllheim	13	22	—	—	72	13	72	13	10	31	168	32	179	3
VIII. Lörrach	1717	48½	89	19	141	22½	230	41½	11	30	476	1	487	31
Summa	81460	13	3895	49	833	7	4728	56	434	56	4041	44	4476	40

Den allgemeinen Schullehrer-, Wittwen-, und Waisen-, Fond betr.

R. Nr. 22614. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7. Juni d. J. Nr. 10274 wird in Gemäßheit der Verordnung vom 17. März d. J. und der Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Mai d. J. nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisenfond nachfolgende Bezirkserheber aufgestellt worden sind:

Für den Amtsbezirk Breisach, Lehrer Hanser in Breisach,
" " " Emmendingen, Kaufmann Daniel Sprengel in Emmendingen,
" " " Ettenheim, Hauptlehrer Himmel in Ettenheim,
" " " Hornberg, Hauptlehrer Hetmansperger in Hornberg,
" " " Jestetten, Hauptlehrer Ganzmann in Jestetten,
" " " Kenzingen, Hauptlehrer Schüle in Kenzingen,
" " " Lörrach, Hauptlehrer Bruder zu Inzlingen,
" " " Müllheim, Hauptlehrer Seifried in Müllheim,
" " " Schönau, Hauptlehrer Nißle in Schönau,
" " " Schopfheim, Hauptlehrer Gailer in Schopfheim,
" " " Säckingen, Gemeinderathsschreiber Loser in Säckingen,
" " " St. Blasien, Hauptlehrer Merkel in St. Blasien,
" " " Staufen, Hauptlehrer Kiesel in Staufen,
" " " Triberg, Hauptlehrer Holzmann in Triberg,
" " " Waldkirch, Lehrer Reichenbach in Suggenthal,
" " " Waldshut, Hauptlehrer Holzapfel in Waldshut,

Für die Bezirke des Stadtamts und Landamts Freiburg besorgt der Kreis-Verrechner den Einzug selbst.

Freiburg den 23. Dezember 1836.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Umlagen der Social-Lasten in den Gemeinden, insbesondere des Feldschützen-Lohnes betr.

Nro. 22326. Durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nro. 13349 ist im obigem Betreffe anher eröffnet worden:

Nach dem Grundsatze, welcher im §. 30 des Gesetzes vom 28. August 1835 über Bestimmung der Sociallasten aufgestellt und im §. 5 der Vollzugsverordnung vom 24. October 1835 näher erläutert ist, müssen die Feldhutkosten jedenfalls in Landgemeinden, wo der Landbau

die Hauptnahrungsquelle ist, so fern sich die Hut nicht blos auf einzelne Arten des Grundbesitzes z. B. auf Reben, Gärten ꝛc. bezieht, oder von einzelnen Besitzern nicht besonders besorgt wird, als eine Gemeindelast auf die Gemeindekasse fallen, da sie in solchen Fällen wie der §. 30 des obigen Gesetzes sich ausdrückt:

„durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft, in ihrer Gesammtheit betrachtet, veranlaßt werden“

daher nicht als bloße Soziallast zu behandeln sind.

Fehlt es aber an den bezeichneten Voraussetzungen, bezieht sich nemlich die Hut nur auf einzelne Distrikte oder Feldarten der Gemarkung, und wird deshalb, oder etwa weil der Landbau nur einen geringen Theil der Gemeinde-Angehörigen berührt, der Aufwand als Sociallast ausgeschlagen, so ist die desfalsige Umlage nach §. 30 Absch. 2 des Gesetzes so zu machen, daß sie den besondern Verhältnissen des Falles, d. h. dem Vortheile, den jeder Betheiligte von der Hut hat, entspreche. Es sind also nicht blos die Steuerkapitale des Grundes, sondern auch jene des auf dem betreffenden Grundstück haftenden Zehntrechts beizuziehen, da die dem bürgerlichen Rechte angehörige Vorschrift des L. R. S. 710da bei Sociallasten, dem erwähnten §. 30 des Gesetzes vom 28. August 1835 gegenüber, um so weniger maaßgebend seyn kann, als schon die Grundsteuer-Ordnung den in jenem L. R. S. 710da liegenden Grundsatz hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Besteuerung abgeändert, den Zehnten in den Kataster aufgenommen und deswegen zwischen dem Anschlag von zehntbaren und zehntfreien Gütern einen Unterschied gemacht hat, welche Verschiedenheit zwischen Gütern, die von der Hut gleichen Vortheil haben, nur durch Mitaufnahme der bei zehntbaren Gütern noch daneben katastrirten Zehntsteuer-Kapitalien wieder ausgeglichen wird.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntnißnahme hiermit öffentlich verkündet.

Freiburg den 20. Dezember 1826.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

8. Februar №. 2. 1837.

Die weltliche Feier der kirchlichen Feiertage betreffend.

R. Nr. 23145. Das Großherzoglich hochpreißliche Ministerium des Innern hat auf die vielfältig darüber erhobenen Klagen, daß die Verordnung vom 21. November 1804 Reggs. Blatt Nr. I. vom Jahr 1805 über die weltliche Feier der kirchlichen Feiertage nicht mehr gleichmäßig gehandhabt werde, und in Erwägung, daß demnach die Wiederverkündung derselben nothwendig, und dazu beitragen werde, die Unterthanen über ihre in dieser Beziehung ihnen obliegenden Pflichten und zustehenden Ansprüche zu belehren, dann in der weitern Erwägung, daß auch bei genauer Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen den Unterthanen die Gelegenheit zum angemessenen Genuße erlaubter Vergnügungen nirgends beschränkt werde, durch hohe Verfügung vom 13. Mai v. J. Nr. 5022 und 5023 angeordnet, die obgedachte Verordnung vom 21. November 1804 durch die Kreisanzeigeblätter zur genauen Nachachtung wieder verkünden zu lassen.

Indem wir nun diese Wiederverkündung durch die hier unten vollständig beigedruckte fragliche Verordnung vom 21. November 1804 vollziehen, und andurch die sämmtlichen Bezirksämter dieses Regierungskreises neuerlich anweisen, auf die genaue Beobachtung derselben strenge zu halten, fügen wir nach Maßgabe der hohen Ministerial-Verfügung vom 13 Mai v. J. Nr. 5022 und 23 noch folgende Bestimmungen bei:

ad §. 2. Es ist der diesseitigen Stelle überlassen, da, wo es nach der Lokalität für nothwendig erfunden wird, von dem Verbote der Verkündigung obrigkeitlicher Verordnungen an Sonn- und Feiertagen zu dispensiren, wogegen es aber bei dem Verbote der Vornahme gerichtlicher Insinuationen und der Versteigerungen, als schon nach gemeinem Recht in der Regel unstatthaft, sein Verbleiben behält.

Sollten nun an einigen Orten die Verkündigungen obrigkeitlicher Verordnungen an Sonn- und Feiertagen nach der Lokalität wirklich nothwendig fallen, und sollte es deßhalb einer Dispensation bedürfen, so haben die Bezirksämter hierüber separaten Bericht unter erforderlicher Begründung anher zu erstatten.

ad §. 3. Umladung von Güterwägen während des Gottesdienstes darf niemals geschehen, auch ist hinsichtlich des Lärmens und Geräusches der Fuhrwerke da, wo die Lokalität es zuläßt, die möglichst thunliche Einrichtung zu treffen, daß durch dieses Geräusch der Gottesdienst nirgends gestört werde.

Ferner sollen an Sonn- und Feiertagen keine Treibjagden abgehalten, nnd überhaupt auch nicht von einzelnen Personen, noch weniger von einer Gesellschaft vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes die Jagd begangen werden.

ad §. 4. Ist die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertageu ohne Ausnahme verboten.

ad §. 5. Hinsichtlich der Militär-Paraden bei kirchlichen Feierlichkeiten wird hiemit die diesfallsige Verordnung vom 14. Augnst 1834 Nr. 14257 — Anzeigeblatt Seite 1014 — vom nämlichen Jahr zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, und nachträglich hiezu den sämmtlichen Bezirksämtern aufgegeben, weiters darauf zu halten, daß das Ausrücken von Bürgermilitär-Corps an Sonn- und Feiertagen, auch wenn es mit keiner gottesdienstlichen Handlung in Verbindung steht, doch nur in der Weise gestattet werde, daß, was den Hauptgottesdienst betrifft, weder die Glieder des Corps noch andere Kirchengenossen von diesem Gottesdienst in irgend einer Beziehung abgezogen werden, und daß da, wo an einem solchen Tage außer dem Hauptgottesdienst noch weiterer Gottesdienst statt findet, dieser letztere nicht durch Musik und anderes Geräusch gestört, sondern in der Nähe der Kirche von dem Bürger-Corps die möglichste Stille eingehalten werde.

Ferner wird hinsichtlich der in eben diesem §. 5. bestimmten Feierabendzeit bemerkt, daß nunmehr in dieser Hinsicht die seither erschienene Verordnung vom 8. Juli d. J. Regs. Blatt Seite 283 in diesem Betreff und die dazu ergangene Instruktiv-Verordnung einzig maßgebend ist.

ad §. 6. a) Die Tanzbelustigungen betreffend, wird weiters verfügt, daß auch in der Woche vor und nach dem großen Buß- und Bettage der Protestanten in protestantischen und gemischten Gemeinden die Tanzerlaubniß versagt werde, sodann wird:

ad §. 6. b) den sämmtlichen Bezirksämtern die hohe Ministerial-Verordnung vom 8. November 1830 noch insbesondere in Erinnerung gebracht, wornach auch in gemischten Landorten nur alsdann eine Tanzerlaubniß zuläßig ist, wenn an einem solchen Tage nach pfarramtlichem Zeugniße das heilige Abendmahl nicht gereicht wird, oder gereicht worden ist.

Welche Sonn- und Festtage als allgemeine Communiontage in der Gemeinde gefeiert werden, darüber hat das Pfarramt das Verzeichniß an das Bezirksamt einzureichen, indem nur auf solche allgemeine Communiontage, aber nicht auf solche, an denen nur wenigen Mitgliedern der Gemeinde das heilige Abendmahl gereicht wird, das Gebot der strengern weltlichen Feier seine Anwendung findet.

ad §. 8. Werden die Bezirksämter auf den Mißbrauch aufmerksam gemacht, den manche Wirthe und Eigenthümer der s. g. Bäder treiben, indem sie für Abhaltung von Tanzbelustigungen an jedem Sonn- und Feiertag eine besondere Begünstigung in Anspruch nehmen.

Der §. 5. der Verordnung vom 21. November 1804 giebt ihnen aber solche nicht, indem dort von andern als Tanzbelustigungen die Rede ist, und der §. 8. statuirt nur Berücksichtigung der in der Nähe der Städte für solche Vergnügungen errichteten Anstalten; jedoch können nach dem Sinne dieser Verordnung nur solche Städte und die in deren Umgebung errichteten Anstalten in Betrachtung kommen, in welchen Städten eine größere Anzahl fremder Personen sich befindet, und deren Einwohner vorzugsweise von städtischen Gewerben sich nähren.

Die Bezirksämter haben daher in vorkommenden Fällen auch hierauf genau zu halten.

ad §. 9. Darf für die Zukunft da, wo es nicht schon besteht, die Kirchweih und der Kirchweihtanz zu der üblichen Kirchweihzeit nur auf einen Tag gestattet werden, und eine Fortsetzung der Belustigung auf weitere Tage, so wie eine sogenannte Nachkirchweihe durchaus nicht mehr statt finden.

Man erwartet von den sämmtlichen Bezirksämtern, daß sie sowohl auf die genaue Befolgung der nachstehenden republicirten Verordnung vom Jahr 1804 als auch der vorbemerkten ihr weiters beigefügten Bestimmungen strenge halten werden, und empfiehlt daher denselben schließlich wiederholt ordnungsmäßige Handhabung insbesondere auch durch Anweisung des unterstehenden Polizeiaufsichtspersonals zur geeigneten Wachsamkeit hierauf.

Freiburg den 30. Dezember 1836.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Landesherrliche Verordnung.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgrav bei Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgrav zu Sausenberg, Grav zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen rc.

fügen hiermit zu wissen:

Uns ist vorgetragen worden, wie es vorhin mit der weltlichen Feyer jener Tage gehalten worden, welche zur Kirchlichen Feyer der verschiedenen christlichen Confessionen Unserer dermalig sämmtlichen Lande gewidmet sind, und wie hierinn durch die trübselige Kriegszeiten, die Unser geliebtes Vaterland betroffen haben, manche Unordnung eingeschlichen sey, wie aber auch manche der vorigen Dispensationen eine den Zweck der Kirchlichen Feyer überschreitende allzugroße Strenge enthalten, von deren man hier und da theils durch einzelne Vorschriften theils — und was mit einer guten Staatsverwaltung nie bestehen kann — durch Nachsicht der Uebertretungen abgewichen ist. Dieses hat Uns bewogen, über die weltliche Feyer der Kirchlichen Feyertäge anmit eine erneute künftig genau zu beobachtende Verordnung zu geben. Wir ordnen und wollen demnach

1) Gebannte Feyertäge, daß heißt solche, die einer weltlichen Feyer unterliegen, sind a.) an Orten, wo nur einerlei Confession der christlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollen Kirchspielrechten hat, alle jene Kirchliche Sonn-Fest- und Feyertäge, welche für diese Confession von ihrer Kirchenobrigkeit unter erlangter Staats-Autorisation vorgeschrieben und geboten sind; dagegen b.) an gemischten Orten, wo zwei oder drei der gedachten Confessionen ihre Religions-Uebung mit vollem Kirchspiels-Recht haben, sind nur diejenigen allgemein gebannte welche allen dort befindlichen Religionstheilen gemein sind; diejenige hingegen welche nur für einen Theil ein kirchlich gebotener Feyertag sind, werden auch nur für diesen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt daher jedes weltliche Geschäft oder Ergötzlichkeit in der Maaße frey, wie es Unser Religions-Edict vom 11. Febr. 1803 Art. IV. besaget.

2) An solchen Feyertägen sind vordersamst alle gebotenen Arbeiten, so fern sie nicht zu Noth- oder Liebes-Werken gehören, untersagt. Es dörfen demnach keine Gesetze, Gebote oder Ladungen an solchen verkündet werden, so weit nicht der vorgedachte Ausnahms-Fall einritt, oder sonst die Disposition Unsers zehenten Organisations Edicts §. 54 anschlägt. Es müßen alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Verrichtungen so wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnden unterbleiben. Keine Dienstherrschaft kann ihre Untergebene, ihre Gesellen oder Lehrjungen, ihre Dienstboten und dergleichen zu andern als den täglichen nothwendigen Haußverrichtungen auffordern. Jeder, wer über einen Andern irgend eine Gewalt hat, kann solche nicht dazu anwenden, um andere als häußliche nothwendige Dienste oder Beihülfe zu Noth- und Liebes-Werken an selbigem Tag von seinen Angehörigen zu fordern. Auch die häußliche Dienste hat jede Herrschaft, so viel möglich, so einzutheilen, daß Niemand von den Untergebenen an solchen Tagen ohne irgend eine ordnungsmäßige Besuchung seines Gottesdiensts bleiben müße. Jedoch berechtigt diese Verfügung keinen Untergebenen zur eigenmächtigen Entziehung von einer ihm geschehenen Arbeits-Auflage, sondern nur dazu, unbeschadet der einstweiligen Befolgung, die Sache seinem Pfarramt oder der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen, damit diese bei befundenem Grund zu einer Beschwerde die Rüge des Geschehenen und Vorsorge für die Zukunft ordnungsmäßig einleiten.

3) Freiwillige Arbeiten sind nicht in diese enge Grenzen eingebannt; sondern in Absicht derer wollen Wir nur, daß außer Nothfällen und Liebeswerken a) keine unter dem Gottesdienst und mit dessen Versäumung, und b) keine an öffentlichen Orten in oder ausser den Städten und Dörfern verrichtet werden, und c) daß keiner dem andern in seiner Wohnung oder an dritte Orte nachgehe, und mit ihm weltliche, auf Gewinn abzielende Arbeiten zu verrichten und ihn dadurch von der Feier des Tages abzuziehen. Im übrigen lassen Wir es der Ueberzeugung und dem Gewissen eines Jeden anheimgestellt, wann er die von gebotener Arbeit freie Zeit, welche ihm zu religiösen Betrachtungen und angemessenen Erheiterungen gegönnt ist, zu irgend einer Beschäftigung, die andere Personen nicht stöhret, verwenden mag. Diesemnach

4) dörfen an gebannten Sonn- und Feyertägen keine Jahr- oder Wochen-Märkte, ingleichem keine gerichtliche oder aussergerichtliche Versteigerungen, gehalten werden, es

dörfen keine Läden geöffnet, noch sonst Waaren öffentlich herumgetragen, herumgeführt, ausgestellt, oder feilgeboten, keine Personen auf den Handel bestellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen. Hingegen wer bei einem Kaufmann, Gewerbsmann, oder sonst einem andern Verkäufer aus eigenem Antrieb und in der Stille in dessen Haus etwas abholen, oder einhandeln will, dem ist es, wann es nur nicht unter dem Gottesdienst, sondern zwischen den Kirchen oder nach den Kirchen geschieht, erlaubt, nur muß es, wann es auch in dieser Zeit weggebracht werden soll, etwas seyn, das ohne Geräusch und Aufsehen von einem Ort zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erst nach geendigtem letzten Gottesdienst solchen Tages unternommen werden.

In Städten bleibt anbei noch weiter erlaubt, die täglich nothwendige Eßwaaren nach vollendetem HauptGottesDienst solchen Tages öffentlich auszustellen, auch sie Morgens vor Anfang der Gottesdienste oder Abends nach Endigung derselben zum stillen Feilbieten in die Häuser zu bringen.

5) Oeffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten, welche ohne Geräusch vollzogen werden können, als Schauspiele, Schauausstellungen, gesellschafftliche Zusammenkünfte in Caffee-Wirths- und anderen Belustigungs-Orten mögen künftig ebenfalls an diesen Tägen, nach Ermessen der Polizei Obrigkeit und unter ihrer zweckmäßigen Obsicht gegen jede Unsittlichkeit und Unordnung gestattet werden, doch a) sollen dergleichen in Städten und auf dem Lande, auch in Orten, die BadGerechtigkeit haben, so gut wie in denen die solche nicht haben, niemals vor Endigung des leztern Gottesdiensts angefangen, oder auch nur durch öffentliche Auf- und Umzüge (wie z. E. Englische Reiter und dergleichen zu halten pflegen) früher verkündet werden; auch dürfen b) solche an diesen Tagen, oder an ihren Vorabenden unter keinerlei Vorwand über die gesetzte Zeit verlängert werden, welche auf dem Land Abends 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer seyn soll, in den Städten aber von der Polizei-Obrigkeit nach Erforderniß des Locals um eine höchstens zwei Stunde später — niemals weiter hinaus — gesetzt werden mag. Jedoch bleiben c) die für dergleichen öffentliche Belustigungen so wie auch für die Hochzeiten von Staatswegen geschlossene Täge: der erste Advents-Sonntag, der lezte Advents-Sonntag bis ersten Christtag einschließlich, die Karwoche, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, sodann an ganz Katholischen Orten noch diejenige weitere Fasttäge deren Feyer eine solche gänzliche Stille nach Ermeßen der Obrigkeit fordert; und ist bey diesen Tägen der Vorabend allemal mit in dem Verbote einbegriffen, so daß an ein- und anderm weder Arbeit noch eine der vorgenannten öffentlichen Belustigungen Statt finden darf.

6) Auch die Tanzbelustigungen wollen Wir zwar an Sonn- und Feyertägen künftig nicht mehr für gänzlich unstatthaft geachtet wißen, obwohl Wir mehr gewünscht hätten, sie an diesen Tagen vermieden zu sehen, da sie bey dem mehrern Theil des Volks häufig zu gänzlicher Verdrängung der durch die gottesdienstliche Feyer erweckten moralischen Stimmung zu wirken pflegen. Indeßen können Wir sie auch nur mit folgender Einschränkung gestatten: a.) außer den vorhin ausgenommenen Tagen sind, noch weiter alle Sonntäge in der Fasten und in der Adventzeit mit ihren Vorabenden ausgenommen, an welchen

weder in Städten noch auf dem Lande, Tänze gestattet werden sollen; b) auch bei den übrigen Sonn- und Feyertägen mag die Erlaubniß nur für solchen Tag selbst nach geendigtem Gottesdienst, nirgendwo aber für den Vorabend ertheilt werden, und muß an ungemischten Protestantischen Land-Orten zugleich das PfarramtsZeugniß vorgelegt seyn, daß solcher Tag in diesem Kirchspiel nicht ein Communiontag seye, maßen an diesem kein Tanz dort Statt findet; c) keine Hochzeit-Feyer die mit einer Mahlzeit verbunden ist, soll auf Sonn- oder Feyertage gelegt werden, auch für eine trockene Hochzeit, wo allemal die Versammlung der HochzeitsFreunde, wenn sie am Sonntag geschieht, erst Abends nach der Abendkirche Statt finden soll, darf die TanzErlaubniß, wenn es auch ein Sonntag wäre, an dem sie zuläßig ist, nicht über die obengesetzte Stunde verlängert werden, wie dann überhaupt d) unter keinerlei Vorwand an gebannten Feyertagen zur Verlängerung des Tanzens über die obige Stunde die Erlaubniß ertheilt werden soll (die sonst an Werktägen, wo ein billiger Anlaß dazu da ist, als z. E. an Hochzeiten, oder dergleichen FamilienFesten, Fastnachts-Tänzen, fröhlichen Tägen (wo diese statt abgeschaffter Kirchweihen bestehen) dem Ermessen der PolizeyObrigkeit soweit frei bleibt, daß jedoch alsdann jedesmal die anderweite, zum Ausgang bestimmte Stunde in dem Amtlichen- oder PolizeiBefehl bestimmt ausgedrückt seye, und genau eingehalten werden muß; wobei sich übrigens von selbsten versteht, daß an Sonn- und Feyertägen, so wie an jedem andern, die überhaupt dem öffentlichen Tanz angemessene Vorsichten gebraucht werden müssen.

Diese Vorsichten sollen

7) künftig allgemein darinn bestehen:

a) daß in Städten die Polizei Offizianten zur genauen Aufsicht angewiesen werden, auf dem Lande aber ein Gerichtsmann, oder ein sonst angesehener, und der Sittlichkeit halber unbescholtener Bürger zum Aufseher bestellt werde, der allen Unordnungen steure, und dessen Anordnungen und Ermahnungen alle Anwesende ohne Unterschied so gut, als ob er würklicher Stabs Vorgesetzer wäre, und bei Vermeidung dergleichen Strafe des Ungehorsams, Folge leisten müssen; b.) daß, wo etwa Streit, Eifersucht, oder etwas dergleichen, was zu Händeln Anlaß gebe, bemerkt würde, der Aufseher auf der Stelle den Tanz bis zur hergestellten Ruhe, mittelst Befehls an die Musikanten einstelle, so fort vorerst den mindern erhitzten und vernünftigsten Theil der streitenden Parthieen gleichbalden nach Hause weise, und den andern nachmals erst, wenn jener schon in Ruhe seyn kann, mit ernstlicher Weisung zur Ordnung und Stille abgehen, alsdann aber die ruhig verbliebenen ihre Ergötzlichkeit wiederum fortsetzen laße: c.) daß einem Dorf, von dessen jungen Purschen in ihrem oder einem benachbarten Ort aus Anlaß eines Tanzes Händel angefangen, und sie entweder nach Abwarnung des Aufsehers fortgesetzt, oder sie sonst bis zu einer solchen Schlägerey hingetrieben haben, wobei mehrere zusammen mitgewirkt, und niemand von ihnen mit Effect abgewehrt hat, ein ganzes Jahr lang keine Tanz-Erlaubniß (die Hochzeits-Tänze abgerechnet) gegeben werde; auch d.) eben dieses jenem Dorfe geschehe, von dessen jungen Purschen mehrere vereint, bei dem Auseinandergehen, oder sonst auf ihrem Wege unsittliche Zunöthigungen einer Weibsperson gemacht hätten; wornächst denn e.) überall in Städten und auf dem Land kein öffentlicher Tanz

mithin (die Familien-Bälle in Städten ausgenommen) ohne Anzeige bei dem Amt, oder der Polizei-Obrigkeit und ohne erlangte, mit einem Gulden zu bezahlende Erlaubniß geschehen soll, er möge nun in freyen, oder geschlossenen Gesellschaften gehalten, und mit dem Nahmen Tanz, Ball, Casino, oder wie sonst belegt werden, welche Tanzzettels-Gebühr, wo sie noch nicht ihre Existenz und Bestimmung bisher hatte, Unserer nähern Disposition, sammt dem Verhältniß gegen die vorhin hier und da übliche Admodiations- oder Saitenspiels-Verdienst-Abgabe vorbehalten bleibt. Uebrigens hat es damit

8) die Meinung nicht, daß nun jeder Sonntag mit Tanzen hingebracht, oder daß das Amt und die Polizei-Obrigkeit genöthigt seyn solle, Tanz-Erlaubniße an Sonntägen zu geben, weniger noch, daß der Wirth als Erwerbs- und Losungs-Mittel solche nachsuchen könne, sondern für die Städte, und für die in der Nähe der Städte liegende und für deren Erlustigung gewidmete öffentliche Häuser soll die nach der verschiedenen Localität verschiedene Anordnung der Stadt-Polizey überlassen bleiben, mit der die etwaige Obrikeiten solcher Häuser zu kommunizieren haben; auf dem Lande aber muß, wenn an Sonntägen eine Tanz-Erlaubniß gegeben werden will, a) eine einstimmige, oder durch majora unterstützte Fürbitte des Gerichts, oder die Bitte einer geschlossenen, mit Erlaubniß ihrer Herrschaften oder Eltern handelnden Gesellschaft junger Leute den Anlaß dazu geben; die Erlaubniß darf b) nur mit gehöriger Umwechslung einem oder einigen Wirthen des Orts, je nachdem es dessen Größe fordert, nicht aber allen zugleich, wo mehrere in einem Dorfe sind, gegeben werden; und c) das Amt hat dahin zu sehen, daß solche Tanz-Erlaubniß nicht zu häufig gegeben werden, mithin der Sittlichkeit oder der Sparsamkeit der Unterthanen daraus keine Gefahr erwachse, noch der Character des Volks sich durch einen steten Taumel des Freudengenusses mißbilde, worüber jedoch das Nähere dem klugen Ermessen der Polizei-Stellen und der von Uns verordneten Beamten ganz in ihr eigenes Ermessen und Verantwortung anheim gegeben wird, da sie an Ort und Stelle am besten wissen müssen: wie nach dem Genio und der vorhinnigen mehreren oder minderen Ordnungs-Gewohnheit ihrer Untergebenen darunter so ab- und zuzugeben sey, daß Unsere Absicht dadurch am besten gefördert werde, welche keine andere ist, als daß die GOtt gewidmete Täge in Ruhe und stiller Freude, nicht aber in rauschenden und die sinnlichen Leidenschaften zu sehr weckenden Belustigungen hingebracht werden möchten.

9) Die Kirchweihen, wo sie gar nicht, oder nur mit Verlegung auf einen für alle bestimmten Tag existiren, beiben in diesem Zustand; wo sie noch an verschiedenen Tägen gefeiert werden, mag es zwar vorerst und bis über eine Verlegung auf einen bestimmten Tag von Uns weitere Resolution ergehet, darbei bleiben, und darf a) da wo sie auf einen Sonntag oder gebannten Feiertag fallen, alsdann ein damit verbundener Jahrmarkt nicht abgehalten werden, sondern der Jahrmarkt (wenn er nicht für das gemeine Beste nach der Localität schicklich abgeschafft wird, welches dem gutachtlichen Antrag der Beamten überlassen bleibt) und alsdann auch mit ihm der Kirchweihtanz ist, auf den nächstfolgenden Werktag zu verlegen, auch darf b) niemals eine Fortsetzung der Belustigung auf weitere Täge oder eine sogenannte Nachkirchweihe gestattet werden.

10) Die Uebertretung dieser Verordnungen ist in einem Fall des zweiten und dritten Artikels mit zwei Reichsthaler für jeden Uebertreter, in einem Fall des fünften Artikels mit fünf Reichsthalern, oder wann gar ein geschloßner Tag dazu mißbraucht worden wäre, mit zehen Reichsthalern, und bey einem Fall des sechsten Artikels mit gleichem Unterschied in acht oder sechszehen Reichsthalern dann in dem ersten und letzten der im siebenten Artikel erwähnten Fällen in vier Reichsthalern, und die im neunten Abschnitt benannte Fälle mit zwanzig Reichsthalern also zu bestrafen, daß jedesmal, wo eine Gesellschaft an dem Vergehen Theil nimmt, der Wirth oder Unternehmer für das Ganze zu haften, und einen Drittheil als eigene Strafe auf sich zu leiden, die übrigen zwei Drittheile aber von den mitfehlenden Gesellschaftsgliedern, wieder zu fordern hat: wie dann auch dem Anbringer ein Drittheil der Strafe als Rügegebühr zustehen soll, die übrige Strafe aber wo sie nicht vorhin besondere Bestimmungen hat, zu Unserm Fisco einzuziehen ist.

Diese Unsere Verordnung soll von Jedermann hohen und niedern Standes in Stadt und Land, nach geschehener Verkündigung gebührend geachtet und befolgt, und von allen Obrigkeiten, so viel ein jeden zukommt, auf das pünctlichste und bey eigener sonst gegen Uns tragender schweren Verantwortung gehandhabt werden. Hieran geschieht Unser Wille.
Gegeben unter unserm grösseren Staats-Insigel, Carlsruhe den 21. Nov. 1804.

Freiherr v. Gayling. **(L S)** F. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
Vt. L. Winter.

Die Anschaffung von Gesangbüchern zum Dienste des Pfarrers und Schullehrers betr.

Nro. 946. Die evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderäthe werden andurch legitimirt, die Kosten der durch Großherzogl. Ministerium des Innern, evangelische Kirchen Section, unterm 6. d. M. Nro. 184 angeordneten Anschaffung von 2 Exemplaren des neuen Gesangbuches für den Pfarrer, und Schullehrer, jedes zu 40 kr. wie auch die Kosten des Einbandes unmittelbar auf die betreffenden Lokal-Kirchen, resp. Allmosenfonds unter Beziehung auf gegenwärtige Verfügung zur Zahlung anzuweisen.

Freiburg den 17. Jänner 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Rau.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung

der

Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen

für den

Oberrhein-Kreis.

11. Februar — Nro 3. — 1837.

Das Fahndungswesen betreffend.

Nr. 602. Das Großherzogliche Hochpreißliche Ministerium des Innern hat nach Erlaß vom 5. v. M. Nr. 13653 einverständlich mit Großherzoglichem Justiz-Ministerio zur Vereinfachung des Fahndungswesens, insbesondere zu Beseitigung einer den Fahndungen bisher gegebenen, ihrem Zwecke unförderlichen, Publicität, wie aus Rücksicht auf Zeit, und Kostenersparniß verordnet, wie folgt:

1) Alle Fahndungen auf flüchtige Verbrecher und Bekanntmachungen von Verbrechen zur Ermittlung des unbekannten Thäters, sind unverzüglich der Gendarmerie des Orts und Bezirks den Ortspolizei-Behörden und Dienern des Bezirks und in wichtigen Fällen dem Divisions-Kommando der Gendarmerie des Kreises und den benachbarten Aemtern, oder den Behörden der bekannten oder muthmaßlichen Route des entwichenen Verbrechers schriftlich mitzutheilen, jedenfalls aber, mit Ausnahme der ganz unbedeutenden Fälle, bei denen die Bekanntmachung an das Aufsichtspersonale des Orts und Bezirks genügt, dem Corps-Commando der Gendarmerie zur Einrückung in die Fahndungsblätter zugleich zuzusenden. Dagegen unterbleibt in der Regel die Einrückung dieser Fahndungen und Ausschreiben in die Lokal- und Kreis-Anzeige-Blätter, so wie in die öffentlichen Zeitungen.

2) Ausnahmsweise geschieht diese Bekanntmachung zugleich noch durch die geeigneten öffentlichen Blätter,

a) wenn das Publikum ein wesentliches Interesse bei der allgemeinen Verbreitung hat;

b) wenn mit dem Ausschreiben zugleich die Reitzmittel für das Publikum zur Mitwirkung bei der Entdeckung des Verbrechers, z. B. das Versprechen einer Geldbelohnung für den Entdecker verbunden ist;

c) wenn mit der Fahndung eine öffentliche Aufforderung an den Entwichenen und die Androhung eines Präjudicees für den Fall seines Nichterscheinens verbunden ist;

d) wenn eine öffentliche Warnung mit dem Ausschreiben z. B. die Warnung vor dem Ankauf solcher gestohlenen Effecten verbunden werden muß, die durch ihren Werth und ihre Eigenthümlichkeit beim Anbieten leicht erkennbar sind.

Die Aemter werden jedoch wohl daran thun, von diesen öffentlichen Warnungen nur in ganz seltenen und besondern Fällen Gebrauch zu machen, da es weit zweckmäßiger ist, wenn der Verbrecher die gegen ihn gerichteten Verfolgungsmittel nicht in Erfahrung bringt, da zudem schon Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung des Ankaufs gestohlener Sachen und zur Verpflichtung der Handel treibenden Behufs der Anzeige derartiger Kaufsanerbieten bestehen; da es endlich in der Regel weit zweckmäßiger seyn wird, in einzelnen Fällen gewisse Klassen von Gewerb- und Handel-Treibenden, Leihanstalten ꝛc. des Bezirks, der Nachbarämter oder der bedeutenden Orte der muthmaßlichen Reiseroute des Diebs vor dem Ankauf im Stillen warnen und zur Anzeige speziell auffordern zu lassen.

e) Wenn der Entwichene muthmaßlich oder nach sichern Nachrichten an unbekannte Orte des Auslandes sich begeben hat. Die Aemter werden hier ermessen, welche öffentliche Blätter zur Verbreitung des Ausschreibens am geeignetsten sind, und ob nicht die Verfolgung mittelst besonderer Steckbriefe zweckmäßiger seyn wird.

Die Aemter werden zu diesem Behufe ermächtigt, in wichtigen Fällen die Steckbriefe drucken zu lassen und an die Bezirks- oder Stadtpolizeistellen des Inn- und Auslandes in möglichst größter Ausdehnung zu übersenden. Man behält sich übrigens weitere Entschließung in dieser Beziehung vor, wenn die getroffene Einleitung zur Vereinbarung mit andern Staaten über gegenseitige Verbreitung von Fahndungs-Ausschreiben den gewünschten Erfolg gehabt haben wird.

3) In wichtigen Fällen und bei Vorlage bestimmter Spuren über die von den Verbrechern genommene Richtung können dieselben durch Nachsendung von Gendarmen oder anderm Polizeipersonale selbst in das Ausland verfolgt werden. Für diesen Fall sind den Verfolgenden die erforderlichen Legitimationen und Ersuchschreiben mitzugeben.

4) Das Fahndungsblatt erhält zu dem beabsichtigten Zwecke und zur leichtern Uebersicht der für das gesammte Aufsichtspersonal oder für einen engern Kreis geeigneten Bekanntmachungen eine entsprechende Einrichtung. Es wird demnach so oft, als nöthig ist, erscheinen, und unter fortlaufenden gemeinschaftlichen Nummern enthalten:

a) Bekanntmachungen für das gesammte Aufsichtspersonal,

b) Bekanntmachungen für das Aufsichtspersonal jedes einzelnen Regierungskreises,

c) Fahndungszurücknahmen,

d) Anzeigen und Belohnungen des einfangenden Personals,

e) kurze Belehrungen für Gendarmen und Polizeidienern über das Fahndungswesen insbesondere durch Aufnahme geeigneter Berichte über eine zweckmäßig und mit Erfolg geleistete Fahndung auf einzelne Verbrecher.

5) Die Aemter werden angewiesen, dem Kommando der Gendarmerie ihre Bekanntmachungen so schnell als möglich einzusenden, ebenso die jedesmal und eben so schnell zu ertheilenden Nachrichten über geschehene Habhaftmachung der ausgeschriebenen Personen oder über anderweite Veranlassung zur Zurücknahme der Fahndung.

Sie werden überdem bei besonders eintretenden Fällen und mit Erfolg belohnten zweckmäßigen Fahndungen eine belehrende Anzeige hierüber unter Nennung und Belobung der Einfangenden in die Fahndungsblätter einsenden, auch wird man gerne sehen, wenn einzelne Beamte kurze und geeignete Notizen, Belehrungen, Vorschläge über das Fahndungswesen an das Kommando der Gendarmerie zur Benutzung im Fahndungsblatt übergeben wollen.

6) Jede Bezirks- und Orts-Gerichts- und Polizeistelle, jeder Gendarme und Polizeidiener erhält ein Exemplar des Fahndungs-Blattes. Die Polizeidiener haben gleich den Gendarmen sich alphabetische Verzeichnisse über die zur Fahndung ausgeschriebenen Personen anzulegen und dieselben fortzuführen, und sind darin von der Gendarmerie nach Maaßgabe ihrer Instructionen zu belehren und zu controlliren.

Hievon werden sämmtliche unterstehende Bezirksämter, und Polizei-Behörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, mit dem Beifügen, daß die Gendarmerie zur Controllirung der alphabetischen Verzeichnisse, welche die Ortspolizeidiener nach §. 6. zu führen haben, angewiesen sey, und die Aemter da, wo die derzeitigen Ortspolizeidiener zur Führung solcher Verzeichnisse nicht geeignet sind, die Ortsvorstände darauf aufmerksam zu machen haben, daß sie ihren Ortspolizeidienern die Fahndungen aus den Fahndungsblättern regelmäßig mittheilen und dadurch wenigstens so weit wie möglich der Verordnung nachkommen.

Dabei wird die frühere Verordnung an die Ortspolizeistellen und die Polizeidiener, welche Fahndungsblätter erhalten, wiederholt, diese gehörig aufzubewahren und zu heften.

Freiburg den 13. Jänner 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Rau.

Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise für die Marktstätte Waldshut betreffend.

Nr. 835. Da gegen die im Anzeigeblatt vom 7. September 1836 Nr. 72 pag. 993 und 94 verkündete Fruchtpreisliste der Marktstätte Waldshut innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einwendungen vorgebracht worden sind, so wird dieselbe nunmehr definitiv bestätigt, und solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 17. Jänner 1837.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Rau.

Die Reinigung der Bäume und Stauden von den vielen Raupen-Nestern betreffend.

Nr. 1099. Nach einer von der Plantagen-Inspection gemachten Anzeige, von deren Wahrheit auch jeder durch eigene Anschauung sich überzeugen kann, sind dermal die Bäume und Stauden weit mehr, als dieses sonst in andern Jahren der Fall ist, mit Raupen-Nestern bedeckt, und es droht, wenn nicht dieselben noch zur gehörigen Zeit mit Sorgfalt abgenommen werden, im künftigen Frühjahr dem Obstbaume eine große Verheerung. Man muß daher die Bezirksämter hiemit auffordern, durch nachdrückliche Weisung an die Bürgermeistereien ihrer Amtsgemeinden dafür zu sorgen, daß den hierüber bestehenden polizeilichen Verordnungen gemäß, und bei Strafvermeidung die Obstbäume längstens bis zu Anfang des Monats März von allen Raupen-Nestern sorgfältig gereinigt, und die letzten nicht blos auf den Boden geworfen, oder nachläßig zertreten, sondern durch Feuer zerstört werden.

Freiburg den 20. Jänner 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Das Verfahren bei Ablieferung Kurhessischer Verhafteter betreffend.

Nr. 1301. Die Kurfürstliche Hessische Regierung wünscht, daß in Fällen, wo ohne vorausgegangene Requisition einer Kurfürstlichen Behörde Kurhessische Unterthanen im Auslande verhaftet, und auf dem Transport dem Kurstaate zugeführt werden, künftig bei deren Wiedereintritt in ihr Vaterland in der Art verfahren werden möge, daß solche Arrestanten nicht an die Polizeibehörde des angenommenen Heimathortes derselben in Kurhessen, sondern an die Kurfürstliche Polizeidirection, oder an das Kreisamt desjenigen Bezirkes dirigirt werden, welchen sie bei ihrer Ankunft im Kurstaate zunächst betreten, damit von diesen letztern Behörden über den weitern zwangsweisen Transport entschieden werden könne.

In Gemäßheit erlassener Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Dezember v. J. Nr. 14629 werden sämmtliche Aemter, und Polizeistellen angewiesen, bei vorkommenden derartigen Arrestanten-Transporten sich hiernach zu achten.

Freiburg den 23. Jänner 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Verordnung.

Die Controlirung, ein-, aus- und durchgehender Weintransporte betreffend.

Nr. 1465. Alle Weintransporte im Großherzogthum unterliegen der Controle und müssen mit einer Urkunde der Zoll- oder Steuerverwaltung versehen seyn, die über die Größe, Herkunft und Bestimmung des Transports Auskunft gibt.

Vor dem Anschlusse des Großherzogthums an den Zollverein hatte sich deßhalb jeder, der Wein aus dem Auslande einführte, mit der an der Grenze erhaltenen Zollquittung bis zum inländischen Bestimmungsorte auszuweisen, wer Wein durchführen wollte, beim Zollamte des Eintrittsortes einen Transitschein zu nehmen und diesen dem Zollamt des Austrittsortes abzuliefern, wer endlich Wein aus dem Innland ausführen wollte, beim Accisor des Ladorts einen Ausfuhrschein zu erheben und solchen dem Zollamt am Austrittsorte beim Ausgange des Transports abzugeben.

Der Anschluß des Großherzogthums an den Zollverein macht nun aber verschiedene Abänderungen dieser Vorschriften nöthig. Es wird daher wegen Controlirung der aus andern Staaten in das Großherzogthum eingehenden, der aus diesem nach andern Staaten ausgehenden, und endlich der durch das Großherzogthum transitirenden Weine mit Genehmigung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 31. Dezember v. J. verordnet, was folgt:

§. 1.

Wenn Wein, der sich nicht im freien Verkehr, mithin noch unter Zollcontrole befindet, in das Großherzogthum eingebracht oder durch dasselbe weiter verführt wird, so kommen die durch die Zollgesetze vorgeschriebenen und von der Zollverwaltung zu handhabenden Controlmaßregeln in Anwendung.

Wenn aber Wein, der sich im freien Verkehr befindet, ein-, aus- oder durchgeführt wird, so treten nachfolgende Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 2.

Wird Wein an der Grenze des Großherzogthums gegen Vereinsgebiet eingeführt, so hat der Führer des Transports diesen beim Accisor des ersten, auf dem Wege berührt werdenden Großherzoglichen Ortes anzumelden, daselbst den von der Steuer- oder Zollstelle des Versendungsortes beglaubigten Frachtbrief oder, wo solcher in duplo ausgestellt worden, das beglaubigte Duplikat abzugeben und Falls nicht der Wein in den Ort der Anmeldung selbst bestimmt ist, zum weitern Transporte einen Transportschein lit. A. zu erheben.

Soll der Wein mit der Bestimmung nach einem Vereinsstaate und ohne Einkellerung im Großherzogthum durchgeführt werden, so erhält der Transportant den von der Steuer- oder Zollstelle des Versendungsortes beglaubigten Frachtbrief beziehungsweise das Duplicat wieder zurück und überdieß zur Legitimation beim Transport im Lande den vorgeschriebenen Transportschein.

§. 3.

Der Transportschein ist

a) wenn der Wein einen inländischen Bestimmungsort hat, oder einstweilen wenigstens in einem Orte des Landes auf kürzere oder längere Zeit eingekellert werden soll, bei der Ankunft in diesem Orte dem Accisor daselbst,

b) wenn der Wein unmittelbar durchgeführt wird, dem Accisor des letzten Großherzoglichen Ortes beim Ausgange des Transports abzugeben.

§. 4.

Wird weißer Schweizer-Wein aus einem der Cantone St. Gallen, Thurgau, Zürich, Schaffhausen und Aargau in das Großherzogthum eingeführt und von einem Großherzoglichen Zollamt an der Grenze oder im Innern des Landes gegen Entrichtung des ermäßigten Zolles von 50 kr. per Zentner in freien Verkehr gesetzt, so hat der Führer des Transports vom Zollamte zugleich einen Transportschein lit. A. zu erheben und diesen bei der Ankunft im inländischen Bestimmungsorte, oder bei dem Austritte aus dem Großherzogthum nach §. 3. abzugeben.

§. 5.

Wird anderer ausländischer Wein bei einem Großherzoglichen Zollamt an der Grenze oder im Innern des Landes gegen Entrichtung des Tarifmäßigen Zolles von 13 fl. 38¾ kr. per Zentner in freien Verkehr gesetzt, so hat sich der Transportant beim weitern Transporte des Weins mit der Zollquittung auszuweisen, auch diese im Fall einer Einkellerung im Lande dem Accisor des Einkellerungsortes einzuhändigen.

§. 6.

Geht Wein aus einem Orte des Großherzogthums nach irgend einem andern Lande ab, so hat der Weintransportant beim Accisor des Ladeortes einen Ausfuhrschein lit. B. zu erheben und solchen

a) bei der Ausfuhr über die Zollgrenze dem Großherzoglichen Zollamt daselbst

b) bei der Ausfuhr an der Grenze gegen Vereinsgebiet dem Accisor des letzten badischen Ortes abzuliefern.

Findet im Falle lit. B. die Ausfuhr nach Würtemberg statt, so erhält der Transportant den Ausfuhrschein beglaubigt zurück, um ihn dem Accisor des ersten Würtembergischen Ortes zustellen zu können.

§. 7.

Alle zum Transport von Wein dienenden Fässer müssen entweder mit der im Großherzogthum vorgeschriebenen, oder mit deren auswärtigen Versendungs- oder Bestimmungsorte üblichen Eiche versehen seyn.

§. 8.

Wer Wein transportirt ohne die vorgeschriebene Urkunde erhoben zu haben, verfällt nach §. 107 Satz 3 der Accisordnung, und wer Wein in ungeeichten Fässern führt nach §. 107 Satz 1 der Accisordnung in eine dem einfachen Accisbetrag gleichkommende Strafe.

Wer die vorgeschriebene Urkunde zwar erhoben aber auf dem Transport nicht bei sich hat wird mit 1 fl. 30. kr bestraft.

Wer Wein im Lande einkellert ohne dem Accisor des Einkellerungsortes den Transportschein unmittelbar vor der Einlage abgegeben zu haben, verfällt — so fern nicht nach den Steuergesetzen die Defraudationsstrafe verwirkt ist — gleichfalls in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

Ebenso, wer Wein durch- oder ausführt, ohne dem Accisor des letzten badischen Ortes den Transport- oder Ausfuhrschein unmittelbar vor der Ausfuhr abgegeben zu haben.

Karlsruhe den 27. Jänner 1837.

Steuerdirection.
Cassinone.

vdt. Händel.

A.

Obereinnehmerei
Hauptsteueramt

das Eingangsregister
Ordnungszahl

Transport-Schein
über

. . . . . . Maas . . . . Wein, in . . . . Fässern
welcher heute bei der unterzeichneten Stelle durch . . . .
. . . . von . . . .
angemeldet wurde, und für . . . .
in . . . . bestimmt ist.

. . . . den ten . . . . 183 .
Accisor . . . .
Zollamt . . . .

Anmerkungen:

1) Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Weine.
2) Der Fuhrmann muß diesen Schein während des Transportes ununterbrochen bei sich haben, und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen bei Strafe von 1 fl. 30 kr.
3) Der Schein muß, wenn der Wein in einem Orte des Großherzogthums eingekellert wird, unmittelbar vor der Einkellerung an den Accisor dieses Ortes abgegeben, der Wein durch das Großherzogthum transitirt, unmittelbar vor der Ausfuhr dem Accisor des letzten, auf dem Wege berührt werdenden badischen Ortes abgegeben werden, bei Strafe von 1 fl. 30. kr.

B.

Obereinnehmerei des Weinablassungsverzeichnisses
Hauptsteueramt Ordnungszahl

Ausfuhr=Schein

Unterzeichneter bestätigt, daß unterm heutigen durch . . . .
. . . . von . . . .
. . . . . . Maas Wein in . . . Fässern bei . . . .
von . . . . geladen wurden welche er über . . . .
nach . . . . ausführen will, und welche für . . . .
. . . . allda bestimmt sind.

. . . . den ten 183

Accisor . . . .

Anmerkungen:

1) Wenn der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt, so hat der Accisor des Ladeortes beizusetzen:

„Die Fässer sind von mir plombirt (gesiegelt) worden, weil der Wein aus einem Wirth-„schaftskeller kommt.“ —

und der Accisor oder das Zollamt an der Grenze hat — im Falle die Ausfuhr wirklich statt findet, und die Plambage (oder Versiegelung) unverletzt ist, beizufügen:

„Unterzeichnetes . . . . Amt bestätigt, daß die Plambage (das Siegel) unverletzt „war, und der Wein wirklich ausgeführt wurde.

. . . . den ten 183

Accis-(Zoll-) Amt . . . .“

2) Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.

3) Der Fuhrmann muß diesen Schein während des Transportes ununterbrochen bei sich haben dem, ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen, und bei dem Zollamte oder dem Accisort des obenbemerkten Grenzortes abgeben, bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

Nur wenn der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt, oder nach Würtemberg ausgeht, bleib der Ausfuhrschein in der Hand des Ausführenden.

4) Der Accisor darf für Ausfertigung des Scheines von Quantitäten von vier Ohm oder mehr 4 kr., unter vier Ohm 3 kr., und im Falle der Plambage (oder Versiegelung) außerdem für jedes Faß oder für je zehn Krüge 3 kr. beziehen.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

18. Februar | Nº 4. | 1837.

Den Bedarf an Unterlehrern in den katholischen Volksschulen betreffend.

Nr. 1357. Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden angefordert, den Bedarf an Unterlehrern in den Volksschulen ihrer Bezirke, unter Angabe der Schülerzahl jeder einzelnen Schule und der etwa gewünschten besondern Qualifikation der anzustellenden Lehrer, innerhalb vier Wochen hierher anzuzeigen; wobei zu bemerken ist, daß im künftigen Schuljahre nur für jene Schulen Unterlehrer angestellt werden können, für welche die Anstellung derselben unentbehrlich ist.

Karlsruhe den 27. Januar 1837.

Ministerium des Innern
Katholische Kirchen-Section.
J. A. d. D.
Hauser.

vdt. v. Kleudgen.

Die Verrechnung der als unbeibringlich in Abgang decretirten Steuern, insbesondere die Bescheinigung dieser Steuerabgänge betreffend.

Nr. 1801. Da zur diesseitigen Kenntniß gekommen ist, daß die Verrechnung der als unbeibringlich in Abgang decretirten Steuern nicht selten dadurch verzögert wird, daß den Untererhebern nicht bekannt ist, wer den Abgang für verstorbene, ausgewanderte oder des Schreibens unkundige Personen zu bestätigen hat, so werden die Untererheber, so wie die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter auf die Finanz-Ministerial-Verfügung v. 28. April 1818 Nr. 6405 in diesem Betreff aufmerksam gemacht, wornach in diesen und allen ähnlichen Fällen, wo eine eigenhändige Bescheinigung des Abgangs nicht von den Steuerpflichtigen erhoben werden kann, die betreffenden Steuerposten in ein besonderes Verzeichniß

zu bringen sind, welches der Ortsbürgermeister hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Verhinderungsgründe zu attestiren hat, auf welche Bescheinigung hin sodann die Abgangs-Verrechnung erfolgen kann.

Karlsruhe den 3. Februar 1837.

Steuerdirection.
Cassinone.

vdt. Hoffmann.

Die Bestellung der Postsendungen für einige Ortschaften des Landamts Freiburg betreffend.

Nr. 1871. Die Großherzogliche Oberpostdirection hat durch Verfügung vom 17. v. M. Nr. 406 — 407 die Anordnung getroffen, daß die Briefe, Zeitungen, und Fahrpoststücke für die Gemeinden Buchenbach, Falkensteig, Wagensteig, und Wißneck — Landamts Freiburg — vom 1. dieses an nicht mehr durch die Posthalterei Steig, sondern durch das Postamt Freiburg bestellt werden: Deßgleichen daß auch die nach besagten Orten bestimmten Fahrpostsendungen von Stockach, Donaueschingen, und Route, nicht mehr nach Steig, sondern nach Freiburg eingeschrieben werden sollen.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 1. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Blas.

Die Ausstellung der erforderlichen Urkunden Behufs der Niederlassung und Verehelichung diesseitiger Unterthanen in Frankreich betreffend.

Nr. 604. Sämmtliche Aemter, Pfarrämter und Ortsvorgesetzte werden auf die genaue Befolgung der Verordnung vom 30. April 1832 Rggsblt. Nr. XXVI. aufmerksam gemacht, und zur Vermeidung neuerlich vorgekommener Mißbräuche und Umgehungen der gedachten Verordnung beauftragt, die für Amtsuntergebene Behufs ihrer Niederlassung und Verehelichung in königlich Französischen Gemeinden ausgefertigten Geburts- und Todten-Scheine oder sonst erforderlichen Ausweise nicht der Parthie selbst zu übergeben, sondern durch sichere Gelegenheit jeweils dem betreffenden Bezirks-Amte zur Besorgung des Weitern zuzusenden.

Freiburg den 13. Jänner 1837.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Rau.

Die Kosten für die Einvernehmung der Zeugen über die äußerlich nicht erkennbare Gebrechen der Conscribirten betreffend.

Nr. 1797. Nach hohem Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 202 sind die Kosten, welche durch die in Folge der Anmeldung über solche Gebrechen angestellte Untersuchung mittelst Zeugeneinvernahme ꝛc. veranlaßt werden, da der §. 7. des Gesetzes vom 26. Mai 1835 Regbltt. Nr. 26. es dem Conscriptionspflichtigen unter Strafandrohung zur Pflicht macht, seine äußerlich nicht erkennbare Gebrechen dem Conscriptionsamte anzumelden, jedenfalls, und selbst dann von der Amts-Kasse zu tragen, wenn die Aushebungs-Behörde die Tauglichkeit desselben ausspricht.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 31. Jänner 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Henzler.

vdt. Blas.

Die Abgabe von gedruckten Appellationsbelehrungen in Civil Prozessen betr.

Nr. 1965. In Folge hoher Resolution des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. v. M. Nr. 356 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Februar d. J. an die gedruckten Appellations-Belehrungen in Civil-Prozessen den Partheien unentgeldlich von den Aemtern abgegeben werden.

Freiburg den 3. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Die Verzeichnisse unbeibringlicher Forstfrevel-Straf-Beträge betreffend.

Nr. 1539. Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat mittelst Entschließung vom 20. Dezember v. J. Nr. 14357 — 62 verfügt, daß die von den Obereinnehmereien nach §. 11. der Verordnung vom 15. Sept. 1834 Reggblt. Nr. 42 zu fertigenden Verzeichnisse der als ungiebig nachgewiesenen Strafbeträge nach den Bezirken der verübten Freveln aufzustellen seyen, daß also ein Frevler, der in einem andern Forstbezirke, als zu welchem sein Wohnort gehört, frevelte, gleichwohl in dasjenige Verzeichniß aufzunehmen sey, welches dem Bezirksförster, in dessen Bezirk der Frevel verübt wurde, zugestellt wird, da nur durch diesen die Vorlage an das Forstgericht des begangenen Frevels erfolgt, und doch dieses Forstgericht, und nicht unmittelbar das Bezirksamt des Wohnsitzes des Frevlers nach §. 217 des Forstgesetzes für den Vollzug der Strafen zu sorgen hat.

Damit nun die Obereinnehmereien bei Aufstellung dieser Verzeichnisse ungiebiger Strafen immer wissen, in welchem Forstbezirk der Frevel verübt wurde, haben die Aemter in den — denselben mitzutheilenden Orts-Einzugsregistern in der Colonne 5 bei der Bezeichnung des Waldeigenthümers auch den Forstbezirk, in welchen derselbe gehört, anzumerken, und wenn seiner Zeit neue Impressen gedruckt werden, kann zwischen der Colonne 5 und Colonne 6 eine weitere Colonne für den Namen des Forstbezirks eingeschaltet werden.

Dieses wird hiermit den Aemtern, Obereinnehmereien, und Bezirksforsteien zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Freiburg den 27. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Henzler.

vdt. Rau.

Die Zuläßigkeit von Dienstgelübden betreffend.

Nr. 2127. Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit Großherzoglichem Justiz-Ministerium durch Verfügung vom 13. Jänner l. J. Nr. 408 nachstehende Belehrung in obigem Betreff erlassen:

Man hat wahrgenommen, daß bei manchen Aemtern Angestellte von Privatpersonen, oder Privat-Gesellschaften auf Ansuchen ihrer Dienstherren für ihren Dienst handgelübdlich verpflichtet werden, auch daß die Verpflichtung von Beiständen, die sich Frauenspersonen freiwillig erwählen, noch statt findet. Beides ist ungeeignet; denn allgemeine Verspruchs- oder Dienstgelübde sind nur dann zuläßig, wenn sie durch ein Gesetz, oder durch eine Verordnung vorgeschrieben sind. Insonderheit finden sie daher bei solchen Dienern statt, welche ein öffentliches d. h. ihnen durch die Staatsgewalt, oder Namens derselben übertragenes Amt bekleiden, oder welche die Geschäfte einer Staatsanstalt besorgen. In allen andern Fällen sind dergleichen Vergelübdungen nicht nur wirkungslos, sondern auch, gleich den Eiden, unerlaubt. Man macht daher sämmtlichen Aemtern zur Pflicht, in jedem einzelnen Falle die Zuläßigkeit der Vergelübdung zu prüfen, und deren Vornahme in ungeeigneten Fällen sorgfältig zu vermeiden.

Was zur Nachachtung der Bezirksämter hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 7. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises
J. A. d. R. D.
Henzler.

vdt. Rau.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung

der

Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen

für den

Oberrhein-Kreis.

22. Februar   Nro 5.   1837.

Das Ausweißeln der Amts-Kanzleien betreffend.

In Gemäßheit hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. v. M. Nr. 1077 wird den Aemtern, Amtskassen, und Bauinspectionen hiermit eröffnet, daß das Ausweißeln der Amtskanzleien, und der dahin führenden Vorplätze im Amthause künftig nicht mehr aus dem Bureau-Aversum der Aemter bestritten, sondern, so weit es nöthig ist, jeweils bei Aufnahme der Baurelationen berücksichtiget werden soll.

Freiburg den 7. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

J. A. d. R. D.

Henzler.   vdt. Rau.

Die Sicherung des der Staats-Casse wegen der Untersuchungskosten zustehenden Vorzugsrechts betreffend.

Nr. 2615. Da der §. 1 et seq. der hohen Verordnung vom 16. Mai 1836 Reggsbltt. Nr. 32 von den Aemtern nicht gleichförmig vollzogen wird; so wird hiemit verfügt:

1) Nachdem die Verkündung des Urtheils erfolgt ist, hat das Amt gleichzeitig die vorgeschriebene Mittheilung einer Urtheils-Abschrift nebst Kostenüberschlag an die Amts-Kasse zu verfügen.

2) In dem Kostenverzeichniß, welches zur Decretur hieher vorgelegt wird, ist im Eingange Tag, und Nummer des amtlichen Beschlusses anzudeuten, mit welchem der Amts-Casse-Verrechnung die vorgeschriebene Mittheilung gemacht worden ist.

Freiburg den 14. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

J. A. d. R. D.

Henzler.   vdt. Rau.

Die Vorbereitung der Schulaspiranten betreffend.

Nr. 1672. Nachstehende Verordnung des Großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember v. J. wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 30. Jänner 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Henzler.

vdt. Rau.

Verordnung

über die

Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten (Schulpräparanden)

in die Schulseminarien.

Da die bisherigen Bestimmungen über die Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten (Schulpräparanden) nicht nur ungleich, sondern in mancher Beziehung unvollständig waren, so wurde für nöthig erachtet, auf den Vortrag der Oberschulconferenz folgende allgemeine Verordnung für die Schulaspiranten (Schulpräparanden) beider Confessionen zu erlassen.

I.

Von der Vorbereitung der Schulaspiranten (Schulpräparanden) und deren erforderlichen Eigenschaften und Befähigung

1) Wer sich dem Schulfache widmen will, hat sich nach seiner Schulentlassung bei dem Schulvisitator seines Bezirks zu melden, demselben den Schulentlassungsschein vorzuzeigen und von ihm die weitern Verhaltungsregeln zu empfangen. Die Schulvisitatoren werden indessen auch, wie die Localinspectoren, ausgezeichnete Schüler selbst zum Schulfache ermuntern und denselben die nöthige Anleitung geben.

2) Der Bezirksschulvisitator, bei welchem sich ein Schulaspirant meldet, hat darauf zu sehen:

a) daß derselbe einen gesunden, Gebrechenfreien Körper habe, (nicht engbrüstig, kurzsichtig, übelhörig ꝛc. seye);

b) daß die Stimme gut und biegsam, die Sprache deutlich und nicht stammelnd sey;

c) daß derselbe in allen jenen Unterrichtsgegenständen, welche der Schulplan für die oberste Classe vorschreibt, gehörig befähigt sey. Der Bezirksschulvisitator überzeugt sich mittelst einer kurzen Prüfung über des Aspiranten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Naturlehre, auch läßt er ihn einen freien Aufsatz verfertigen.

3) Findet der Bezirksschulvisitator, daß ein Zögling diese Kenntnisse und Eigenschaften besitzt und Lust und Eifer für das Schulfach zeigt, so trägt er denselben in die Aspirantenliste ein. (Diese Liste ist jedes Jahr an die Oberschulconferenz einzusenden).

Zugleich hat der Bezirksschulvisitator Rathschläge zu ertheilen, auf welche Weise der Zögling seine vorbereitende Bildung zur Aufnahme in das Schullehrerseminarium machen solle, und ihm etwa einen geeigneten Schullehrer dazu vorschlagen.

4) Ebenso ist nun dem Schulaspiranten anzugeben, was später bei der Prüfung vor dem Eintritt in das Schulseminar von demselben (außer der Vervollkommnung in allen bisherigen Gegenständen) wird gefordert werden, nämlich:

a) daß er die biblische Geschichte des alten und neuen Testaments wohl verstehe, und den Inhalt desselben seinem Gedächtnisse bis zur geläufigen, sprachrichtigen Wiedererzählung eingeprägt habe;

b) daß er gründliche Einsichten in die gewöhnlichen Lehrgegenstände der obersten Classe und Gewandtheit in schriftlichen Aufsätzen zeige;

c) daß er hinsichtlich der Musik die Tonleiter in Dur und Moll ohne Anstoß auf- und abwärts singen, die üblichen Kirchengesänge gehörig vortragen und leichte Sätze rhythmisch darstellen könne; daß er als Vorbereitung zum Orgelspiel, die in einer guten Clavierschule enthaltenen Uebungsstücke gelernt, die Tonleitern aller 24 Tonarten auf- und absteigend mit beiden Händen fertig eingeübt und leichte Choralmelodien und Präludien richtig aufgefaßt habe, so wie auch, daß er nicht blos mit dem f und g Schlüssel, sondern auch mit dem c Schlüssel vertraut sey.

II.

Von der Aufnahme der Schulaspiranten in die Schulseminarien.

1) Der Aufnahme in die Seminarien, welche jährlich um die Osterzeit statt findet, geht eine Prüfung von Seiten der Direction und der Lehrer des Seminars voraus, welche öffentlich bekannt gemacht wird, und wozu sich alle Schulaspiranten einfinden können, welche die oben bezeichneten Eigenschaften und Kenntnisse besitzen.

2) Wer sich zu dieser Prüfung meldet, muß das 16te Jahr zurückgelegt haben und der Seminardirection folgende fünf Zeugnisse vorlegen?

a) den Taufschein;

b) einen Vermögensschein, von dem Gemeinderath unterzeichnet;

c) ein verschlossenes Sittenzeugniß von dem Ortsgeistlichen;

d) ein Zeugniß über seinen Vorbereitungsunterricht und über seinen Schulbesuch, von dem Lehrer ausgestellt und von dem Localschulinspector beglaubigt;

e) einen Impf- und Gesundheitsschein von dem betreffenden Physicat.

3) Ueber das Ergebniß der Prüfung und die Ertheilung von Stipendien berichtet die Seminardirection an die Oberschulconferenz, welche alsdann über die Aufnahme verfügt, sofort wegen der Stipendienverleihung mit der betreffenden Oberschulbehörde communicirt.

4) Jeder in das Seminar eintretende Zögling soll mit einem Koffer, oder einer wohlverschließbaren Kiste versehen seyn und wenigstens einen doppelten Anzug, Handtücher und eigenes Besteck mitbringen. Ferner soll er die nöthigen Kämme, Kleider und Schuhbürsten, einen Bettwamms und ein Paar kurze Badhosen haben. Alle Weißzeugstücke sollen gezeichnet seyn und über die sämmtlichen Effecten soll ein Verzeichniß geführt werden.

Diese Verordnung wird anmit zum Vollzuge genehmigt.

Karlsruhe den 13. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
L. Winter.

Sold.

Die Kosten der Legalinspectionen betreffend.

N. Nr. 2823. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 28. September 1835 Nr. 8276 die hohe Verordnung vom 19. Juni 1821 Nr. 17162 wornach die Legalinspections-Kosten eines Selbstmörders, wenn er Vermögen besitzt, aus diesem bezahlt, im andern Fall aber von der Amtskasse geleistet werden sollen, dahin erläutert: daß da, wo bei einem Selbstmörder eine Zurechnungsfähigkeit nicht vorhanden ist, die gedachten Kosten auf die Amtskassen zu übernehmen seyen.

Sämmtliche Aemter und Physikate werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 17. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Henzler.

vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

1. März — №. 6. — 1837.

Die Militär-Entlassungs-Gesuche betreffend.

Nr. 1973. Das Großherzogliche Hochpreißliche Kriegs-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 30. Dezember. v. J. Nr. 11010 folgendes verfügt:

„Da die Verordnung desselben vom 2. October 1835 Nr. 9175 bekannt gemacht im „Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises Nr. 86 zu dem Zweifel Anlaß gegeben hat, ob „ein Gesuch um Entlassung zur Unterstützung der Familie, wenn es von der Ziehungs-„Behörde als begründet, von der Aushebungsbehörde aber als nicht begründet ange-„sehen wurde, dennoch vorgelegt werden müsse, so wird hiermit erläutert, daß jedes „derartige Entlassungsgesuch, wenn es von der Ziehungsbehörde als begründet aner-„kannt wurde, selbst dann vorgelegt werden muß, wenn es später von der Aushebungs-„Behörde für ungegründet erkannt wird, und daß der Zweck der nochmaligen Vor-„lage bei der Aushebung kein anderer ist, als daß solche Gesuche bei der Aushebung „nochmals geprüft, und bei dieser zweiten Versammlung der Ziehungsbehörde die von „den einzelnen Mitgliedern dieser Behörde nach näherer Erkundigung etwa gemacht „werdenden Einwendungen und Abänderungen ihrer früheren Abstimmung aufgenommen, „und daß solche mit der aus dieser 2ten Prüfung hervorgegangenen Ansicht der Aus-„hebungsbehörde zur Kenntniß des diesseitigen Ministeriums gebracht werden.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 3. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises
J. A. d. R. D.
Henzler.

vdt. Rau.

Beilage zum Anzeigeblatt Nro. 17.

Die von den Agenten ausländischer Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaften zu leistenden Cautionen betreffend.

Nr. 2604—6. Nach einem Erlasse der Großherzoglichen Regierung des Mittelrhein-Kreises zu Rastatt vom 31. v. M. Nr. 2325—27 ist durch den in Karlsruhe wohnenden General-agenten der Elberfelder Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft die nach der hohen Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. April v. J. von jeder solchen ausländischen Versicherungs-Gesellschaft zu stellende Kaution von 20000 fl. bei dem Polizei-Amt daselbst gestellt worden.

Dieses wird andurch allgemein, und sämmtlichen diesseitigen Bezirksämtern mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß fragliche Kautionen nicht von jedem Spezial-Agenten solcher Gesellschaften, sondern nur einmal von jeder Gesellschaft zu leisten seye.

Freiburg den 14. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Henzler. vdt. Mangold.

Bekanntmachung in Betreff der Promessenscheine auf Badische fl. 50 Loose des Goll und Haber'schen Anlehens vom Jahre 1820.

Die aus dem Auslande immer häufiger einkommenden Anfragen und Beschwerden wegen Benachtheiligung durch sogenannte Promessenscheine auf badische Loose, veranlassen uns zu der Bekanntmachung, daß die Ertheilung solcher Promessen lediglich eine Privatspekulation ist, welche nicht von der diesseitigen Kasse ausgeht und von derselben auch in keiner Beziehung vertreten werden kann.

Dieses Promessenspiel, oder das Verheuern und Vermiethen von Staats-Anlehens-Loosen ist vielmehr, weil es zu den gröbsten Betrügereien Gelegenheit und Veranlassung giebt, durch höchste Staatsministerial-Verordnung vom 13. November 1823 bei Strafe von 100 Reichsthalern im Großherzogthum Baden verboten, und es ist eine Klage bei badischen Gerichten auf Lieferung der versprochenen Loose oder der darauf gefallenen Gewinnste nicht gestattet.

Nur die von der Amortisationskasse selbst ausgegebenen Original-Loose berechtigen zum Empfang der darauf fallenden Gewinnste; die Käufer von Promessen, welche in neuerer Zeit auch Original-Partial-Cessionen benannt werden, haben aber keine Garantie dafür, daß der Verkäufer sich im Besitz der darin bezeichneten Loose befinde, daß er nicht auf dieselbe Nummern mehrere Promessen ausgefertigt hat, und daß er, im Fall der Ziehung das Original-Loos herausgegeben oder den darauf gefallenen Gewinn zu zahlen im Stande sey; daher das Publikum vor der Theilnahme an dem Promessenspiel wohlmeinend gewarnt wird.

Karlsruhe den 18. Februar 1837.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

C. Scholl. vdt. H. Schmittbaur.

Diejenigen, welche an Ostern 1837 als Schulpräparanden in das katholische Schullehrer-Seminar zu Ettlingen aufgenommen werden wollen, haben sich am 19. April, zu der am 20., 21., und 22. statthabenden Aufnahmsprüfung daselbst einzufinden, wobei man auf die Beobachtung der jüngst in den Anzeigeblättern erschienenen Verordnung vom 13. Dezember 1836 gegebenen Bestimmungen aufmerksam macht.

Ettlingen den 14. Februar 1837.

Die Direction.

Den Ausgangszoll von Gerberwolle betreffend.

Nr. 2635. Nach einer Verabredung unter den zollvereinten Regierungen kann auf besondere Erlaubnißscheine diesseitiger Stelle und unter gehöriger Controle, die sogenannte Gerberwolle unmittelbar von den Fabrikanten, welche die Felle gebrauchen, (Gerbern ꝛc.) gegen Entrichtung eines Ausgangszolls von 50 kr. per Zentner ausgeführt werden.

Diese auf den Zolltarif Ziffer 41 a. bezügliche Verfügung wird andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um Ertheilung solcher Erlaubnißscheine bei den betreffenden Hauptämtern einzugeben, und von diesen mit Antrag hieher vorzulegen sind.

Karlsruhe den 21. Februar 1837.

Großherzogliche Zolldirection.
Goßweiler.

vdt. Forch.

Nr. 3235. Aus der, für verwaißte vermögenslose Mädchen katholischer Confession, in den baden badischen Landestheilen bestehenden Georg-Elisabethen-Stiftung sind dermalen zehn Aussteuer-Prämien, je zu 333 fl. 20 kr. nemlich sieben für arme Dieners-Waisen, aus den gesammt ehemals baden badischen Landestheilen, auf welche bei letzter Aufforderung keine Anmeldung geschah, und drei weitere jährlich zu vergebende Prämien für andere vermögenslose Waisen, und zwar

a) aus den Orten des vormaligen Ober-Amts Rastatt mit Ausschluß der Stadt Rastatt, der Orte Steinmauern, Durmersheim, Gaggenau, Plittersdorf, Elchesheim, Oettigheim, Oberweyer und des vom alten Amte Eberstein übergegangenen Orts Muggensturm, weil Angehörige dieser Orte bereits dergleichen erhalten,

b) Aus den Orten des vormaligen Ober-Amts Mahlberg, mit Ausschluß der Orte Frießenheim, Oberweyer, Ottenheim, Sulz, Kippenheim, Mahlberg, Dundenheim, Ichenheim, Oberschopfheim, Schutterzell und Kürzell, aus gleichem Grunde, endlich

c) aus den Orten des Amtes Gernsbach, mit ebenmäßigem Ausschlusse von Hörden, Seelbach, Freiolsheim, Ottenau, Gausbach, Forbach und Hilpertsau — zu verleihen.

Unter Beziehung auf die durch das mittelrheinische Anzeigeblatt Nr. 6. vom 20. Jänner 1836 erlassene diesseitige Bekanntmachung, und mit Hinweisung auf die darin enthaltenen Bedingungen werden daher diejenigen herrschaftlichen Diener-Waisen, aus den baden badischen Landestheilen überhaupt, so wie die andern armen Waisen, weiblichen Geschlechts, aus den oben bezeichneten alten Ober-Amtsbezirken Rastatt und Mahlberg, so wie aus dem Amte Gernsbach, mit Ausschluß der bereits bedachten vorbenannten Kirchspiele, welche sich um diese Aussteuer-Preise melden wollen, aufgefordert, sich mit ihren von den einschlagenden Pfarrämtern und Ortsvorständen ausgestellten Zeugnissen, über ihre Qualifikation zum Stiftungsgenusse, binnen sechs Wochen von heute an, bei den betreffenden Aemtern zu melden, wo sodann das Amt das etwa noch Fehlende an der beizubringenden Legitimation zu berichtigen und alles mit Begleitungs-Bericht hieher, oder, so weit die Orte des ehemaligen Oberamts Mahlberg im Oberrhein-Kreise liegen, an die Großh. Kreis-Regierung zu Freiburg einzusenden hat.

Wer sich bis zu dem Ablaufe des bestimmten Termins nicht gemeldet hat, kann bei dieser Vertheilung nicht mehr berücksichtigt werden.

Rastatt den 11. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Schmidt.

vdt. Kleugel.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

11. März №. 7. 1837.

Die Führung der Bücher über Antretung von Erbschaften über Erbentsagungen ꝛc. ꝛc. betreffend.

N. Nr. 2309. Da sich ergeben hat, daß die Bücher, in welche die Erklärungen über Antretung von Erbschaften unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses über Erbentsagungen und über Entschlagung der Gütergemeinschaft eingetragen werden sollen, nicht gehörig geführt, oder doch die Einträge nicht förmlich genug bewirkt werden, indem viele dieser Bücher nur tabellarisch angelegt, und die Einträge weder durch Unterschrift der Parthie noch des Actuars beurkundet sind, oder nur, nachdem die Erklärung vor dem Amtsrevisorat geschehen, eine Verweisung darauf enthalten; daß aber fragliche Erklärungen jedoch nach gesetzlicher Vorschrift vor dem Gericht zu geschehen und das vorgeschriebene Buch aber dazu die Bestimmung hat, daß in solches die diesfalsigen Acte zwar ohne besondere Förmlichkeiten, jedoch urkundlich aufzunehmen sind; so werden in Gemäßheit Entschließung Großherzoglich Hochpreißlichen Justiz-Ministeriums vom 31. v. M. Nr. 427. die Aemter und Amtsrevisorate aufmerksam gemacht, daß gedachte Erklärungen von den Parthien nur vor den Aemtern rechtsgültig abgegeben werden können, und daß letztere aber dieselben in kurzer protokollarischer Form in das angeordnete Buch einzutragen haben, auch daß jeder Eintrag durch Unterschrift der Parthien wie des Actuars beurkundet werden muß.

Hiebei wird den Amtsrevisoraten zur Pflicht gemacht, in vorkommenden Fällen die Parthien hierüber gehörig zu belehren.

Freiburg den 10. Februar 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die künftige Vergebung der Aussteuerpreise für arme Mädchen aus der altbadenschen Stiftung, auch Maria-Victoria-Stiftung genannt pro $18^{35}/_{36}$

Nr. 4501. Für tugendhafte Mädchen aus dem Badenbadenschen Landestheile sind drei Ausstattungspreise aus oben benannter Stiftung, jeder zu 330 fl. 20. kr. zu vergeben.

Diejenigen Mädchen aus dem Badenbadenschen, welche sich um einen solchen Preis bewerben wollen, haben ihre Vorstellungen, nebst ihrem Taufschein, ihren Armuths- und Sitten-Zeugnissen, welche letztere von dem Pfarramt und Ortsvorstand ihres Geburtsorts sowohl, als der Orte, wo sie sich bisher aufgehalten haben, ausgestellt und verschlossen seyn müssen, durch das Amt ihres Heimathsorts, (welches diese Zeugnisse jedoch zu eröffnen hat) bei der diesseitigen, oder der Regierung des Oberrheinkreises, je nachdem dieser Ort in dem Regierungsbezirk des Ober- oder Mittel-Rheins liegt, binnen einer unerstrecklichen Frist von zwei Monaten einzureichen.

Die Gr. Ober- und Bezirks-Aemter werden nach abgelaufener Anmeldungsfrist die bei ihnen eingekommenen Vorstellungen mit gutächtlicher Aeußerung über jede Bewerberin und mit einer nach dem unten unter lit. a. beigefügten Formular gefertigten Tabelle an die diesseitige Kreis-Regierung und beziehungsweise an jene des Oberrheins einsenden.

Zugleich findet man sich — um mit dem Zweck dieser Stiftung die betreffenden Stellen und die Bewerberinnen näher bekannt zu machen — bewogen, weiter unten unter lit. b. den §. 2. der Cessions-Urkunde der Höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Victoria von Baden-Baden d. d. Wien den 15. September 1778 anzufügen.

Rastadt den 27. Februar 1837.

Großh. Badische Regierung des Mittel-Rheinkreises

Frhr. v. Rüdt.

vdt. Eberstein.

Lit. a.

Tabelle

über die bei dem Amt N. N. eingekommenen Gesuche um Verwilligung der Aussteuerpreise aus der

Altbadenschen Stiftung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ordnungszahl.	Namen der Bittstellerin.	Geburtsort.	Alter nach Jahren.	Vermögen. fl.	Eltern.	Zeugnisse.	Besonders empfehlende Eigenschaften der Umstände.	Gutächtlicher Antrag des Amts.

Lit. b.

Auszug aus obenerwähnter Cessions-Urkunde.

Zu Ausheurathung drei armer Mädchen 25,000 fl. Die hievon abfallenden jährlichen Interessen sollen denjenigen bei ihrer Ausheurathung zu Theil werden, welche sich in der Gottesfurcht und in dem Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten, in den Sitten und Arbeitsamkeit vor andern unterscheiden, und hierüber von geist- und weltlichen Vorgesetzten die gehörigen Zeugnisse beibringen.

Im Fall mehrerer Concurrenten soll die Tugend und Rechtschaffenheit der Eltern in Betracht gezogen, annebens auch darauf gesehen werden, wenn ein solches Mädchen durch vier, fünf oder mehrere Jahre in dem nämlichen Dienste gestanden und Zeugnisse frommer und treuer Aufführung beibringen wird; bei eintretenden gleichen Umständen aber soll die Sache durch das Loos entschieden werden.

Da weiland unsers Herrn Gemahls des Herrn Markgrafen August Georg von Baden-Baden Liebden in Dero Testament art. 6. eine ähnliche, jedoch nur auf Waisenkinder und auf gewisse badensche Aemter eingeschränkte Stiftung gemacht haben, so soll zu desto größerer Aufmunterung der Tugend ein solches verwaistes Mädchen bei gegenwärtiger Stiftung nicht ausgeschlossen seyn, sondern bei erscheinenden vorzüglichen Eigenschaften die Gutthat von beiden Stiftungen genießen können.

Nr. 3442. Nach erstandener Prüfung aus dem Rechtspolizeifache wurden unter die Zahl der Amtsrevisorats-Scribenten aufgenommen:

Rechts-Candidat Franz Kleiser von Freiburg, und
Amtsaktuar Kaspar Straub, von da.

Freiburg den 28. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises
v. Reck.

vdt. Rau.

Nr. 1989. Nach vorgenommener Prüfung mit Melchior Blank von Ettenheim wurde derselbe durch Beschluß vom Heutigen als Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 3. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung

der

Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen

für den

Oberrhein-Kreis.

22. März — № 8. — 1837.

Die Besetzung der Thorwart-Stellen betreffend.

Nr. 3582. — Das Großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 10. v. M. Nr. 1381. — verfügt, daß bei Besetzung der Thorwart-Stellen folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen seyen:

„Die in §. 5. der Landesherrlichen Verordnung vom 22. Dezember v. J. Reggs.-Bl. Nr. LIX. vorgeschriebene Mitwirkung der Staatspolizei-Stelle bei Anstellung des städtischen Thorwartspersonals zur gemeinschaftlichen Verwendung für die städtische Gefälls-Erhebung und polizeiliche Zwecke geschieht in der Weise, daß der Gemeinderath das Recht des Vorschlags, die Staatspolizeistelle das Recht der Bestätigung oder Verfügung ausübt."

„Die Versetzung eines gemeinschaftlich angestellten Thorwarts von einem Thor zum andern, kann gleichfalls nur in Uebereinstimmung beider Behörden geschehen."

„Gegen die Beschlüsse der Staatspolizeistelle steht dem Gemeinderath der Recurs an die Oberpolizei-Behörde zu."

„Die in Recursfällen etwa erforderliche provisorische Besetzung besorgt die Polizeistelle unter geeigneter Rücksichtsnahme auf die Interessen des städtischen Aerars."

Dieses wird daher andurch bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen von Seite der betreffenden Gemeinde-Räthe und Staats-Polizeistellen hiernach zu benehmen.

Freiburg den 3. März. 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Zehntablösung, insbesondere die Aufstellung der Fruchtpreisliste für die Marktstätte Waldkirch betreffend.

R. No. 3325. Die Gemeinden des Amtsbezirks Waldkirch haben gegen die im Anzeigeblatt No. 50. vom 22. Juni v. J. verkündete Fruchtpreisliste der Marktstätte Waldkirch im Wege der Beschwerde folgende Einwendungen erhoben:

1) Die Materialien der Preisberechnung seyen unvollständig und unzuverläßig, weil

a) in Waldkirch in den ersten zwei Jahren der gesetzlichen Durchschnittsperiode pro 18¹⁸/₁₉ und 18¹⁹/₂₀ noch gar kein Fruchtmarkt bestanden habe;

b) weil von den spätern Jahrgängen der Durchschnittsperiode keine förmliche Marktprotokolle vorhanden, und

c) auch die verkauften Quantitäten der einzelnen Fruchtgattungen nach §. II. Nr. 6. der Verordnung vom 7. März 1834. in der Preisliste nicht angegeben seyen.

2) Die Marktpreise seyen keine wahre Mittelpreise, weil

a) beim Entstehen des Marktes immer nur die höchsten Preise notirt worden seyen, um den Markt empor zu bringen, und die Verkäufer anzulocken;

b) weil durch Mangel an Concurrenz der Verkäufer, wie solcher bei einem im Entstehen begriffenen Markte natürlich sey, die Preise sich höher herausgestellt hätten, als bei einem schon länger bestehenden, und stärker besuchten Fruchtmarkt, und

c) weil der Markt bisher keine Platzabgaben gehabt habe, wodurch die Ablösungspreise höher zu stehen kämen, als anderwärts, wo solche Abgaben beständen, und daher bei der Fruchtpreisregulirung in Abzug gebracht werden konnten.

3) Die Durchschnitts-Preise könnten nicht für verbindlich erachtet werden, weil den betreffenden Gemeinden nicht bekannt sey, ob nach den Vorschriften der Instruktivverordnung vom 7. März 1834. §. III. der Amtsrevisor bei Aufstellung der Durchschnittsberechnungen mitgewirkt habe, und ob beobachtet worden, was nach §. III. 1. 2. und 3. und §. IV. Nr. 2. vorgeschrieben sey.

4) Die Durchschnittspreise stünden in keinem richtigen Verhältniß mit der Qualität, der im Marktbezirk Waldkirch selbst produzirten Früchte, weil diese bekanntlich viel geringer seyen, als jene, welche aus andern Bezirken eingeführt, und dort verkauft wurden, woher es auch komme, daß die Großh. Domanial-Verwaltung den Zehntpächtern immer einen Rabatt von 5 — 10 Prozenten bewilligt, und bei ihrer Zehentfrüchten-Versteigerung weniger als die fremde Verkäufer erlößt habe.

5) Die im Anzeigeblatt verkündete Fruchtpreisliste dürfe schon darum nicht unbedingt auf den Bezirk Waldkirch angewendet werden, weil nach §. 33. des Zehntablösungsgesetzes gestattet sey, die Durchschnittspreise eines Marktes wegen besondern Verhältnissen (die hier vorlägen) herabzusetzen, oder sogar mit jenen eines andern Marktes zu vertauschen.

Nach näherer Erörterung und Prüfung dieser Einsprachen gegen die Richtigkeit der aufgestellten Fruchtpreisliste, wird in Erwägung

ad. 1. a) Daß der Mangel zweier Jahrgänge in der Durchschnittsperiode von 1818 bis

1833 unter den Ursachen der Materialienunzuverläßigkeit, im §. IV. I. b. der Instruktivverordnung nicht aufgezählt; dagegen nach Analogie des §. IV. I. a. durch ordnungsmäßige Abschätzung ergänzt ist, und es nach dem Zehentgesetz auf keinen Fall gerechtfertigt werden könnte, wegen diesen fehlenden zwei Jahrgängen auch für die weitern 13 Jahre der Durchschnittsperiode, die Marktstätte Waldkirch als nicht existirend zu behandeln; — daß

ad. b. das wirklich fehlende geschriebene Marktprotokoll durch die von einer gemeinderathlichen Marktcommission besorgten gedruckten Preislisten der Anzeigeblätter ersetzt, und diese gedruckten Listen vom Amt und Gemeinderath auf ihre Dienstpflicht für vollkommen zuverlässig erklärt worden sind; daß

ad. c) die Quantitäten der Früchte oder der Betrag des jeweiligen Marktbestandes durch annähernde Schätzung nach Vorschrift des §. II. b. der Instruktivverordnung erhoben, und in der Fruchtpreisliste wirklich sub. §. 6. der Bemerkungen zur tabellarischen Darstellung ausgedrückt worden ist; — in fernerer Erwägung:

ad. 2. a. und b) daß die Behauptung einer künstlichen Preiserhöhung mit nichts erwiesen ist, im Gegentheil die Unrichtigkeit derselben aus einer Vergleichung mit den benachbarten Marktstätten Freiburg und Emmendingen hervorgeht, indem nach dieser Behauptung die Waldkircher Marktpreise im Aufange der 1820er Jahre verhältnißmäßig höher gestanden seyn müßten, als in den spätern Jahren, dies aber gerade der umgekehrte Fall ist, indem z. B. die Waizenpreise der Marktstätte Waldkirch, in den ersten 7 Jahren nur um 26¹⁹/₂₈ kr. in den letzten 6 Jahren aber um 44¹⁹/₂₄ kr. durchschnittlich höher gestanden sind, als in Emmendingen, und ebenso die Roggenpreise in den ersten 6 Jahren nur um 16¹¹/₁₂ kr. und den letzten 7 Jahren um 23⁶/₇ kr. höher; — daß

ad c.) eine Platzabgabe rechtlich nur da als Last am Fruchtpreis in Abzug gebracht werden kann, wo eine solche wirklich existirt, was aber in Waldkirch wie an mehreren andern Fruchtmarktstätten des Kreises der Fall nicht ist; — daß

ad. 3. diese Einsprache von selbst wegfällt, wenn die Gemeinden die ihnen freigestandene und noch freistehende Akten-Einsicht nehmen, und sich dadurch überzeugen, daß den Vorschriften der Instruktiv-Verordnung vom 7. März 1834 vollständig Genüge geschehen, und namentlich die Aufstellung der Preistabelle im November 1834 nach §. III. der Instruktiv-Verordnung unter der Leitung des Amts-Revisors bewirkt, und von demselben unterm 11. Novbr. 1834 revidirt und unterfertigt wurde; — in endlicher Erwägung

ad. 4 und 5, daß diese beiden letzten Einsprachen nicht gegen die Richtigkeit der Fruchtpreisliste selbst erhoben, sondern als Remonstrationen gegen die Anwendung dieser Liste zur Bestimmung der Zehntablösungskapitalien im Amtsbezirke Waldkirch zu betrachten sind, — daß es sich aber zur Zeit noch keineswegs um die Anwendung der Waldkircher Marktpreisliste für einen bestimmten Bezirk, oder eine bestimmte Gemeinde handelt, und die Frage, ob bei der künftigen wirklichen Zehntablösung in den Gemeinden des Amtsbezirks Waldkirch die Preisliste der Marktstätte Waldkirch, oder eines andern benachbarten Fruchtmarkts zur Grundlage dienen müsse, oder ob an diesen vorgestellten Marktpreisen ein verhältnißmäßiger Abzug oder Zuschlag zu machen sey, nicht der Kreisregierung sondern

nach §. 33. des Zehntgesetzes vom 15. November 1833 und der Instruktiv-Verordnung vom 7. März 1834 durch die besondern nach §. 63 des Zehntablösungsgesetzes aufzustellenden sachverständigen Schätzer seiner Zeit zu entscheiden ist; —
nach Ansicht des §. 32 des Zehntgesetzes und des §. VI. der Instruktiv-Verordnung vom 7. März 1834 die Beschwerde der Gemeinden des Amtsbezirks Waldkirch als unbegründet verworfen, und die aufgestellte im Anzeigeblatt vom 22. Juni 1826 Nr. 50. bekannt gemachte Fruchtpreisliste der Marktstätte Waldkirch anmit definitiv bestätigt.

Freiburg den 28. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises
v. Reck.

vdt. Rau.

Die Zuläßigkeit von Dienstgelübden betreffend.

Nr. 3796. Das Großherzogliche Hochpreißliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 13. v. M. Nr. 1461. nachträglich zu der unterm 7. Februar l. J. in dem diesseitigen Verordnungs-Blatt Nr. 4. verkündeten hohen Ministerialverfügung vom 13. Jänner l. J. Nr. 408 dahin erläutert:

„Daß die standes- und grundherrlichen Verrechner, welche das den Standes- und Grundherren zustehende Recht der executiven Beitreibung liquider Gefälle auszuüben haben, in dieser Beziehung eine öffentliche Eigenschaft besitzen, und daher auf ihren Dienst handgelübdlich zu verpflichten sind. Gleiches gilt von den standes- und grundherlichen, so wie von andern Waldhütern; und wie hinsichtlich der Gemeinde- und Körperschafts-Forstbeamten, so auch hinsichtlich der standes- und grundherrlichen Forstbeamten, welche die Forst- und Jagdpolizei auszuüben haben, versteht es sich von selbst, daß sie in gleicher Weise, wie die Landesherrlichen Forstbeamten zu verpflichten sind.

Was hiermit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 7. März 1837.

Großh. Badische Regierung des Ober-Rheinkreises
v. Reck. vdt. Rau.

Nr. 3347. Der Wundarznei-Candidat Anton Lahief aus Freiburg wurde nach erstandener Prüfung als Wundarzneidiener aufgenommen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 28. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Rau.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

29. März №. 9. 1837.

Die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an Schullehrer betreffend.

Nr. 3550. Die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung der Schullehrer wird künftig auf den Antrag des Schulvorstandes vom Bezirks-Schulvisitator ertheilt.

Erst auf das Zeugniß des Bezirksschulvisitators, daß der Verehelichung in dienstpolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe, verfügt das Bezirks-Amt in bürgerlicher Hinsicht über die Ausstellung des Trauscheins.

Diese Verfügung des Großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 17. Februar l. J. Nr. 1673 wird den Aemtern, Bezirks-Schulvisitaturen, und Schullehrer zu ihrem künftigen Benehmen eröffnet.

Freiburg den 3. März. 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Die Führung der bürgerlichen Standesbücher betr.

N. Nr. 3799. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 16. Februar d. J. Nr. 1596 verfügt:

Man hat wahrgenommen, daß häufig Pfarrer, welche die bürgerlichen Standesbücher in Doppelschrift zu führen und jeweils im Januar eines jeden Jahrs die Duplicate an das Bezirksamt einzusenden haben, der Meinung sind, sie dürfen am Ende des Jahres von ihren Kirchenbüchern nur Abschriften fertigen, und alsdann diese statt der vorgeschriebenen Duplikate an das Bezirksamt einsenden.

Auf gepflogene Communication mit dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium werden daher die bürgerlichen Standesbeamten

1) auf die §§. 2 und 3 der Verordnung vom 29. Mai 1811 (Rggsbltt. Nr. 16) hingewiesen, wonach es an solchen Abschriften nicht genügt, sondern die Kirchenbücher (als Standesbücher) in Doppelschrift beide Exemplarien als Originalien zu führen sind. Darnach muß

a) am nemlichen Tage, an welchem der Eintrag in das bei den Pfarracten bleibende Kirchenbuch geschieht, derselbe auch in das dem Bezirksamt einzusendende andere Exemplar (Duplicat) gemacht werden;

b) der Eintrag in das eine wie in das andere Exemplar muß wörtlich gleich lauten und von der nemlichen Hand geschrieben seyn;

c) alles, was hinsichtlich des Eintrags in das Kirchenbuch überhaupt vorgeschrieben ist, gilt auch von dem Eintrag in das Duplicat;

d) es soll selbst die Paginirung in beiden Exemplaren auf jeder Seite das Nemliche stehen, so daß wenn eine Seite aus dem Kirchenbuch citirt wird, die nemliche Stelle auch auf derselben Seite des Duplikats gefunden wird.

2) Bei Anerkennung unehelicher Kinder, dieselbe mag in der Geburtsurkunde oder später erfolgen, ist die Unterschrift des anerkennenden Vaters in beiden Exemplaren beizufügen und eben so haben die Zeugen, wenn sie nach dem §. 12. der Dienstweisung für die bürgerlichen Standesbeamten vom 19. April 1817 den Eintrag der Vaterschafts-Anerkennung im Kirchenbuch unterschreiben, ihre Unterschrift gleichzeitig auch im Duplikat beizufügen.

3) Nachträglich zu der Verordnung vom 13. October 1834 (Rggsbltt. Nr. 47.) die Prüfung der bürgerlichen Standesbücher durch die Bezirksämter betreffend, wird hiermit bestimmt, daß jeder Pfarrer, welcher auf eine andere Stelle versetzt wird, wenigstens 14 Tage vor seinem Abgange von seiner bisherigen Pfarrei beide Exemplare an das Bezirks-Amt einzusenden habe, welches dieselben nach vorgegangener Prüfung ohne Aufenthalt und längstens am nächsten Botentage mit seinen nöthig gefundenen Bemerkungen und Verfügungen wieder zurücksendet.

4) Die Kosten der Berichtigung von Standesbüchern trägt jedesmal derjenige Standesbeamte, der die ihm obgelegenen ordnungsmäßige doppelte Führung der Bücher vernachläßigt und dadurch die Berichtigung nöthig gemacht hat.

Was hiemit zur Nachachtung der bürgerlichen Standesbeamten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 7. März 1837.

Großh. Badische Regierung des Ober-Rheinkreises
v. Reck.

vdt. Mangold.

R. Nr. 4667. In Folge hoher Finanzministerialverfügung vom 25. Februar d. J. Nr. 1458 wird nachstehende, im Rggsbltt vom 14. d. M. Nr. VII. enthaltene Verordnung hiermit weiter bekannt gemacht.

Freiburg den 20. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises
v. Reck.

vdt. Wiser.

Verordnung.

Den Kurs der Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen und Kurfürstlich Hessischen Münzen bei den Großherzoglichen Staatskassen betreffend.

Da mehrfache Zweifel erhoben wurden, in wie fern und nach welchem Curswerthe die Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Thaler und Thalerstücke, sowie die Königlich Sächsischen Thalerstücke bei den Großherzoglichen Staatskassen angenommen werden dürfen, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 16. d. M. verordnet, was folgt:

1) die Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen ganzen Thaler können von nun an von allen Großherzoglichen Staatskassen zu 1 fl. 45 kr. eingenommen und ausgegeben werden;
2) die Königlich Preußischen Drittel- und Sechsteltbalerstücke, die Königlich Sächsischen Sechstel- und Zwölfteltbalerstücke, endlich die Kurfürstlich Hessischen halben, Drittel- und Sechsteltbalerstücke dürfen bei andern als Zollkassen auch künftig durchaus nicht angenommen werden;
3) die in vorstehendem Satze bezeichneten Thalerstücke sind bei den Zollkassen nur an Zahlung gemeinschaftlicher Zollgefälle — und zwar in dem durch die Valvationstabelle vom 20. November 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 415 bestimmten Werthe — anzunehmen.
4) die den Großherzoglichen Staatskassen unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben darauf zu sehen, daß gegenwärtige Verordnung pünktlich vollzogen werde.

Karlsruhe den 25. Februar 1837.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

vdt. v. Böckh.

Die Aufnahme in das Armenbad zu Baden im Sommer 1837 betreffend.

Nr. 4684. Unter Bezug auf die Verordnung vom 26. Jänner v. J. Nr. 1466 Anzeigeblatt Nr. XI. wird hiemit bekannt gemacht, daß am 1. April die Gesuche um Aufnahme in

diese Anstalt der Badcommission von diesseitiger Stelle mitgetheilt werden müssen. Diejenigen, welche den Termin versäumen, haben es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn keine Rücksicht auf sie genommen wird.

Freiburg den 20. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Die Einsendung der Tabellen über das frohnbare Zugvieh betreffend.

N. Nr. 4594 — 98. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. April 1832 Nr. 5761 wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Einsendung der Tabellen über den Stand des frohnbaren Zugviehes zu unterbleiben hat.

Die amtlichen Akten, welche über diesen Gegenstand noch vorliegen, werden br. m. zurückgesendet werden.

Freiburg den 17. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

N. Nr. 804. Nach erstandener Prüfung wurde der Wundarznei-Candidat Stephan Blum aus Wyhl Amtsbezirks Kenzingen unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 17. Jänner 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Rau.

Die Stiftung der höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Viktoria für — durch besonderes Unglück verarmte Katholiken in dem badenbadenschen Landestheil betr.

Nr. 5895/8. Die für das Rechnungsjahr 1836 — 37 fällige Unterstützungssumme von Achtzig Gulden wird hiemit dem Bürger Jakob Bauer von Busenbach, Amts Ettlingen verliehen.

Dieses wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 17. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Roß.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ=Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein=Kreis.

12. April — № 10. — 1837.

Nr. 4459.

Die Constatirung der Erbschafts=Accise von dem Vermögen, das Eltern von ihren Kindern erben betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. September 1823 Nr. 11706 wornach die Pfarrämter alle drei Monate die Sterblisten an die Amtsrevisorate abgeben sollen, nicht immer gehörig befolgt wird, und namentlich den letztern die Sterblisten öfters nicht zu der vorgeschriebenen Zeit zukommen, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Pfarrämter auf die genaue Beobachtung der erwähnten Verordnung hiemit aufmerksam zu machen.

Karlsruhe den 21. März 1837.

Steuerdirection.
Cassinone.

vdt. Händel.

Die Constatirung und Controlirung der Immobilien=Accise betreffend.

Sämmtliche Amtsrevisorate werden unter Bezug auf die unterm 20. Dezember v. J. Nr. 23913 in den Anzeigeblättern und unterm 11. October v. J. Nr. 19171 in diesseitigem Verordnungs=Blatt pag. 109 republicirte und generalisirte Verordnung des vormaligen Neckarkreis=Directoriums vom 25. April 1823 Nr. 8759 beauftragt, die Pfandschreibereien anzuweisen, künftig über die von denselben im Laufe eines Monats nach Satz 4 gedachter Verordnung an das Amtsrevisorat eingesendeten Gewährbuchs=Extracte jeweils am 15. des nachfolgenden Monats ein Verzeichniß nach dem anliegenden Formular aufzustellen und dem Amtsrevisorat zur Vergleichung mit den eingekommenen Auszügen einzusenden.

Die Einträge in das Gewährbuch, worüber keine Auszüge statt finden, z. B. Verände-

rung durch Erbschaft, Schenkung ꝛc. sind am Ende des Verzeichnisses unter Beisetzung der Nro. der Einträge kurz zu bemerken.

Sind in einem Monat keine Veräußerungen vorgefallen, so ist hievon auf den vorgeschriebenen Termin schriftliche Anzeige zu machen.

Karlsruhe den 21. März 1837.

Steuerdirektion.
Cassinone. vdt. Händel.

Kreis Amtsrevisorat

Ort

Verzeichniß

der

vom Monat 18 an das Großherzogliche Amtsrevisorat eingeschickten Gewährbuchs-Auszüge.

Ordnungszahl.	Fol.	Nr. des Gewährbuches.	Namen des Käufers oder eines Theiles der Tauschenden.	Namen der Verkäufer oder des andern Theils der Tauschenden.	Kaufsumme oder die höchste Summe des Tauschobjectes.	Tag der Absendung des Auszugs an das Amtsrevisorat.

Daß alle im verflossenen Monat vorgefallenen Veräußerungen richtig in dieses Verzeichniß aufgenommen worden sind, beurkundet.

den ten 18

Bürgermeister Rathschreiber

Nr. 2117. Wundarznei-Candidat Klipfel von Weißweil wird nach ordnungsmäßig bestandener Prüfung aus dem Wundarzneidiener-Fache als Wundarznei-Diener hiermit aufgenommen.

Freiburg den 24. Februar 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Metzger.

Die Gebühren der Gemeinde-Beamten und Diener betreffend.

R. Nr. 4275. Von dem Großherzoglichen hohen Ministerium des Innern ist durch Verfügung vom 20. v. M. Nr. 1759 verordnet worden:

„Daß die Gemeinde-Beamten, so oft sie aus besonderm Auftrage ein nicht zu ihren „Dienstobliegenheiten gehöriges Geschäft außerhalb der Gemarkung vorzunehmen haben, „hiefür nicht blos die in §. 1. der Verordnung vom 26. Oktober 1835 bestimmte Diät, „sondern auch noch die Tagsgebühr des §. 2. anzusprechen haben.

Dieses wird daher zur allgemeinen Kenntniß andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 14. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises

v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Aufnahme öffentlicher Vollmachts-Urkunden betreffend.

R. Nr. 4511. Bei dem Gebrauche öffentlicher Vollmachts-Urkunden im Auslande haben sich nicht selten über die Frage Anstände ergeben: ob die Behörde, welche sie aufgenommen, zu öffentlichen Beurkundungen berechtigt sey? Anstände, die hauptsächlich dadurch veranlaßt wurden, weil verschiedenartige Behörden dieses Beurkundungsrecht übten. Um diese Anstände künftig zu beseitigen, wird in Gemäßheit der Entschließung Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 3. d. M. Nr. 883 hiermit bekannt gemacht: daß die Ausfertigung von Vollmachten in authentischer Form von den Amtsrevisoren, oder den Theilungskommissären als ihren gesetzlichen Vertretern, zu geschehen habe.

Freiburg den 17. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Stiftung der höchstseeligen Frau Margräfin Maria Viktoria von jährlich 40 fl. zur Kleidung armer besonders kranker Waisen oder alter Leute betreffend.

Nr. 5894. Die für 1836 — 37 fällige Unterstützungssumme von vierzig Gulden wird hiemit den Vater- und Mutterlosen armen Waisen des verstorbenen Bürgers Johannes Traub von Michelbach zuerkannt, und dieses zugleich öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 17. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Die Gebühren der Gerichtsboten für die Zustellung gerichtlicher Verfügungen an Stiftungen betreffend.

R. Nr. 4447. Nach hohem Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Nr. 2322 haben nach dortseitiger mit der des Großherzoglichen Justizministeriums übereinstimmender Ansicht die Gerichtsboten für die Zustellung gerichtlicher Verfügungen an Stiftungen die gewöhnlichen Gebühren anzusprechen, da sie als solche vom Staate nicht besoldet sind.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 21. März 1837.

Großh. Badische Regierung des Ober-Rheinkreises

v. Reck.

vdt. Mezger.

R. Nr. 5498. Nachstehende Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. März d. J. Nr. 3033 wird anmit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für die Staats- und Gemeinde Behörden verkündet:

Das Gesetz vom 28. August 1835 (Rggsblatt Seite 246 Art. 1) bestimmt, daß an dem Gewerbssteuer-Kapital jedes Steuerpflichtigen „in Bezug auf Staatssteuer" Dreihundert Gulden, abgeschrieben werden sollen.

Da hiernach dieses Abschreiben lediglich in Bezug auf die Staatssteuer verordnet ist, so kann es auf die Aufstellung der Gemeinde-Kataster keine Anwendung finden.

Freiburg den 4. April 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mezger.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

22. April №. 11. 1837.

Die Diäten-Gebühren der Staatsdiener betreffend.

Nr. 5666. Unter Hinweisung auf die im Regierungsblatt Nr. VI. vom laufenden Jahr erschienene, durch Großherzogliches Ministerium des Innern unterm 6. Februar d. J. verkündete höchste Staats-Ministerial-Entschließung vom 2. Februar d. J. Nr. 197 — die Diäten-Gebühren der Staatsdiener betreffend — werden die sämmtliche untergebene Stellen angewiesen, in hiernach vorkommenden Fällen, wo ein Diener für billig hält, eine ganze Tagsdiät anzusprechen, bei Vorlage der Diäten-Zettel die erforderliche kurze Nachweisung auf solchen zu geben, daß das Geschäft, für welches die Diät angesetzt wird, wirklich so viele Zeit erfordert habe, daß die angesprochene Berücksichtigung hierauf gegründet werden kann.

Freiburg den 6. April 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Mezger.

Zehntablösung, insbesondre die Fruchtpreis-Liste von dem Markte zu Offenburg betreffend.

R. Nr. 6196. In Gemäßheit Erlasses der Großherzoglichen Regierung des Mittelrhein-Kreises vom 31. v. M. Nr. 6865 wird die Fruchtpreisliste von der Marktstätte Offenburg mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen dagegen bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrhein-Kreises innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten vorzubringen haben.

Freiburg den 14. April 1837.

Großh. Badische Regierung des Ober-Rheinkreises
v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Ablösung des Zehnten insbesondere die Ermittlung der Getreidepreise von dem Markte zu Offenburg betreffend.

N. Nr. 4283. Auf die von der Kirchenschaffnei Rheinbischoffsheim erhobenen Einwendungen und nochmalige Prüfung der Quellen, aus welchen die durch das Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises vom 23. Mai 1835 Nr. 41 bekannt gemachte Fruchtpreis-Liste aufgestellt worden ist, hat man sich bewogen gefunden, dieselbe unter Verbesserung einiger Calculsfehler zu rectificiren.

Indem nun diese verbesserte Fruchtpreisliste in der nächstfolgenden Darstellung bekannt gemacht wird, wird dieselbe zugleich definitiv bestätigt.

Rastatt den 23. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Darstellung

der aus den Marktlisten und Offenburger Wochenblättern des Marktes zu Offenburg, und durch Schätzung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen für die Jahre 1818 bis 1832 und zwar je für die Periode vom 1. Nov. des betreffenden Jahrs, bis zum 1. März des folgenden Jahrs, sämmtlich im neu badischen Maaße.

Periode.	Jahrgänge vom 1. November bis 1. März.	Durchschnittspreis vom 1. November des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs per Malter, vom:											
		Waizen.		Halbwaizen.		Korn.		Gerste.		Haber.		Welschkorn.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	1818 — 1819	*12	10¼	* 9	52	* 7	53½	* 7	13½	4	15¾	5	47
2	1819 — 1820	* 8	42¼	* 6	19¼	* 5	3½	4	36	3	5¾	5	39¾
3	1820 — 1821	10	20¾	* 6	5½	* 4	52½	4	8¼	2	49¼	4	31
4	1821 — 1822	* 8	49	5	19¾	4	15¾	4	17½	2	43	5	21¼
5	1822 — 1823	12	13¾	10	34¼	8	27½	8	37	4	22	7	27¾
6	1823 — 1824	7	50	5	17½	4	14	3	53½	2	28¼	4	20¾
7	1824 — 1825	8	57¼	6	32¼	5	13¾	5	6	2	59	5	44
8	1825 — 1826	8	10¼	6	44¼	5	23½	4	28¾	3	5½	5	34½
9	1826 — 1827	9	32¼	7	8½	5	43¾	4	38¾	3	4¾	5	21
10	1827 — 1828	*13	26½	9	43½	7	47¼	6	48¼	3	22	6	31½
11	1828 — 1829	11	59½	9	6¾	7	17½	6	27½	3	45½	5	47½
12	1829 — 1830	11	34	8	35½	6	52¼	6	22½	3	52¼	5	19¾
13	1830 — 1831	13	22	10	13	8	10½	6	25¼	3	59	7	13½
14	1831 — 1832	15	10½	12	7¾	9	42¼	9	22½	4	14¾	10	55¾
15	1832 — 1833	11	43½	9	38½	7	42¾	7	26¾	4	57¼	7	16¾

Die Bemerkungen, welche bei der im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises vom 23. Mai 1835 Nr. 41 bekannt gemachten Darstellung gemacht wurden, sind auch hier wieder geltend.

Blos die Bemerkung Ziffer 12 wird dahin berichtiget, daß erst vom 27. October 1821 an auf den Offenburger Fruchtmarkt vom Viertel Frucht 3 kr. Standgeld erhoben worden sey und solches vorher nur 1 kr. betragen habe.

Zugleich wird bemerkt, daß die mit * bezeichneten Preise diejenigen sind, die beanstandet worden waren und nunmehr berichtiget worden sind.

Rastatt den 23. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt.

vdt. Rost.

Ertheilung der Erlaubniß zu Vorstellungen von Schauspielergesellschaften ꝛc. betreffend.

R. Nr. 6047. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat die Anzeige erhalten, daß hie und da von Aemtern gegen die Verordnung vom 12. September v. J. Nr. 10243 immer noch an herumziehende in die Cathegorie des §. 5. der Verordnung vom 4. April 1834 Reggsbltt Nr. XVI. gehörige Personen Aufenthalts-Bewilligungen ertheilt werden.

In Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 28. v. M. Nr. 3047 werden daher die Aemter an die genaue Festhaltung der fraglichen Verordnungen ernstlich erinnert.

Freiburg den 11. April 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises
v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Waisen-Benefizien betreffend.

R. Nr. 6326. Aus Auftrag des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Evangelischer Kirchen-Section vom 21. October v. J. Nr. 13262 wird hiermit verordnet:

Man hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß es mit vieler Mühe und Gefahr wegen Verlust für die Verrechner der Waisenkassen verbunden ist, an die einzelnen Individuen selbst die Zahlung zu leisten, und auch selten die Bescheinigungen dafür genügend gefertigt werden; es wird daher die Anordnung getroffen, daß die Versendung fraglicher Unterstützungsgelder künftig durch die Kirchengemeinderäthe an die Beneficiaten geschehe, von erstern die Bescheinigung ertheilt, und insbesondere auch darüber die erforderliche Controle geführt werde, daß bei Wiederverehelichung der Mütter, Auswanderung und Ableben der Kinder der Fortbezug sistirt, und der Abgang vorgemerkt wird.

Die Kirchengemeinderäthe werden dafür sorgen, daß diese Benefizien zweckmäßig für die Waisen verwendet werden.

Zugleich wird nachträglich zum Anzeigeblatt Nr. 40 vom 18. Mai v. J. bekannt gemacht, daß die Gemeinde Hausen, Amts Schopfheim, gleichfalls zu den zum Waisen-Benefizium berechtigten Gemeinden gehört.

Freiburg den 14. April 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Sämmtliche Physikate, in deren Amtsbezirke im Laufe des verflossenen Winters die Influenza geherrscht hat, oder gegenwärtig noch herrscht, werden aufgefordert, sofern es noch nicht geschehen ist, in Bälde über den Character und Verlauf derselben Bericht anher zu erstatten.

Karlsruhe den 31. März 1837.

Großherzogl. Sanitäts-Commission.

J. E. e. D.

Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Nr. 6228. Bei Vertheilung der dem Oberrhein-Kreise aus dem Landallmosenfond pro 1836 — 37 zugefallenen 664 fl. 3 kr. sind zugewiesen worden:

1) Dem Bezirksamte Breisach	20 fl.	—
2) Dem Oberamt Emmendingen	127 fl.	—
3) Dem Bezirksamt Ettenheim	17 fl.	—
4) Dem Stadtamt Freiburg	4 fl.	—
5) Dem Landamt Freiburg	110 fl.	—
6) Dem Bezirksamt Lörrach	216 fl.	—
7) Dem Bezirksamt Müllheim	130 fl.	3 kr.
8) Dem Bezirksamt Schopfheim	40 fl.	—
Summa	664 fl.	3 kr.

Diese Repartition wird hiermit veröffentlicht.

Freiburg den 14. April 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung

der

Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen

für den

Oberrhein-Kreis.

3. Mai — № 12. — 1837.

R. Nr. 7162. Die im Großherzoglichen Staats- und Regierungsblatt vom 30. April d. J. Nr. XIV. erschienene höchste landesherrliche Verordnung vom 29. v. M. mit der Vollzugs-Verordnung des Hochpreislichen Finanz-Ministeriums von gleichem Datum wird hiermit weiter bekannt gemacht, und werden alle Verrechnungen von Stiftungs-Kassen, welche unmittelbar oder mittelbar unter der diesseitigen Aufsicht stehen, zur unverweilten Befolgung des Artikels 5. der Vollzugs-Verordnung angewiesen.

Freiburg den 1. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Burstert.

vdt. Mezger.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem die halben Kronenthaler von den meisten Nachbarstaaten gänzlich außer Curs gesetzt worden sind, haben Wir Uns überzeugt, daß mit Beibehaltung ihres bisherigen Curs-Werthes von 1 fl. 21 kr. sehr wesentliche Nachtheile für das Großherzogthum verbunden seyn würden.

Diese Nachtheile können indeß schon durch Herabsetzung des Curs-Werthes auf 1 fl. 20 kr. beseitigt werden, da nach angestellten Untersuchungen ein halber Kronenthaler im Verhältniß zu den ganzen Brabanter-Thalern vollkommen diesen Werth hat.

Wir finden Uns daher bewogen, auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Curs-Werth der halben Kronenthaler wird von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. per Stück herabgesetzt.

§. 2.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großherzoglichen Staats-Kassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn sie **cursfähig**, das ist, weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind.

§. 3.

Stücke, die nicht cursfähig sind, werden bei den Großherzoglichen Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar das badische Loth zu 1 fl. 24 kr. angenommen.

Gleiches gilt unter Aufhebung des §. 2. Unserer Verordnung vom 6. dieses auch hinsichtlich der nicht cursfähigen Viertels-Kronenthaler.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 29. April 1837.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom Heutigen, die Abwürdigung der halben Kronenthaler betreffend, wird verfügt:

1) die Großherzoglichen Ober- und Bezirks-Aemter haben für die unverzügliche Bekanntmachung der Verordnung in allen Gemeinden ihres Bezirks, die Großherzoglichen Kreis-Regierungen für die gleichbaldige Publikation durch die Anzeige-Blätter Sorge zu tragen.

2) Alle Großherzoglichen Bezirkskassen, denen — wie den Obereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern — untere Erhebungsbehörden untergeben sind, haben diese zur gleichbaldigen Auslieferung der in ihren Kassen vorfindlichen halben Kronenthaler zu 1 fl. 21 kr. anzuweisen.

3) Alle Großherzoglichen Staatskassen haben die beim Empfang des Regierungsblatts bei ihnen selbst vorfindlichen halben Kronenthaler aufzunehmen.

4) Staatskassen, die ihre Ueberschüsse an eine andere Kasse abzuliefern pflegen, haben die nach Satz 3 bei ihnen vorfindlichen halben Kronenthaler sogleich, und im Fall sie selbst noch nach Satz 2 Auslieferungen unterer Erhebungsbehörden zu erwarten haben, binnen acht Tagen mit diesen Auslieferungen an die Kasse abzusenden, der sie sonst ihre Ablieferungen machen. Sie erhalten dafür Bescheinigung nach dem seitherigen Curswerthe von 1 fl. 21 kr.

5) Staatskassen, die ihre Ueberschüsse nicht an andere Kassen abliefern, haben von den bei ihnen nach Satz 3 verzeichneten halben Kronenthalern der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen und von ihr die Abgangsdekretur zu 1 kr. per Stück zu gewärtigen.

Karlsruhe den 29. April 1837.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

vdt. Pfeilsticker.

Nro. 6465. In Gemäßheit hoher Weisung des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 7. d. M. Nro. 2559 wird nachstehende im Regierungsblatt Nro. XI de 1837 enthaltene höchstlandesherrliche Verordnung vom 6. l. M. so wie die Vollzugsverordnung vom 7. d. hierdurch weiter bekannt gemacht.

Freiburg den 18. April 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mezger.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Der Curswerth der Viertelskronenthaler wird von 40½ kr. auf 39 kr. per Stück herabgesetzt.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großherzoglichen Staatskassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn je drei Stück zusammen wenigstens 1³/₈ badische Loth wiegen.

§. 2.

Viertelskronenthaler, von denen je drei Stück zusammen weniger als 1³/₈ badische Loth wiegen, sollen bei den Großherzoglichen Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar:

das badische Pfund zu 45 fl. 38 kr.
das badische Loth zu . 1 fl. 25 kr.

angenommen werden.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. April 1837.

von Böckh.

Leopold.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom 6ten d. M., die Abwürdigung der Viertelskronenthaler betreffend, wird verfügt:

Alle Großherzoglichen Staatskassen haben die beim Erscheinen dieser Verordnung unter ihrem Kassenvorrathe vorfindlichen Viertelskronenthaler sogleich an diejenigen Kassen einzusenden, an welche sie nach den bestehenden Vorschriften ihre Ablieferungen zu machen haben.

Von dieser ist ihnen Bescheinigung über den Betrag der abgelieferten Summen nach dem bisherigen Curswerthe à 40½ kr. zu ertheilen.

Karlsruhe den 7. April 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

vdt. v. Böckh.

Sammlung

der

Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen

für den

Oberrhein-Kreis.

10. Mai | №. 13. | 1837.

Die Seitenwege der Landstraße betreffend.

Nr. 6696. Es hat sich häufig der Fall ereignet, daß Eilwägen und andere Gefährte auf der Landstraße verunglückt sind, weil die Seitenwege, welche von derselben auf die Güter oder Ortschaften führen oft bis in die Mitte der Straße geschleift sind. Sämmtliche Gemeinden werden andurch bei Strafe von 10 Reichsthalern aufgefordert, binnen sechs Wochen unter Leitung der Straßenbau-Inspectionen diese Wege in der Art herzustellen, daß die Straßenebene durch sie nicht unterbrochen, die vorfindliche Vertiefung mit tauglichem Material aufgefüllt, und die Seitenwege erst vom Bort der Landstraße an, abgedacht werden.

Auch sieht man sich veranlaßt, den §. 18 der Verordnung vom 7. Mai 1810 Rggsblatt. Nro. 20 in Erinnerung zu bringen, wonach bei Strafe Niemand Vieh oder Wägen durch die Chaussee-Gräben führen darf.

Die Großh. Straßenbau-Inspectionen werden die sämmtlichen Ortsvorstände erinnern, und wenn dies fruchtlos bleibt, die Anzeige bei dem betreffenden Großh. Amt erstatten, als welches sodann die nöthigen Zwangsmaßregeln anordnen wird.

Freiburg den 21. April 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Metzger.

Die Gerichtskosten in Ehrenkränkungssachen betreffend

Nro. 6352. Nachträglich zur diesseitigen Verfügung vom 24. Dezbr. 1835 Nr. 22455 Anzeigeblatt pro 1836 Nr. 6 wird hiermit erläutert, daß unter denjenigen Kosten in Ehrenkränkungssachen, welche ohne Vermittlung der Amtskasse zu bezahlen sind, nur die Gerichtssporteln, und die Zeugengebühren, und etwaige Gebühren der Experten verstanden werden, nicht aber auch die Kosten der Straferstehung, die in jedem Falle nach §. 2 der Verordnung

vom 18. Mai 1835 Rggsblatt Nro. 24 in das zur Decretur vorzulegende Kostenverzeichniß aufgenommen werden müssen.

Die Sporteln sind für jede einzelne Verhandlung sogleich zu constatiren, und auf den Namen des Klägers in die Hebrolle einzutragen.

Hinsichtlich der Bezahlung der Zeugengebühren rc. ist sich nach §. 3 der oben allegirten Verordnung zu benehmen.

Freiburg den 17. April 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. R e ck.

vdt. Mezger.

Die Behandlung der Untersuchungs- und Kurkosten betreffend.

Nr. 7113. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 3259 werden sämmtliche Bezirksämter darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 2. der hohen Ministerialverordnung vom 18. Mai 1835, Reggsblatt Nr. 24 nur Beifangungs-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, ohne Unterschied, ob sie der Amtskasse definitiv zur Last bleiben oder ersetzt werden, — der Amtskasse in Ausgabe dekretirt wissen will, nicht aber auch die Kurkosten.

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Kosten des ersten Verbands eines Verwundeten, ferner die wirklichen Auslagen und Diäten des Physicus und Staatswundarztes zu ⅓ — oder falls ihre Zuziehung nach §. 3. und 5. der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1826 (Rggsblt Nr. XII.) lediglich im Interesse der Strafgerichtsbarkeitspflege erfordert wird, gänzlich, — nicht zu den Kurkosten sondern in allen Fällen, gemäß der oben bezeichneten Verordnung zu den Untersuchungskosten gehören und vollkommen, wie solche behandelt werden müssen.

Diejenigen welche eigentliche Kur- oder Verpflegungskosten anzusprechen haben, haben sich stets an den Verwundeten oder diejenigen zu halten, die nach der Verordnung vom 16. Mai 1826 in bestimmten Fällen statt seiner eintreten müssen und der Verwundete hinwiederum an den zum Kostenersatz Verurtheilten.

An eigentlichen Kurkosten können auf die Amtskasse nur fallen:

a) nach §. VI. der Verordnung vom 16. Mai 1826 — ⅓ der Kosten für Arzneimittel, wenn sie auf einem zahlungsunfähigen Verwundeten liegen bleiben, und

b) nach §. VII. die Kurkosten vermögensloser Ausländer, wenn sie vom Ersatzpflichtigen nicht beigebracht werden können.

Fallen Kurkosten dieser Art der Amtskasse aus dem Grunde zur Last, weil dieselben im Straferkenntniß zum separaten bürgerlichen Rechtsaustrag verwiesen sind, der zahlungs-

unfähige Verwundete diesen aber nicht herbeiführt, so ist, je nach der Größe der Summe und der Wahrscheinlichkeit des Erfolgs, der Rechtsweg gegen den Thäter, allein oder in Gemeinschaft mit der betheiligten Gemeinde oder Stiftung, zu betreten.

Die Bezirksämter haben sich in vorkommenden Fällen bei Aufstellung der Kostenverzeichnisse hiernach zu achten, und alle Aufrechnungeu, welche auf die Amtskasse nicht zu übernehmen sind, sogleich selbst von der Hand zu weisen.

Freiburg den 28. April 1837.

Großherzogliche Regiernng des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Burstert.

vdt. Mezger.

Die Decretur der Revisionsgebühren von Gemeinde- und Pflegrechnungen betreffend.

N. 709. Durch Erlaß des Großherzoglichen Hochpreißlichen Justiz-Ministeriums vom 19. d. M. Nr. 1603 wird verfügt, daß eine besondere Prüfung, resp. Dekretur der Revisionsgebühren von Gemeinde- und Pfleg-Rechnungen von Seiten der Aemter nicht bedürfe.

Hievon werden sämmtliche Bezirks-Aemter, und Amts-Revisorate zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 28. April 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Burstert.

vdt. Mezger.

Die von ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften zu leistende Cautionen betr.

Nr. 6434. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden französischen Feuerversicherungs-Gesellschaften Compagnie d'assecurances Generales, und Compagnie royale, ihre Geschäfte im Großherzogthum aufgegeben, und daher keine Kaution zu stellen haben.

Freiburg den 18. April 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mezger.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

20. Mai — №. 14. — 1837.

Die Gebühren der Gerichtsboten für gerichtliche Insinuationen an die Stiftungs-Verwaltungen betreffend.

Nr. 2658. Nach Erlaß Großherzoglichen hohen Justiz-Ministeriums vom 11. d. M. Nr. 1478 haben die vom Staate nicht besoldeten Gerichtsboten für gerichtliche Insinuationen sowohl von dem Großherzoglichen Fiskus, als von allen Stiftungen die Zustellungs-Gebühr mit vier Kreuzer, gleich wie von allen andern Partheien anzusprechen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Verfügt bei Großherzoglich Badischem Hofgericht des Oberrhein-Kreises.

Freiburg den 25. April 1837.

Kah.

vdt. Jäger.

Die Aufstellung der Gemeinds-Voranschläge betreffend.

Nr. 7466. Das Großherzogliche Hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 24. v. M. Nr. 4010 folgendes hieher erlassen.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß da und dort Gemeindebehörden bei Aufstellung des Voranschlags größere Umlagen beschließen, beziehungsweise in Antrag bringen, als zu Bestreitung der laufenden Ausgaben, sowie der Schuldentilgung, und für einen angemessenen Betriebsfond erforderlich sind, und daß dann meist nur die Beiträge der Ausmärker erhoben, jene der Gemeindebürger aber großentheils im Ausstand belassen und dann nach und nach in Abgang dekretirt werden.

Da ein solches Verfahren ungesetzlich ist und eine Gefährdung der Ausmärker, sowie der im Zahlen fleißigen Gemeindebürger, darin liegt, so sind die Aemter und Amtsrevisorate anzuweisen, solchen Ordnungswidrigkeiten sowohl bei Genehmigung der Voranschläge als bei Revision der Rechnungen entgegenzuwirken, und überhaupt streng darauf zu wachen,

daß die Gemeindeumlagen ohne Unterschied zwischen Ausmärkern und Gemeindebürgern gehörig beigetrieben werden, indem das Ausstehen von Umlagen, wo es nicht durch ganz besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist, keinen Grund abgeben kann, die rückständigen Umlagen als Deckungsmittel außer Anschlag zu lassen und dafür die neue Umlage um so höher zu stellen, wodurch die Säumigen zum Nachtheil der Andern begünstigt würden.

Indem die Aemter, und Amtsrevisorate nun angewiesen werden, sich strenge nach obiger Bestimmung zu richten, haben Erstere bei vorkommender Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift gegen die Gemeinderäthe Strafen eintreten zu lassen.

Freiburg den 5. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Dekretur der Untersuchungs-Kosten betreffend.

R. Nr. 7840. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat, in Gemeinschaft mit dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium, unterm 24. v. M. Nr. 3974 verordnet wie folgt:

1) Ueber alle Untersuchungen, die von einem Obergerichte abgeurtheilt werden, sind die Kostenverzeichnisse nebst Belegen und Akten dem urtheilenden Gerichtshof vorzulegen.

Die Aemter sind verpflichtet die Vorlage zu bewirken:

Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt ist, längstens 8 Tage nach Publikation desselben;

wenn in Folge des Urtheils eine Strafe beim Amt zu vollziehen ist, längstens 8 Tage nach deren Vollzug;

wenn der Verurtheilte in eine Strafanstalt abgeliefert werden muß, längstens 8 Tage nach erfolgter Ablieferung.

2) Die Großh. Obergerichte werden streng darauf sehen, daß die Aemter die zur Vorlage der Kostenverzeichnisse vorgeschriebenen Termine einhalten, dieselben nöthigenfalls moniren, und die einlaufenden Kostenverzeichnisse nebst sämmtlichen Beilagen bald möglichst der Kreisregierung übersenden, begleitet mit denjenigen Bemerkungen, deren Beachtung bei der Dekreturertheilung sie von Gerichtswegen insbesondere noch auszusprechen für nöthig halten.

3) Die Kreisregierungen werden sich hierauf angelegen sein lassen, die Dekretur, so viel als es unbeschadet einer gründlichen Prüfung thunlich ist, zu beschleunigen.

4) Die Kostenverzeichnisse über Untersuchungen, deren Aburtheilung zur Competenz des Amts gehört; werden unmittelbar der Kreisregierung vorgelegt, und zwar ebenfalls längstens 8 Tage nach der Publikation des Urtheils oder dem Vollzug der Strafe. — Zeigt sich ein Amt wiederholt säumig in Einhaltung des geordneten Termins, so wird die Kreisregierung im dienstpolizeilichen Wege gegen dasselbe einschreiten.

5) Sollte in einzelnen Fällen ein Zahlungspflichtiger behaupten, daß die in Folge der ertheilten Dekretur an ihn gemacht werdende Anforderung durch das Urtheil nicht begründet

sei, so hat die Kreisregierung über seine Reklamationen, die übrigens keine aufschiebende Wirkung haben können, die Entschließung des Gerichts zu veranlassen, welches das Urtheil gegeben hat.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Bezirksämter auf, die Verzeichnisse über die Untersuchungs- und Straferstehungs-Kosten in vorschriftmäßiger Form in termino vorzulegen, sich selbst aber von nun an des Geldeinzuges für solche Kosten gänzlich zu enthalten, und eben so, bei eigener Verantwortlichkeit, denselben von Seiten der Amtsdiener und Gefangenwärter abzuschaffen.

Es versteht sich, daß die Vorschriften über den Zugriff auf die Baarschaft, welche in Untersuchung gefallene Ausländer bei sich führen, hierdurch nicht geändert werden.

Freiburg am 10. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Preise der Kost im Armenbad zu Baden betreffend.

Nr. 7437. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 3476 wird hiemit bekannt gemacht, daß für die dießjährige Badzeit die Kostpreise im Freibad zu Baden die nämlichen bleiben, wie voriges Jahr, nämlich

A) Gewöhnliche Kost, 19 kr. täglich für den Kopf:
   1) Frühstück: eine Suppe
   2) Mittagessen: eine Suppe, ¼ Pfund Ochsenfleisch, eine Portion Gemüß, und für 2 kr. Weißbrod.
   3) Nachtessen: eine Suppe, und für 2 kr. Weißbrod.

B) Bessere Kost: 27 kr. täglich für den Kopf.
   Rücksichtlich des Frühstücks und Mittagessens der gewöhnlichen Kost gleich, dagegen zum
   Nachtessen, außer der Suppe noch ¼ Pfund eingemachtes Kalbfleisch, oder gebratenes Fleisch mit Salat.

C) Für den Wein sind per Schoppen 8 kr. zu bezahlen.

Dabei erhalten die Bezirksämter zugleich den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die in das Freibad einberufen werdenden Individuen jeweils auch auf den Tag, der ihnen bestimmt wird, daselbst eintreffen.

Freiburg den 4. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Unterstützung dürftiger Schullehrers-Wittwen und Waisen betreffend.

R. Nr. 7718. Wegen gleichmäßiger Behandlung der Gesuche um Unterstützung aus Staatsmitteln, welche dürftige Schullehrers-Wittwen und Waisen nach dem §. 94 Abschnitt 2 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 anzusprechen haben, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern verordnet, daß

1) mit dem Beginn des nächsten Rechnungsjahrs die Unterstützungen in zwei Terminen, als 1. Oktober und 1. März, und zwar erstmals mit 1. Oktober 1837 und 1. März 1838 zu geschehen haben,

2) die Kompetenten sich mit ihren Gesuchen an die betreffende Bezirksschulvisitatur wenden müssen, welche für die gehörige Begründung der Gesuche zu sorgen, und die Vorlage mit motivirtem Berichte über den Grad der Dürftigkeit, und über die sonstigen weitern Verhältnisse der Bittsteller an die Kreisregierung zu machen hat,

3) von welcher die Bezirksschulvisitatur über die Vertheilung der Unterstützungen zur Eröffnung an die Empfänger in Kenntniß gesetzt, den Geldbetrag aber unmittelbar von der Verrechnung zur Auszahlung an die Betreffenden, und zu Einsendung der von dem Pfarramte des Wohnortes beglaubigten Empfangsbescheinigung, erhalten wird.

Dieß wird hiemit öffentlich, den Bezirksschulvisitaturen und Pfarrämtern aber insbesondere zum künftigen Benehmen bekannt gemacht.

Freiburg den 9. Mai 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Nr. 7925. Unter Bezug auf die hohe Verordnung vom 21. v. M. Rggsbltt Nr. XIII. die Brandkasse-Beiträge pro 1837 betreffend, werden hiemit die Amtsrevisorate beauftragt, die Aufstellung der Einzugs-Register in doppelter Ausfertigung sogleich zu bewirken, und dieselben unverzüglich zur Prüfung anher einzusenden.

Freiburg den 12. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Rubriken-Ordnung für die Amtskassen betreffend.

R. Nr. 8159. Das Hochpreißliche Ministerium des Innern hat das Rubriken-Schema der Amtskassen vom Mai 1835 abgeändert und folgendes System vorgeschrieben:

Rubriken-Ordnung für die Amts-Cassen.

Eigentliche Einnahmen.

Pos.

1. I. Gefälle von Wasenmeistereien, Nachrichtereien und Kaminfegereien.
2. II. Miethzinse von Dienst-Gebäuden.
3. III. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.
4. IV. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Localpolizei.

V. Ertrag von den in öffentliche Arbeit verwandelten Strafen:
5. 1) durch Waldfrevler,
6. 2) durch andere Sträflinge.
7. VI. Ersatz der Gefangenwärter für abgegebenes Brennholz.
8. VII. Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten.
9. VIII. Sonstiger Ersatz.
10. IX. Sonstige Einnahmen.

Uneigentliche Einnahmen.

Pos.

1. I. Cassenrest aus voriger Rechnung.

II. Zuschüsse von den Centralcassen:
2. 1) ordentliche Dotation,
3. 2) außerordentliche Zuschüsse.

III. Von und für fremde Cassen:
4. 1) aus vorhergehender Rechnung,
5. 2) vom laufenden Jahr.

IV. Von und für Privatpersonen.
6. 1) aus vorhergehender Rechnung.
7. 2) vom laufenden Jahr.
8. V. Ausgleichungskosten.

Eigentliche Ausgaben.

A. Lasten.

I. Abgang:
1. 1) durch Uebertragung ins Verzeichniß ungewisser Activen,
2. 2) wirklicher Abgang.

II. Steuern und Umlagen:
3. 1) Brandversicherungsbeiträge:
4. 2) Kriegskostenbeiträge.
5. III. Ersatz.
6. IV. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien.
7. V. Sonstige Lasten.

B. Eigentlicher Staatsaufwand.

a. Bezirks-Justiz und Polizei.

Pos.

I. Besoldungen:
8. 1) der Bezirks-Justiz- und Polizeibeamten,
9. 2) der Bezirksärzte und Chirurgen.

II. Gehalte:
10. 1) der Amtsverweser und Amtsgehülfen,
11. 2) der Amtsaktuarien,
12. 3) der Assistenz- und Kreishebärzte,
13. 4) der Thierärzte,
14. 5) der Amtsdiener und Gefangenwärter,
15. 6) des Personals der Localpolizei,
16. 7) der Boten,
17. 8) der Wasenmeister und Nachrichter.

18. III. Gebühren für Entscheidungsgründe der Aemter.

IV. Bureaukosten:
19. 1) der Bezirksämter,
20. 2) der Bezirks- und der Kreisoberhebärzte.

21. V. Reisekosten-Aversen der Sanitätsbeamten.

22. VI. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben.

VII. Bauaufwand:
23. 1) Neubauten,
24. 2) Unterhaltung, Reinigung und Verbesserung.

25. VIII. Miethzinse für Dienstgebäude.

Pos.

26. IX. Für Operations- und Rettungs-Apparate.

26. X. Für Gefängniß-Erfordernisse.

28. XI. Wegen Abhaltung auswärtiger Amtstage.

29. XII. Wegen Visitation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei.

30. XIII. Wegen der Wasser- und Straßenpolizei.

31. XIV. Wegen der Mühlenpolizei.

32. XV. Wegen der Maas- und Gewichtspolizei.

33. XVI. Wegen der Feuerpolizei.

34. XVII. Wegen polizeilicher Maßregeln für Sicherheit und Ordnung.

XVIII. Wegen der Medizinalpolizei:
35. 1) Für Hebammenprüfungen und Prämien,
36. 2) Für Visitation der Apotheken,
37. 3) Verhütung und Unterdrückung von Krankheiten,
38. 4) Sonstige Kosten.

39. XIX. Wegen Unglücksfällen und ihrer Verhütung.

XX. Wegen der Strafgerechtigkeitspflege:

1) Wegen der Forstfrevel:
40. a. Zeugengebühren,
41. b. Sonstige Untersuchungskosten,
42. c. Strafvollzugskosten.

2) Wegen sonstigen Vergehen:
43. a. Anzeig-, Fahndungs-, Bei- resp. Ablieferungskosten,
44. b. Zeugengebühren,

Pos.

45. c. Uebrige Kosten der Untersuchung an der Bestrafung.

XXI. Unterstützungen:

46. 1) Armer Gemeinden,

2) Armer Personen:

47. a. der Kinder von Staatsdienern, Offizieren, Pfarrern und Schullehrern. (§. 58 des Bürgerannahmsgesetzes.)

48. b. Heimathloser. (§. 78 des Bürgerannahmgesetzes.)

49. c. Unehelicher Kinder, Findlinge und Kinder von Inquisiten.

50. XXII. Rekrutirungskosten.

51. XXIII. Postporto.

52. XXIV. Kosten der Amtscasseverwaltung.

53. XXV. Sonstige Ausgaben.

b. Rechtspolizei.

54. I. Besoldungen der Amtsrevisoren.

II. Gehalte:

55. 1) Der Dienstverweser,

56. 2) der Amtsrevisorats-Scribenten,

57. 3) der Theilungs-Commissäre,

58. 4) der Decopisten (Copialgebühren).

Pos.

59. 5) der Amtsrevisoratsdiener (Siegelgebühren).

III. Bureaukosten der Amtsrevisorate.

IV. Abhörgebühren der Amtsrevisorate.

V. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben.

VI. Unterstützungen der Theilungs-Commissäre.

VII. Miethzinse für Dienstgebäude.

VIII. Sonstige Ausgaben.

Uneigentliche Ausgaben.

I. Cassenrest an künftige Rechnung.

II. Zuschüsse an die Centralcassen.

III. An und für fremde Cassen:

1) aus vorhergehender Rechnung,

2) vom laufenden Jahr.

IV. An und für Privatpersonen:

1) aus vorhergehender Rechnung,

2) vom laufenden Jahr.

V. Ausgleichungsposten.

Die Amtskassen werden angewiesen, das Hauptbuch pro 1837—38 nach vorstehender Rubriken-Ordnung, von welcher jeder Verrechnung zwei weitere Exemplare br. m. zugeben werden, sogleich anzulegen und die Quartals-Extracte künftig aufzustellen.

Die Rechnungs-Abtheilung II.a ist sowohl in Einnahme als Ausgabe nach dem Rubriken-Schema vom Mai 1835 zu formiren, da diese Rechnungs-Abtheilung einen Theil der Rechnung pro 1836—37 bildet und diese vervollständiget.

Die Aemter, welchen ebenfalls ein Exemplar der Rubriken-Ordnung br. m. zugeht,

werden insbesondere aufgefordert, die Kostenverzeichnisse, welche vom 1. Juli d. J. an aufgestellt werden, hiernach einzurichten, die für die Gefangenwärter vorgeschriebenen gedruckten Forderungs-Zettel aber bis auf weitere Anordnung beizubehalten.

Freiburg den 16. Mai 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

7. Juni | №. 15. | 1837.

Die gleichförmige Einsetzung katholischer Geistlichen in den Genuß ihrer Pfründen betreffend.

Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Plenum, vom 10. April l. J. Nr. 3465, welcher zufolge die präsentirten katholischen Geistlichen in den Landestheilen der ehemaligen Bruchsaler Diözes künftig nicht mehr nach der bisherigen Observanz am Tage der ausgestellten Commende, sondern wie in der ganzen übrigen Erzdiözes am 9. Tage nach der Proclamation, den Tag der Proclamation nicht gerechnet, in den Genuß der ihnen verliehenen Pfründen einzutreten haben, wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 21. April 1837.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Beck.

vdt. v. Kleudgen.

Das Verpflichten der Privat-Jagdaufseher betreffend.

N. Nr. 7926. Nach Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 4190 sind die Privat-Jagdaufseher, wenn sie der Jagdinhaber nicht blos einseitig aufstellt, sondern sie zu öffentlicher Beaufsichtigung, gleich den Feldschützen, dem Bezirksamte in Vorschlag bringt, und dieses denselben nach Analogie des §. 180 des Forstgesetzes, nach Vernehmung der Forstbehörde, bestätiget, wirklich öffentliche Diener, und als solche auch zu verpflichten.

Dieses wird daher zur Maßnahme in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 12. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Roman.

Militär-Entlassungsgesuche betreffend.

R. Nr. 7932. Das Großherzogliche Hochpreißliche Kriegs-Ministerium hat durch Erlaß vom 28. v. M. Nr. 3026 zu dem §. III. der Vollzugsverordnung vom 2. Oktober 1835 Nr. 9175 über das Militär-Entlassungsgesetz nachträglich Folgendes verordnet:
„zur Begründung der Militärentlassungsgesuche zum Behuf der Auswanderung muß, außer „den in der vorerwähnten Vollzugsverordnung vorgeschriebenen Belegen (§. III. Lit. a und b) „jedesmal auch das Zeugniß darüber, daß der die Entlassung nachsuchende Soldat, insofern „derselbe durch Conscription zugegangen ist, die Entlassung aus dem Unterthanenverband „erhalten werde, zugleich mit dem Militär-Entlassungsgesuch hieher vorgelegt werden.

Dieses wird daher zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 12. Mai 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Roman.

Den Mehlhandel betreffend.

R. Nr. 8070. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 2. d. M. Nr. 4282 ausgesprochen: daß der Handel mit Mehl allgemein als zum freien Handel gehörig anzusehen sey.

Wer sich diesem Geschäfte widmen will, bedarf sohin keiner besondern Concession, ist übrigens gehalten, davon die Anzeige bei der vorgesetzten Polizeibehörde zu machen, welche darauf zu sehen hat, daß nur gute Waare geführt werde.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 16. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Roman.

Die Anschaffung des Choralbuches für die evangelisch-protestantischen Kirchen und Schulen betreffend.

R. Nr. 8132. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern evangelischer Kirchen Section vom 14. v. M. Nr. 5364, werden die evangelisch-protestantischen Dekanate und Schulvisitaturen des Kreises anmit angewiesen, für jede Kirche, sowohl des Hauptortes als auch der Filialien, so wie für jede Schule ihrer Bezirke ein Exemplar des für dieselben bestimmten Choralbuches von der Groos'schen Buchhandlung zu beziehen, und die Einleitung zu treffen, daß der dafür geordnete Preis von drei Gulden 42 kr. für das Exemplar, nebst vier Kreuzer Post-Bestellungsgebühr für die in die Kirchen

kommenden Exemplare, aus den Ortsalmosenfonds, und für jene, welche für die Schulen angeschafft werden, so fern keine zu dessen Zahlung verbundene Stiftungen vorhanden sind, aus den Gemeindskassen Franco an diese Buchhandlung eingesendet werde.

Freiburg den 16. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Roman.

Die Handhabung der Ordnung in den Synagogen betreffend.

N. Nr. 8287. Durch hohen Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 4417 ist anher eröffnet worden:

Obgleich nach §. 2 lit. e der Verordnung vom 15. Mai 1833 die Handhabung der Ordnung in den Synagogen zum Geschäftskreise des Synagogenraths gehört, so folgt daraus doch nicht, daß ihm auch die Strafgewalt hinsichtlich der Verletzungen der Ordnung in den Synagogen zukomme, so weit die Strafe nicht etwa blos in Mitteln der Kirchenzucht (z. B. Verweis, Ausschluß aus der Synagoge ɩc.) bestehen soll.

Wird die Ordnung in der Synagoge auf eine Weise gestört, daß nach dem Dafürhalten des Synagogenraths eine weltliche Strafe zu erkennen ist, so macht er dem Bürgermeister, bezugsweise je nach der Größe der zu erkennenden Strafe dem Bezirksamte, zum Zweck der Bestrafung von dem Vorfalle, die amtliche Anzeige.

Auch dem Rabbiner muß, da ihm in der Synagoge amtliche Funktionen obliegen, das Recht einer solchen amtlichen Anzeige zustehen, wenn er durch grobe Verletzung der Synagogenordnung in seinen Amtsverrichtungen gestört wurde.

Dieses wird hiemit allgemein bekannt gemacht.

Freiburg den 19. Mai 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Roman.

N. Nr. 8295 — 96. Bei der dahier vorgenommenen Scribenten-Prüfung wurde der Inzipient Heinrich Marbach von Breisach unter die Zahl der Amtsrevisorats-Scribenten aufgenommen.

Freiburg den 19. Mai 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Roman.

R. Nr. 8259. Joseph Faller von Kleinlaufenburg wird nach gehörig bestandener mündlicher und schriftlicher Prüfung aus dem Wundarzneidienerfache unter die Zahl der Wundarzneidiener hiermit aufgenommen.

Freiburg den 19. Mai 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Roman.

Nr. 8264. Martin Bininger von Ehrenstetten ist nach gehörig bestandener mündlicher und schriftlicher Prüfung aus dem Wundarzneidienerfache unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 19. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Roman.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

12. Juli — №. 16. — 1837.

Die Dammbau-Gelder pro 1837.

R. Nr. 9634. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Mai 1816 über die Fluß- und Dammbau-Kosten und der Landesherrlichen Verordnung vom 18. v. M. die Steuererhebung pro 1837 betreffend, haben folgende Gemeinden für die zu ihrem Schutze aufgeführten Dämme den hälftigen Ersatz zu leisten, und wurden vom 100 fl. Steuerkapital als Dammbaubeiträge pro 1837 genehmigt:

in der Gemeinde Stadt Emmendingen . . . . 3 kr.
in der Gemeinde Waßer . . . . 4 kr.

Dies wird zur weitern Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Beiträge mit der allgemeinen Staatssteuer erhoben werden.

Freiburg den 9. Juni 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Roman.

Die Führung der Rückfalls-Register der Forstfrevler betreffend.

R. Nr. 9733. Nach der hohen Ministerial-Verordnung vom 8. August v. J. §. 9. Anzeigeblatt S. 1266. soll die Gebühr der Amtsaktuarien für Aufstellung der Rückfalls-Register und der alphabetischen Verzeichnisse der Forstfrevler mit ½ kr. per Item nach der Summe der Item der an die Obereinnehmerei abgegebenen Orts-Einzugsregister bemessen werden.

Damit nun bei der Decretur der Thätigungs-Kosten auch dieser Ansatz geprüft werden kann, werden die Bezirksämter beauftragt, ein Duplikat der Gebühren-Forderung für Aufstellung der fraglichen Orts-Einzugsregister, nachdem sie vorerst dessen Conformität mit

dem an die Obereinnehmerei übersendeten Exemplare beurkundet haben, dem Haupt-Kostenverzeichnisse (Reg. Blatt Nr. 6465 vom 13. April 1836 — Anzeigeblatt S. 520) beizulegen.

Freiburg am 10. Juni 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

Nr. 9850. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. März dieses Jahrs Nr. 3244 wird hiermit Folgendes zur gehörigen Nachachtung verkündiget:

Nach dem §. 2 der Gemeinde-Ordnung wurde mit Einführung dieses Gesetzes die Unterscheidung zwischen Schutz- und Ortsbürgern aufgehoben, und die Schutz-Bürger traten kraft Gesetzes in die Classe der Gemeindebürger über.

Nach §. 90 des Bürgerannahmsgesetzes hatten die Schutzbürger für diesen Uebertritt in das Gemeindebürgerrecht zwar nicht das Bürgereinkaufsgeld, wohl aber unter gewissen Voraussetzungen die nämliche Gebühr zu bezahlen, welche die Söhne der Gemeinds-Bürger nach §. 12 für den Antritt des angebornen Bürgerrechts zu entrichten haben, und nach §. 91 nebstdem noch den dreifachen Betrag des Bürgernutzens.

Wenn nun nach §. 95 die damals nicht volljährig gewesenen Söhne der Schutzbürger gleich denjenigen, welche angebornes Bürgerrecht haben, behandelt werden, so ist damit nur gesagt, daß sie das Bürgerrecht antreten können, ohne den dreifachen Betrag des Bürger-Nutzens zu bezahlen, welcher nach §. 91 nur den aus dem Schutzbürger- in das Gemeindebürgerrecht Uebertretenden obliegt.

Darin allein liegt aber der Unterschied zwischen ihrer Behandlung, und der Behandlung der damals schon volljährig gewesenen Schutz-Bürgers-Söhne. Letztere haben, weil ihnen die Wohlthat des §. 95 nicht zukommt, gleich ihren Vätern zwar nicht das Bürgereinkaufsgeld, aber doch auch nicht allein die Gebühr für den Bürgerrechts-Antritt, sondern ausserdem den dreifachen Betrag der Bürgernuzungen zu bezahlen, wenn sie durch den Bürgerrechts-Antritt aus ihrem frühern schutzbürgerlichen Zustand in den gemeindebürgerlichen übertreten wollen.

Freiburg den 13. Juni 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Roman.

Die Aufhebung der Beistandschaft, hier die Verrichtungen des vormundschaftlichen Beistandes betreffend.

Nr. 9938. Den sämmtlichen Aemtern und Amtsrevisoraten wird zur Nachachtung eröffnet: daß nach Erlaß Großherzoglich hohen Justizministeriums vom 9. d. M. Nr. 2285 der vormundschaftliche Beistand nach dem Gesetz vom 28. August 1835 jederzeit bei der Uebernahme der Vormundschaft durch die Mutter oder eine andere Ascendentin ständig, also für alle vorkommenden Fälle zu bestellen seye, und demselben alle Rechte und Pflichten eines Gegenvormundes zukommen, indem im Gesetz vom 28. August 1835 ausdrücklich gesagt ist, daß die vormundschaftliche Beistandschaft auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt werde, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormunds erstrecken.

Freiburg den 16. Juni 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Die Abänderung der Impressen zu den Forstfrevel-Strafregistern betreffend.

N. Nr. 10239. Die Bezirks-Aemter diesseitigen Kreises werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachung Großherzoglicher Steuerdirection vom 12. Mai d. J. (Verordnungs-Blatt Seite 33) zufolge hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 5229 aufgefordert, einstweilen bis zum Erscheinen der neuen Impressen in der Colonne für die Namen der Frevler, auch die Namen der Individuen beizusetzen, welche nach §. §. 154, 155 und 171 des Forstgesetzes etwa für die Erstern haftbar sind.

Freiburg den 20. Juni 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Basel und Straßburg betreffend.

Nr. 9623. Das Großherzogliche hohe Finanz-Ministerium hat unterm 3. Mai d. J. Nr. 3111 verfügt:

In Erwägung, daß die Schifffahrt auf dem Ober-Rhein von Leopoldshafen bis Basel eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet, und deßhalb auf dieser Rheinstrecke die Bestimmungen des §. 24 der Zollordnung in der Weise, wie sie jetzt gehandhabt werden, nicht immer ohne begründete Beschwerde der Schiffer zum Vollzug kommen können, so werden nachfolgende Anordnungen genehmigt:

1) Da, wo Veränderungen des Stroms eine Verlegung der bestehenden Landungsplätze zur Sicherung der Schiffahrt nothwendig machen, ist diese Verlegung durch das Hauptzollamt unter Rücksprache mit der Polizeibehörde vorzunehmen.

2) Wo es das Interesse der Schiffahrt irgend fordert, und die Zollschutzmaaßregeln es erlauben, sind weitere Landungsplätze einzurichten.

3) Ist es den patentisirten Güterschiffern demungeachtet in einzelnen Fällen wegen Sturm oder andern erweislichen Ursachen nicht möglich, einen der erlaubten Landungsplätze zu erreichen, so soll ihnen das Anlanden auch an andern Uferstellen — jedoch nur in der Gemarkung eines Ortes, in dem sich eine Aufsichtsstation befindet — gestattet seyn.

4) Es soll dies jedoch nach dem Vorschlage des Rheinschifffahrts-Inspectors nur unter der Bedingung geschehen dürfen, daß der Schiffer:

a. vor dem Anlanden sein Manifest dem in der Nähe befindlichen Aufsichtsposten einhändigt, auch

b. in dem Augenblicke des Landens neben seiner gewöhnlichen Landesflagge eine von weitem sichtbare rothe, schief mit schwarz durchkreuzte Flagge und ausserdem, bei Nacht eine mit brennendem Licht versehene Laterne an den höchsten Punkt des Mastes befestigt.

5) Dem Hauptzollamt bleibt vorbehalten, das gelandete Schiff durch eine auf dasselbe zu beordernden Posten unter specielle Aufsicht zu nehmen, soweit ihm dies nöthig scheint. Es dürfen jedoch deßhalb dem Schiffer keine Kosten zur Last fallen.

Dies wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 9. Juni 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck. vdt. Blas.

Visirung der Wanderbücher fremder Handwerksgesellen betreffend.

R. Nr. 10161. Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die Aemter bei Visirung der Wanderbücher fremder Handwerksgesellen die Reiseroute nach Ländern bestimmen, für welche sie von ihrer Heimathsbehörde keine Wandererlaubniß erhalten haben, und in denen das Wandern von ihrer Regierung sogar untersagt wurde.

Dieses Verfahren ist aber den bestehenden Vorschriften zuwider. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat daher durch Erlaß vom 9. d. M. Nr. 5450 verfügt, die sämmtlichen Aemter und Polizeibehörden anzuweisen, fremden Handwerksgesellen bei Visirung ihrer Wanderbücher die Reiseroute nicht nach solchen auswärtigen Staaten, wohin sie nicht nach Inhalt ihrer Reiseurkunde von ihrer Heimathsbehörde zu wandern befugt sind, zu bestimmen.

Die sämmtlichen Aemter und Polizeibehörden dieses Regierungs-Kreises werden daher andurch beauftragt, sich genau hiernach zu benehmen.

Freiburg den 20. Juni 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck. vdt. Blas.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

22. Juli | №. 17. | 1837.

Das Gesetz vom 10. Juli l. J. die Modofication, beziehungsweise die Herabsetzung der Klassensteuer betr.

sodann:

Nr. 11405. Zum Vollzug vorstehenden Gesetzes vom 10. Juli l. J., werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

1) Die Elementarerheber der Klassensteuer haben hiernach von allen Diäten, gleichviel von wem sie bezogen werden, künftig keine Klassensteuer mehr in Abzug zu bringen. Auch ist von keinem Einkommen Klassensteuer zu entrichten, das von Personen bezogen wird, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesetzliche Gewerbsteuer bezahlen.

Dahin gehören z. B. die Gebühren der Zoller, Accisoren, Urkundspersonen ꝛc.; wenn sich solche Personen aber diesen Geschäften ausschließend widmen, wie es in größeren Städten der Fall ist, so sind sie lediglich der Kassensteuer unterworfen.

2) Die Zählgelder und Geschäftsgebühren, von denen nach Art. 2. des Gesetzes bei der Auszahlung keine Klassensteuer mehr in Abzug zu bringen ist, müssen dem übrigen klassensteuerbaren Einkommen in dem Betrag beigeschlagen werden, den sie in dem unmittelbar vorhergehenden Jahr nach Abzug der darauf haftenden Lasten abgeworfen haben.

Zu diesem Zweck haben alle Personen, welche ein der Gewerbsteuer nicht unterworfenes Geschäft ausüben, und hievon ein Einkommen beziehen, hierüber Fassionen einzureichen.

Das ganze Einkommen bildet dann nach Art. 4. gegenwärtigen Gesetzes die Klasse, nach welcher die Steuer zu berechnen, und auf ein Register zu erheben ist.

3) Diejenigen Klassensteuerpflichtigen, welche ihr ganzes Einkommen nach dem Ertrag des vorhergehenden Jahres nicht angeben können, versteuern vor der Hand ihren Matrikulargehalt, die Klassensteuer von dem Mehrbetrag ihres Einkommens ist sodann mit Rücksicht auf Art. 4 des Gesetzes in das nächste Nachtrags-Verzeichniß aufzunehmen.

4) Der Weinhandel macht auch hier eine Ausnahme. Der Klassen- sowie der Gewerbssteuerpflichtige hat die für diesen Handel regulirte Gewerbssteuer besonders zu entrichten.
5) Die Bestimmungen des Klassensteuergesetzes vom 31. Oktober 1820 sowie die dazu gehörige Vollzugs-Verordnung und die bezüglichen Erläuterungen und Instructionen bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, so weit sie durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung erleiden.

Karlsruhe den 11. Juli 1837.

Steuer-Direction.
Cassinone.

vdt. Händel.

Die Umlagen für die Stiftungs-Revision pro 1837 — 39.

Nro. 10693 Durch Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nro. 5261 ist vermög höchster Entschließung aus Großh. Staats-Ministerio vom 1. Juni Nro. 815 — 818 für jedes der beiden Jahre 1837 — 1838 und 1838 — 1839 eine Umlage von Einem Kreuzer auf den Gulden Matrikular-Anschlag sämmtlicher sowohl Distrikts- als Local-Stiftungen für die Stiftungs-Revision des diesseitigen Regierungskreises genehmigt worden.

Die Vorstände und Verrechner der Stiftungen werden demnach angewiesen, die Beiträge nach der denselben bekannten Matrikel alsbald an die Stiftungs-Regie-Kasse-Verrechnung dahier einzusenden, wegen den Beiträgen pro 1838 — 1839 aber die vorgeschriebene Zahlungs-Zieler genau einzuhalten.

Alle Geldsendungen sind nicht nur mit Dienstsache zu bezeichnen, sondern auch mit dem Dienstsiegel des Stiftungsvorstandes zu schließen, und jeder Geldsendung vier Kreuzer Posteinschreibgebühr beizulegen, da die Regie-Kasse-Verrechnung nach höherer Weisung keine Auslagen dieser Art mehr bestreiten darf, und daher ohne Nachsicht solche von dem Geldversender auf dessen Kosten rückerheben müßte.

Um Irrungen vorzubeugen, wird hiebei bemerkt, daß theilweise Vermehrung oder Verminderung einzelner Fonds auf die Größe der Umlage in so lange keinen Einfluß äussere, als die Matrikel nicht abgeändert wird.

Desgleichen wird von den seit Aufstellung der Matrikel gestifteten Fonds dermalen keine Umlage erhoben.

Freiburg den 30. Juni 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.
v. Reck. vdt. Blas.

Die Blitzableiter betreffend.

Nr. 10189. Auf mehrere Anfragen nach dem Werkchen:
„Belehrungs-Schrift über die Blitzableiter von J. L. Bökmann — neue Auflage von „Dr. G. Fr. Wucherer mit mehreren Abbildungen in Steindruck de anno 1830 gr. 8."

wird hiemit bekannt gemacht, daß dieses Werkchen zu Karlsruhe in der G. Braunnischen Hofbuchhandlung zu haben ist; daß übrigens auch sämmtlichen Aemtern und Bauinspectionen damals Exemplare dieser Schrift zugestellt wurden.

Freiburg den 20. Juni 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck. vdt. Blas.

Die polizeiliche Einschreitung bei Thätlichkeiten und körperlichen Mißhandlungen betreffend.

N. Nr. 10162. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 13. d. M. Nr. 5503 bezüglich auf die Ministerial-Verordnungen vom 27. August 1832 und 28. November 1834 (bekannt gemacht durch Anzeigeblatt Nr. 75. de anno 1832 und Anzeige-Blatt Nr. 99. vom Jahr 1834) nachträglich verfügt:

Wenn in dieser Verfügung unter Nr. 1. gesagt ist, daß Thätlichkeiten und Mißhandlungen, welche in Wirthshäusern, oder auf der Straße, oder auch andern öffentlichen Orten, oder doch sonst mit Verletzung der öffentlichen Ruhe der Straßen verübt werden, von Amtswegen zu untersuchen, als Störung des öffentlichen Friedens zu behandeln, und die Theilnehmer polizeilich zu bestrafen seien, so wollte man damit keineswegs bestimmen, daß über diese Thätlichkeiten an und für sich d. h. auch über die darin liegenden körperlichen Mißhandlungen, oder Realinjurien polizeilich zu erkennen sei.

Die Körperverletzung oder Realinjurie ist und bleibt vielmehr auch in diesen Fällen ein zur gerichtlichen Kompetenz gehöriges Vergehen, und das polizeiliche Erkenntniß beschränkt sich lediglich auf die zufällig mit diesen gerichtlichen Vergehen verbundene Störung des öffentlichen Friedens, beziehungsweise Nachtschwärmerei, Uebertretung der Feierabendstunde und dergleichen mehr. Nur in dieser Beziehung ist die Polizeibehörde zu einem Straferkenntniß befugt, wogegen die in der fraglichen Handlung liegende eigentliche Rechtsverletzung (körperliche Mißhandlung oder thatsächliche Ehrenkränkung) auf die Anklage der Betheiligten vom Richter abzuurtheilen ist.

Es ist daher in solchen Fällen das mit der Thätlichkeit etwa verbundene Polizeidelikt (Störung der öffentlichen Ruhe, Straßenlärm, Nachtschwärmerei rc.) das allein zum polizeilichen Erkenntniß sich eignet, im polizeilichen Urtheil jedesmal ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Bezirksämter des diesseitigen Regierungs-Kreises werden daher andurch angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Freiburg den 20. Juni 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck. vdt. Blas.

Die Vertheilung der pro 1835 — 1836 und 1836 — 1837 fälligen Aussteuer-Prämien für tugendhafte arme kathol. Mädchen aus der Maria-Victoria-Stiftung betreffend.

Nro. 14896. Aus der altbadischen Maria-Victoria-Stiftung sind die für obige Rechnungs-

perioden verfallenen sechs Aussteuerprämien nebst einer heimgefallenen jede in 333 fl. 20 kr. bestehend, nachfolgenden Bittbewerberinnen, als unter den angemeldeten würdigst erfundenen zuerkannt worden, nemlich der

1) Justine Vögele von Durmersheim.
2) Elisabetha Graf von Schwarzach.
3) Veronika Schneider von Iffezheim.
4) Franziska Straub von Baden.
5) M. Rosa Amselm von Mahlberg.
6) Elisabeth Haberstock von Sandweier und
7) Magdalena Gänßhirt von Kippenheim.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastadt den 4. Juli 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises.

v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Die Vergebung der Aussteuer-Prämien aus der Georg-Elisabethen-Stiftung für arme verwaißte tugendhafte katholische Mädchen betr.

Nr. 14894—5. Aus der obigen Stiftung sind für die Rechnungs-Jahre 1835—36 und 1836—37 neun Aussteuerprämien, deren jedes in 333 fl. 20 kr. besteht, nachstehenden nach den Stiftungs-Statuten als zuläßig erfundenen Bittwerberinnen zuerkannt worden, nämlich der

1) Amalie Lamprecht von Offenburg,
2) Auguste Ueberle von Großweier,
3) Josepha Lamprecht von Offenburg,
4) Louise Aßal von Forbach,
5) Joseph Schulz von Schwarzach,
6) Caroline Großmann von Rothenfels,
7) Margaretha Weisenberger von Oberndorf,
8) Maria Anna Wirth von Wagenstadt,
9) Martina Than von Michelbach,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 4. Juli 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

v. Rüdt. vdt. Eberstein.

R. Nr. 9706. Dem Chirurgie Candidaten Michael Huft in Opfingen ist nach erstandener Prüfung die Erlaubniß zu Treibung der Geschäfte eines Wundarzneidieners ertheilt worden.

Freiburg den 10. Juni 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Blas.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung

der

Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen

für den

Oberrhein-Kreis.

2. August | № 18. | 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Paragraphen 2 und 5 des Klassensteuergesetzes vom 31. Oktober 1820 sind aufgehoben.

Art. 2.

Diäten sind der Klassensteuer nicht unterworfen; auch Zählgelder und Geschäftsgebühren nicht, wenn sie von Personen bezogen werden, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesetzliche Gewerbsteuer bezahlen. Zählgelder und Geschäftsgebühren, die von Personen bezogen werden, welche nicht gewerbsteuerpflichtig sind, müssen in die im §. 7 des Klassensteuergesetzes erwähnten Anzeigen (Fassionen) des steuerbaren Einkommens mit dem Betrage aufgenommen werden, den sie in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre abgeworfen haben.

Art. 3.

Von 100 fl. Klassensteuerkapital wird ebensoviel Steuer erhoben, wie von 100 fl. Gewerbsteuerkapital.

Art. 4.

Die Bildung des Klassensteuerkapitals erfolgt durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens in nachfolgender Abstufung:

Bei einem Einkommen

bis 2000 fl.	durch	Vervielfachung	des	Einkommens	mit	3.
von 2001 fl. bis 3000 fl.	„	„	„	„	„	6.
von 3001 fl. bis 4000 fl.	„	„	„	„	„	7.
von 4001 fl. bis 5000 fl.	„	„	„	„	„	8.
von 5001 fl. bis 6000 fl.	„	„	„	„	„	9.

von 6001 fl. bis 7000 fl. durch Vervielfachung des Einkommens mit 10.
von 7001 fl. bis 8000 fl. " " " " " 11.
von 8001 fl. bis 9000 fl. und darüber " " " 12.

Art. 5.

Auf die gegenwärtig von den Gliedern der Großherzoglichen Familie aus der Staatskasse zu beziehenden Wittumsgehalte und Apanagen finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung; für diese bleibt vielmehr das Gesetz vom 31. Oktober 1820 seinem ganzen Inhalte nach in Kraft.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Karlsruhe, den 10. Juli 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Großherzogliche Steuerdirektion wird mit dem Vollzug des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Carlsruhe den 11. Juli 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

vdt. v. Böckh.

Nr. 11405. Zum Vollzug vorstehenden Gesetzes vom 10. Juli l. J., werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

1) Die Elementarerheber der Klassensteuer haben hiernach von allen Diäten, gleichviel von wem sie bezogen werden, künftig keine Klassensteuer mehr in Abzug zu bringen. Auch ist von keinem Einkommen Klassensteuer zu entrichten, das von Personen bezogen wird, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesetzliche Gewerbsteuer bezahlen.

Dahin gehören z. B. die Gebühren der Zoller, Accisoren, Urkundspersonen ꝛc.; wenn sich solche Personen aber diesen Geschäften ausschließend widmen, wie es in größeren Städten der Fall ist, so sind sie lediglich der Kassensteuer unterworfen.

2) Die Zählgelder und Geschäftsgebühren, von denen nach Art. 2. des Gesetzes bei der Auszahlung keine Klassensteuer mehr in Abzug zu bringen ist, müssen dem übrigen klassensteuerbaren Einkommen in dem Betrag beigeschlagen werden, den sie in dem unmittelbar vorhergehenden Jahr nach Abzug der darauf haftenden Lasten abgeworfen haben.

Zu diesem Zweck haben alle Personen, welche ein der Gewerbsteuer nicht unterworfenes Geschäft ausüben, und hievon ein Einkommen beziehen, hierüber Fassionen einzureichen.

Das ganze Einkommen bildet dann nach Art. 4. gegenwärtigen Gesetzes die Klasse, nach welcher die Steuer zu berechnen, und auf ein Register zu erheben ist.

3) Diejenigen Klassensteuerpflichtigen, welche ihr ganzes Einkommen nach dem Ertrag des vorhergehenden Jahres nicht angeben können, versteuern vor der Hand ihren Matrikular-

gehalt, die Klassensteuer von dem Mehrbetrag ihres Einkommens ist sodann mit Rücksicht auf Art. 4 des Gesetzes in das nächste Nachtrags-Verzeichniß aufzunehmen.

4) Der Weinhandel macht auch hier eine Ausnahme. Der Klassen- sowie der Gewerbssteuerpflichtige hat die für diesen Handel regulirte Gewerbssteuer besonders zu entrichten.

5) Die Bestimmungen des Klassensteuergesetzes vom 31. Oktober 1820 sowie die dazu gehörige Vollzugs-Verordnung und die bezüglichen Erläuterungen und Instructionen bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, so weit sie durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung erleiden.

Karlsruhe den 11. Juli 1837.

Steuer-Direction.
Cassinone.

vdt. Händel.

Das Anlanden der Schiffe an den diesseitigen Ufern des Oberrheins betr.

Nr. 10168. In Erwägung, daß die Schifffahrt auf dem Oberrhein von Leopoldshafen bis Basel eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet, und deßhalb auf dieser Rheinstrecke die Bestimmungen des §. 24. der Zollordnung in der Weise, wie sie jetzt gehandhabt werden, nicht immer ohne begründete Beschwerde der Schiffer zum Vollzug kommen können, werden hiermit, in Gemäßheit hohen Erlasses Großherzoglichen Finanzministeriums vom 3. resp. 30. Mai d. J. Nr. 3111 und 3758 für jene Rheinstrecke folgende Anordnungen getroffen:

1) den patentisirten Güterschiffern ist, wenn sie in einzelnen Fällen, wegen Sturm, oder irgend einer andern Ursache, einen der erlaubten Landungsplätze nicht zu erreichen vermögen, das Anlanden auch an andere Uferstellen — jedoch nur in der Gemarkung eines Ortes, in dem sich eine Aufsichtsstation befindet, — gestattet.

2) Es darf dieß jedoch nur unter der Bedingung geschehen, daß der Schiffer vor dem Anlanden sein Manifest dem in der Nähe befindlichen Aufsichtsposten einhändigt, auch

3) in dem Augenblick des Landens, neben seiner gewöhnlichen Landesflagge, eine von weitem sichtbare rothe, schief mit schwarz durchkreuzte Flagge und ausserdem bei Nacht eine mit brennendem Lichte versehene Laterne an dem höchsten Punkt des Mastes befestigt.

4) Es bleibt dem betreffenden Hauptzollamte vorbehalten, das gelandete Schiff durch einen auf dasselbe zu beordernden Posten unter specielle Aufsicht zu nehmen, so weit ihm dieß nöthig scheint. Es dürfen jedoch deßhalb dem Schiffer keine Kosten zur Last fallen.

Dieß wird andurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung für den Schifferstand, und wen es sonst berührt, öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe den 21. Juli 1837.

Zolldirektion.
J. A. d. D.
Heß.

vdt. Lautee.

Die eigenmächtige Namens-Veränderungen der Israeliten betreffend.

N. Nr. 11543. Man hat wahrgenommen, daß zuweilen Israeliten eigenmächtig ihre Namen verändern.

Da solche eigenmächtige Namensveränderungen durch den §. XXIV. des Gesetzes vom 13. Jänner 1809 (Reggsbltt Nr. 6.) ausdrücklich untersagt sind, durch dieselben leicht Verwechslungen veranlaßt, und Betrügereien begünstiget werden, so ist jeder, der seinen Namen eigenmächtig verändert, oder einen andern Namen, als den, mit welchem er in die bürgerlichen Standesbücher eingetragen ist, gebraucht, in eine angemessene Polizeistrafe zu verfällen, vorbehaltlich der entsprechenden höheren Strafe, wenn die Namensveränderung zu einem Betruge mißbraucht wurde.

Dieses wird in Folge Erlasses Großherzoglich Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nr. 6183 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung öffentlich verkündet.

Freiburg den 11. Juli 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Blas.

N. Nr. 10421. Karl Zeiser von Oberhausen Bezirksamts Kenzingen, dermalen zu Neckarbischofsheim, ist nach gut bestandener Prüfung unter die Actuariats-Scribenten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Freiburg den 23. Juni 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck. vdt. Blas.

N. Nr. 11297 — 98. Nach erstandener Prüfung wurde der Wundarznei-Candidat Valentin Schmiz aus Herbolzheim unter die Wundarznei-Diener aufgenommen.

Freiburg den 7. Juli 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Blas

N. Nr. 11301. Nach erstandener Prüfung wurde der Wundarznei Candidat-Gervas Lederle aus Endingen unter die Zahl der Wundarznei Diener-aufgenommen.

Freiburg den 7. Juli 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck. vdt. Blas.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

23. August Nro 19. 1837.

Die Zehntablösung betreffend.

Nro. 11975. In Gemäßheit hoher Entschließung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 23. v. M. Nro. 5925 die Vorbereitung der Ablösung der Pfarrzehnten betr. — darf eine eidliche, oder handgelübdliche Bestätigung der Angaben der zum Gutachten über den bisherigen Ertrag des Zehntens vernommenen Sachverständigen nach Ansicht des §. 3 der Eidesordnung und des §. 521 der Prozeßordnung von den Aemtern als Verwaltungs-Behörden nicht statt finden.

Hiernach haben sich sämmtliche Bezirksämter in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Freiburg den 18. Juli 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Blas

Die Strafkompetenz wegen Betrugs betreffend.

Nro. 12322. Das Großherzoglich hochpreißliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 26. v. M. Nro. 6024 im Einverständniß mit dem Großh. Justizministerium verordnet:

Ueber die Frage, ob die gemeinen Betrügereien, in sofern die im einzelnen Falle zu erkennende Strafe eine dreimonatliche Freiheitsstrafe nicht übersteige, im polizeilichen Wege oder gerichtlich zu untersuchen und zu bestrafen seyen, herrsche sowohl bei den Aemtern als bei den Obergerichten und bei den Kreisregierungen eine Meinungsverschiedenheit, welche zunächst dadurch veranlaßt sey, daß diese Betrügereien im §. III. Absch. 5 der Verordnung vom 22. Juni 1826 (Reggsblatt Nro. 17) über die Errichtung des Arbeitshauses zu Pforzheim unter den mit polizeilicher Strafe zu belegenden Vergehen aufgeführt werden, und die weitere Verordnung vom 7. September 1826 (Reggsblatt Nro. 22) für die im §. 3 der ersterwähnten Verordnung aufgezählten Fälle den Kreisregierungen eine Strafbefugniß bis zu drei Monaten Arbeitshausstrafe eingeräumt habe.

Allein offenbar sey der Zweck der Verordnung vom 22. Juni 1826, wie sich schon aus der Art ihres Entstehens ergebe, nicht der einer Abänderung an der bestehenden Strafgesetzgebung, insbesondere der Competenz der Gerichte gewesen, und wenn im §. III. 5 die gemeinen Betrügereien, deren das Strafedikt gar nicht erwähne, genannt werden, und wenn dort nur von polizeilichem Strafmaß die Rede seye, so sey dadurch an den Strafbefugnißen der Obergerichte noch gar nichts geändert, noch habe dadurch hieran etwas geändert werden können.

Daraus und weil selbst nach §. IV. der erwähnten Verordnung in der Regel die Verurtheilung in das Arbeitshaus den Obergerichten zustehe, und die Kreisregierungen blos ausnahmsweise „in denjenigen Fällen, in welchen sie kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen „zur Erkennung von mehr als 3monatlichen Freiheitsstrafen überhaupt ermächtigt, auch „die angedrohten Strafen hinsichtlich ihrer Dauer absolut bestimmt, in so fern also keinem „nähern Ermeßen unterworfen seyen" ergebe sich nach klarer Ansicht des §. 4 des Strafedikts, verglichen mit §. 9 des Anhangs hiezu, daß die Betrügereien für bürgerliche, und daher gerichtlich abzuurtheilende Vergehen, die mit keiner absolut bestimmten Strafe gedroht, sondern nach Analogie anderer Strafbestimmungen ihr Strafmaß erhalten, erklärt seyen, daß somit die Untersuchung und Aburtheilung derselben den Gerichten zustehe.

Dieses wird daher zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 25. Juli 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck. vdt. Blas.

Den Ankauf von Bürgergabholz betreffend.

Nro. 12363. Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 3. Juli d. J. Nro. 6226 ausgesprochen, daß derjenige, der wissentlich Bürgergabholz ankauft, zu dessen Verkauf der Bürger die in der Verordnung vom 22. Jänner 1833 vorgeschriebene Bürgermeisteramtliche Erlaubniß nicht erhalten hat, als Theilnehmer an der polizeilichen Uebertretung des sein Gabholz verkaufenden Bürgers zu betrachten, und daher in eine arbiträre Strafe zu verurtheilen sey, die jedoch, wie sich von selbst versteht, in keinem Falle höher als die Strafe des Verkäufers selbst seyn darf, und welche Geldstrafe, wenn die Käufer, oder Verkäufer sie nicht bezahlen können, nach §. 38 des Strafedikts in Gefängniß zu verwandeln ist.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 25. Juli 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck. vdt. Blas.

Die Vertheilung der Baden-Durlachischen Schulhausbau-Collectengelder für 1836 bis 1837 betreffend.

Nro. 13278. In nachstehender Tabelle wird der Ausweis über die im Jahre 1836—1837 in den Baden-Durlachischen Landestheilen des Oberrheinkreises gefallene und zu ¾ zur Vertheilung bestimmte Schulhausbau-Collecte mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das übrige ¼ an die Verrechnung in Rötteln, welche das große Schulhausbau-Beneficium auszuzahlen hat, abgeliefert worden ist.

Benennung der Diöcesen.	Betrag der Collecte vom Spätjahr 1836 fl.	kr.	Betrag der Collecte vom Frühjahr 1837 fl.	kr.	Gesammtbetrag der Collecten fl.	kr.	Hievon sind zur Vertheilung disponibel ⅓ fl.	kr.	Hievon wurden vertheilt der Gemeinde	im Betrage mit fl.	kr.	Summe der Austheilung in jeder Diöcese fl.	kr.
Emmendingen	24	41½	26	17½					Eichstetten	20	32		
Mahlberg	2	28½	3	59	60	17½	45	13	Tutschfelden	24	41	45	13
Hornberg	1	45	1	6									
Freiburg	21	3	22	25	43	28	32	36	Gundelfingen	32	36	32	36
Lörrach	100	46	102	36	203	22	150		Rötteln	80			
									Mappach	40			
									Tüllingen	30		150	
Müllheim	84	17½	80	38									
Nachtrag vom Frühjahr 1836			1	35	166	41½	125		Auggen	100			
Weiterer Nachtrag				11					Bettberg	25		125	
Schopfheim	53	57½	70	13	124	10½	93	8	Weitenau	80			
Noch disponibel sind von 1835 — 1836.				52½			34	52½	Sallneck	48		128	½
					597	59½	480	49½				480	49½

Man verkündiget dieses unter Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Juli 1836 Nro. 14200 — 1402 (Anzeigeblatt für den Oberrheinkreis von 1836 Nro. 71), die Vertheilung der Schulhausbau-Collectengelder für 1835 — 1836 betreffend, mit folgenden Bemerkungen:

a) Die nach dieser Bekanntmachung in der Diöcese Lörrach übrig gebliebenen 28 fl. wurden durch den diesseitigen Beschluß vom 22. October 1836 Nro. 19141 (Kreisanzeigeblatt von 1836 Nro. 88 S. 1214) der Gemeinde Binzen zugeschieden.

b) Durch weitern diesseitigen Beschluß vom 13. Dezbr. 1836 Nro. 22098 — 99 (Kreis-Anzeigeblatt von 1836 Nro. 104 S. 1389) wurden

1) die in der Diöcese Emmendingen disponibel gebliebenen 47 fl. 55 kr. der Gemeinde Maleck und

2) von den in der Diöcese Schopfheim disponibel gebliebenen 94 fl. 52½ kr.
der Gemeinde Wiechs . . . . 30 fl.
der Gemeinde Elbenschwand . . . . 30 fl.
60 fl. — kr.
bewilligt; der Rest von . . . . 34 fl. 52½ kr.
ist unter der Summe von 128 fl. ½ kr. begriffen, welche die Gemeinden Weitenau und Sallnek nach vorstehender Repartition erhalten.

Die Decanate, welche die Collectengelder vollständig an die Schulhausbaufonds-Verrechnung eingesendet haben, werden von derselben die Beträge, über welche verfügt worden ist, zurück erhalten, jene Decanate aber, welche den Betrag ganz zurückbehielten, haben die eine Quart derselben unverweilt an die genannte Verrechnung einzusenden; sodann haben die Decanate unter Benachrichtigung der betreffenden Aemter die Beträge, über welche nach obiger Darstellung, Rubrik: „wurden vertheilt" verfügt worden ist, an jene Gemeinden, welchen sie bewilligt worden sind, gegen Bescheinigung auszuzahlen.

Die Ober- und Bezirksämter werden dafür sorgen, daß jeder verwilligte Betrag seinem Zwecke gemäß, das heißt nur zu Schulhaus-Reparaturen und zu nichts Anderm verwendet werde.

Zugleich wird zur Vereinfachung des Geschäfts bemerkt, daß die Vorlage über das Resultat der Herbstcollecte künftig zu unterbleiben hat; dagegen ist ein Hauptbericht längstens im Monat Mai einzusenden. Dieser Hauptbericht muß die Resultate beider Collecten und die Vorschläge über die Verwendung derselben enthalten; der übrige Geschäfts-Mechanismus bleibt derselbe.

Die Aemter und Decanate erhalten von gegenwärtiger Verordnung durch diesseitiges Expeditamt Exemplarien zum weitern Vollzuge zugesendet.

Freiburg den 10. August 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mezger.

Den Mangel an Theilungs-Commissarien betreffend.

R. Nr. 13418. In Folge hohen Rescripts des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 4. d. M. Nro. 3107 wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Theilungs-Commissarien, welche für längere Zeit einer dem Rechtspolizeifach fremden Beschäftigung sich ausschließlich widmen angesehn werden, als verzichten sie auf die durch die Aufnahme unter die Rechtspolizei-Scribenten erworbenen Ansprüche und Berechtigungen.

Freiburg den 11. August 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

6. September. №. 20. 1837.

Die Aufhebung der Plantagen-Inspectionen betreffend.

N. Nr. 12355. Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 2. Februar d. J. ist die Aufhebung des Instituts der Plantagen-Inspectionen ausgesprochen worden.

Indem dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man zu Beseitigung etwaiger Mißverständnisse, daß durch obige höchste Entschließung die — hinsichtlich der Ortsplantagen, deren Errichtnng, Erhaltung und Emporbringung — erlassenen Vorschriften und Anordnungen keineswegs außer Kraft gesetzt sind, diese vielmehr noch, wie zuvor, fortbestehen, und über deren Handhabung mit gleicher Sorgfalt von den Staats- und Gemeinde-Behörden, wie bisher, unausgesetzt zu wachen ist.

Freiburg den 25. Juli 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Begünstigung der Hausweberei betreffend.

N. Nr. 12367. Das Großherzogliche Hohe Ministerium des Innern hat unterm 3. d. M. Nr. 6251. verfügt:

daß die Hausweberei von dem Zunftzwange frei gegeben werde, und daher Jedermann gestattet ist, in seinem Hause ein oder mehrere Webstühle aufzustellen, und sowohl für seinen eigenen Bedarf, als auf den Verkauf leinene und baumwollene Stoffe zu weben; wogegen es ein Vorrecht der noch bestehenden Weberzunft fortan bleibt, dieses Gewerbe für Kunden und durch Gesellen betreiben zu lassen, was den sonstigen Privaten nicht zusteht.

Die Großh. Bezirksämter werden dem gemäß andurch aufgefordert, in denjenigen Gemeinden, wo es zeitenweise, und besonders im Winter, an hinreichender Beschäftigung für

die Bevölkerung gebricht, darauf hinzuwirken, daß dieser Industriezweig Eingang finde. Zugleich sind aber auch die zünftigen Meister gegen alle Gewerbs-Verkümmerungen zu schützen die aus der Ausartung der Hausweberei in Kundenweberei erwachsen müßten.

Nach Umlauf eines Jahres sieht man der Anzeige entgegen, welche Ausdehnung die Hausweberei in dem untergebenen Bezirke gewonnen habe, und welche Maßregeln vielleicht noch zu deren Beförderung getroffen werden dürften.

Freiburg den 25. Juli 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Niederlassung und den Wegzug der praktischen Aerzte, Wund-, Heb- und Thier-Aerzte betreffend.

N. Nr. 13365. Man hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß praktische Aerzte von ihrem Wegzug aus einem Amtsbezirke dem Physikate keine Anzeige machen.

So wie es aber den practischen Aerzten, Wund-, Heb- und Thier-Aerzten durch die Verordnung vom 22. August 1834 (Anz. Bl. Nr. 72 S. 1101.) zur Auflage gemacht ist, von ihrer Niederlassung in einem Amtsbezirke dem Physikate die Anzeige zu machen, so erfordert es auch die Ordnung, daß dieselben von ihrem Wegzuge das Physikat ebenfalls in Kenntniß setzen, welches sofort von den Niederlassungs- und Wegzugs-Fällen nach Maßgabe der obigen Verordnung sowohl die Großherzogliche Sanitäts-Commission als die diesseitige Stelle zu benachrichtigen hat.

Dieses wird zur pünktlichen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 11. August 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Aufnahme von Meistern in die Zünfte betreffend.

N. Nr. 13945. Die Erfahrung hat vielfach gelehrt, daß die Zünfte bei Abnahme der Meisterstücke oberflächlich zu Werke gehen, und auf die Annahme von Meistern antragen, die ihr Gewerbe nicht verstehen.

Indem wir die Zunftmeister andurch auffordern, die Meisterstücke sorgfältig zu prüfen, weisen wir zugleich die Bezirksämter an, die bestehenden Gesetze hierüber strenge zu vollziehen. Insbesondre sind Dispensationen von den Wanderjahren nur in dringenden Fällen zu ertheilen, und nach §. 24. Litt. F. des Constitutions-Edikts vom 4. Juni 1808 (Regierungsblatt S. 171.) die Aufnahme als Meister einer Zunft nur dann zu verfügen, wenn der Bewerber den Beweis der hinlänglich erlangten Gewerbskunde und Arbeitsfähigkeit gegeben hat. Die Bezirksämter sind in dieser Beziehung nicht unbedingt an den Ausspruch

der Zunftmeister gebunden, sondern es steht ihnen frei, selbst über die Befähigung zu urtheilen, oder ihr Urtheil auf andere geeignete Weise festzustellen. Hauptsächlich ist eine sorgfältige Prüfung bei den Meisterstücken und Probearbeiten der Bauhandwerker, Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Schlosser, Glaser ꝛc. erforderlich, und es ist den Aemtern unbenommen, in zweifelhaften Fällen auf Berathung der Bauinspectionen zu recurriren.

Das Publikum ist um so mehr berechtiget, von den Handwerkern zu verlangen, daß sie sich vervollkommnen, als in dem Oberrhein-Kreise jetzt vier gut eingerichtete Gewerbschulen bestehen, in welchen auch der ärmste Lehrjunge sich die nöthigen Vorkenntnisse erwerben kann.

Freiburg den 22. August 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Behandlung der auf den Beschälstationen jeweils erkrankten Hengste betr.

Nr. 3142. Auf Veranlassung der Großh. Landes-Gestüts-Commission und im Einverständnisse mit derselben werden sämmtliche Physikate, in deren Bezirke sich Beschälstationen befinden, angewiesen, die ihnen untergeordneten Thier-Aerzte, welchen die Behandlung solcher Hengste im Fall des Erkrankens anvertraut wird, anzuweisen, bei eintretender Gefährlichkeit der Krankheit dem betreffenden Physikate sogleich die Anzeige davon zu machen.

Das Physikat hat sodann, je nach der Natur der Krankheit gemeinschaftlich mit dem Thierarzte den geeigneten Heilplan zu entwerfen, und über die consequente Durchführung desselben zu wachen.

Karlsruhe den 16. August 1837.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

J. E. c. D.

Dr. Teufel.

vdt. Wolff.

Die Eröffnung der, entweder durch die Kreis-Anzeige-Blätter oder schriftlich jeweils ergehenden, Verordnungen, deren Kenntniß den practischen Aerzten, Wund- und Thier-Aerzten nothwendig ist, an dieselben durch die Physikate betr.

Nr. 3091. Sämmtliche Physikate werden hiermit angewiesen, alle sowohl durch die Kreis-Anzeige-Blätter als schriftlich jeweils ergehende Verordnungen, deren Kenntniß den practischen Aerzten, Wund- und Thier-Aerzten nothwendig ist, denselben sogleich zu eröffnen und daß es geschehen, von ihnen bescheinigen zu lassen.

Karlsruhe den 16. August 1837.

Großherzogliche Sanitäts-Kommission.

J. E. c. D.

Dr. Teufel.

vdt. Wolff.

Die Verhütung von Unglücksfällen beim Kies- und Lehmgraben.

R. Nr. 15048. Da abermals durch Nachläßigkeit beim Kiesgraben Arbeiter verschüttet und Familien unglücklich geworden sind, so sehen wir uns veranlaßt, die frühern Verordnungen hierüber in Folgendem zu wiederholen:

„Aus Veranlaßung mehrerer durch Verschüttung bei dem Kies- und Lehmgraben bereits „entstandene Unglücksfälle nicht nur der damit beschäftigten Arbeiter, sondern auch „namentlich darin spielender Kinder meist wegen fehlerhafter Anlage, und Bearbeitung „solcher Gruben, ist von dem hohen Ministerio des Innern am 21. März 1814 Nr. „2800 allgemein verordnet worden:

1) Es soll künftig kein Kies oder Lehm gegraben werden, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdschichte vollkommen weggenommen und abgehoben sey.
2) Dieses Kies- und Lehmgraben soll nie unterirdisch geschehen dürfen, sondern immer nur von der Oberfläche nur treppenartig, mit Stufen oder Absätzen geschehen, welchen eine hinlängliche Löschung zu geben ist, damit nichts von selbst sich ablöse, oder einfalle, wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe ein Fuß vorspringende Breite im Tiefsten der Grubstelle erforderlich ist.
3) Das Graben an solchen eingerichteten Stufen soll stets von oben nach unten oder nieder geschehen, damit die Stützung jedesmal beibehalten bleibt.

Sowohl die Arbeiter, welche den Lehm und Kies graben, als die Straßenmeister, welche die Grube beaufsichtigen, die Maurermeister, welche den Bau führen und die Häfner und die Ziegelbrenner, welche den Lehm stechen lassen, sind für genaue Befolgung vorstehender Vorschriften verantwortlich und unterliegen im Fall der Uebertretung einer Strafe von zwei bis zehn Reichsthaler.

Freiburg den 28. August 1837.

Großh. Bad. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

20. September. № 21. 1837.

Die auf besondere Vereinbarungen zwischen den zollvereinten Staaten beruhenden Zollbegünstigungen betr.

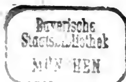
Nro. 12465. Nach den unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen sind zur Beförderung des vereinsländischen Industrie außer den durch den Zolltarif oder durch besondere Verordnungen bereits verkündeten Zollbegünstigungen noch verschiedene weitere Begünstigungen der Art zuläßig. Da jedoch diese letzteren bis jetzt noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, so sieht man sich zu nachfolgender Bekanntmachung veranlaßt.

1) Auf bestimmte Gesuche einzelner Landwirthe, Fabrikinhaber oder sonstiger Gewerbtreibenden, auch technischer Anstalten, kann denselben die Einfuhr von Maschinen oder Maschinentheilen, welche sie zu ihrem eigenen Geschäftsbetriebe nothwendig haben, entweder mit ermäßigten Zöllen oder auch unter besonderen Umständen ganz zollfrei gestattet werden.

Diese Bewilligung findet jedoch keine Anwendung auf solche Maschinen oder Maschinentheile, welche aus dem nähern Vereinsgebiet in gleicher Güte und mit nicht unverhältnißmäßig größern Kosten bezogen werden können.

2) Für rohe Baumwollengewebe, Wollengewebe und rohe Seidengewebe, wenn solche zur weiteren Verarbeitung in das Vereinsgebiet eingehen und unter genügender Kontrole später wieder ausgeführt werden, kann ein ermäßigter Eingangszoll zugestanden werden; für rohe Seidengewebe, jedoch nicht unter der allgemeinen Eingangsabgabe von 50 fr für den Zollzentner.

3) Vereinsländische Fabriken, die rohe baumwollene Gewebe zur Veredlung und ohne die Verbindlichkeit zur Nachweisung der Wiederausfuhr vom Auslande beziehen wollen, kann solcher Bezug gegen zwei Fünftel des tarifsmäßigen Eingangszolls unter folgenden Bedingungen erlaubt werden:



a) Daß die einzuführende Baumwollenwaare sich in rohem, d. h. in ungebleichtem, ungefärbtem, unbedrucktem und unappretirtem Zustande befindet. Sofern solche zum Bedrucken bestimmt ist, darf sie jedoch auch schon gebleicht und geglättet sein.

b) Daß die Waare in einer Menge von wenigstens 15 Zentnern auf einmal eingeführt wird.

c) Daß die Waare bei einem Hauptzollamte an der Grenze oder im Innern im Eingang behandelt wird, welches durch zurückhalten von Proben, Aufdrücken von Stempeln und Revision der bearbeiteten Waare eine angemessene Kontrole zu führen hat, bis zu deren Ergebniß die Nachzahlung der tarifmäßigen Abgabe vorbehalten bleibt.

d) Daß die Einführenden eine schriftliche Erklärung ausstellen, worin sie bestätigen, daß die eingeführte Waare nur zu dem oben angeführten Zwecke bestimmt ist.

e) Daß die erhaltene Erlaubniß nur für 1 Jahr gültig, der Einführende somit verpflichtet ist, solche für jedes Jahr aufs Neue nachzusuchen.

f) Daß die jährliche Einfuhr eine gewisse nach Bedürfniß der Fabrikation festzusetzende Quantität nicht übersteigen darf.

4) Bleiplatten (Bleikammern) Tarifabtheilung II. Nro. 3. b. können zur Schwefelsäure-Fabrikation für Fabrikanten gegen den einfachen Eingangssatz für Blei, Tarifabtheilung II. Nro. 3 a. eingelassen werden.

5) Insofern bestimmte Fabriken des ausländischen Eisen- oder Stahldrahts, Tarifabtheilung II. Nro. 6 d. unumgänglich bedürfen, kann denselben die Einfuhr zu ermäßigtem Zoll gestattet werden.

6) Rohes, ungeschliffenes Spiegelglas für Spiegelfabriken darf gegen die allgemeine Eingangsabgabe bezogen werden.

Um in den Genuß der unter 1 bis mit 6 gedachten Begünstigungen zu gelangen, muß der Betheiligte ein besonderes Gesuch bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirk er wohnt, einreichen, welches dasselbe sodann berichtlich hierher vorlegen wird.

Was die unter 2 gedachte Begünstigung anbelangt, hat es übrigens im Verkehr mit der Schweiz bei den bisherigen Bestimmungen (Verordnungsblatt der Zolldirektion, Jahrgang 1836 Seite 55 und 56) sein Verbleiben.

Karlsruhe den 1. September 1837.

Zolldirection.
Goßweiler.

Die Abhaltung der Kirchweihen betreffend.

Nro. 15046. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 11. l. M. Nro. 7468 — 70 wird anmit verordnet, daß acht Tage vor, und nach dem evangelischen großen Buß- und Bettage, welcher nach dem §. 7 des höchstlandesherrlichen General-Synodal-Rezeßes vom 26. Mai 1835 (Rggsblatt von 1835 Nr. XXVII. Beilage) am letzten Sonntag des Kirchenjahrs gefeiert wird, in evangelisch-protestantischen oder

gemischten Orten des Großherzogthums keine Kirchweihen statt finden, und Letztere daher da, wo sie dem Herkommen gemäß in jene Zeit fallen, jeweils verlegt werden.

Freiburg den 28. August 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Die Medizinal-Taxordnung betreffend.

Nro. 15347. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nro. 7729 und mit Bezugnahme auf den §. 16 der höchsten Verordnung vom 7. April 1836 (Rggsblatt von 1836 Nro. XXVII.) werden diejenigen Ober- und Bezirksämter dieses Kreises, welche die darin vorgeschriebene Distanzen-Tabelle noch gar nicht oder doch nicht ganz vorschriftmäßig gefertiget, und weder hieher, noch an die Großherzogl. Sanitäts-Commission eingesendet haben, anmit beauftragt, dieselbe unverweilt zu fertigen, und dabei darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn auch in weit auseinander gelegenen, und zerstreuten Ortschaften, wie z. B. den Schwarzwälder Thalgemeinden, die Distanzen ohne zu große Weitläufigkeit nicht durchweg vollständig, und erschöpfend aufgestellt werden können, dieses doch, so weit möglich zu geschehen habe, und daß daher die Entfernungen solcher Orte nicht etwa blos nach dem Gemeindehaus, oder der Kirche, sondern sofern nöthig, nach verschiedenen, mit besondern Namen bezeichneten Hauptpunkten, wie nach den einzelnen Zinken, größern Höfen, und dergleichen anzugeben seyen.

Von der hiernach gefertigten Tabelle ist ein Exemplar hierher, und eines an die Großh. Sanitäts-Commission einzusenden, und Eines an dem Amthause anzuschlagen.

Können alsdann gleichwohl Entfernungen einzelner auswärts gelegener Häuser aus der Tabelle nicht entnommen werden, und will der Sanitätsdiener größere Diäten und Reisekosten fordern, als sie nach der in der Tabelle eingetragenen Entfernung des Orts oder Zinkens, wozu das Haus gehört, anzusetzen wäre, so hat derselbe, sofern die Diäten und Reisekosten aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden sollen, über die größere Entfernung zugleich mit der Rechnung eine Bescheinigung des Bezirksamts oder Bürgermeisteramtes beizubringen.

Freiburg den 4. September 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Metzger.

Die Zehntablösung betreffend.

R. Nro. 15778. Aus einer Reihe von Anfragen, die bei der Zehntschuldentilgungskasse eingelaufen sind, zeigt sich, daß die Zehntpflichtigen die §. 11 — 12 der Verordnung vom

22. Mai 1836 Regierungsblatt Nro. 31 Seite 231 meistens nicht kennen, und darum nicht wissen, wie sie sich beim Bezug von Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse zu benehmen haben.

In Gemäßheit hoher Finanzministerial-Verfügung vom 19. v. M. Nro. 5922 — 23 werden daher die Bezirksämter beauftragt, die Gemeinden nochmals auf die Verordnung vom 22. Mai 1836 aufmerksam zu machen, und ihnen namentlich zu eröffnen, daß sich die Zehntpflichtigen, im Falle sie zum Behuf der Zehntablösung ein Darlehen von der Zehntschuldentilgungskasse beziehen wollen, nach §. 12 der Verordnung an das Bezirksamt zu wenden haben.

Freiburg den 9. September 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Haltung von Hand- und Nothapotheken durch practische Aerzte und Wund-Aerzte betreffend.

Nro. 3394. Die Physikate werden binnen 4 Wochen zur berichtlichen Anzeige aufgefordert: welche practische Aerzte und Wundärzte in ihrem Bezirke Hand- oder Nothapotheken führen, dann von welcher Stelle und wann dieselben hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Karlsruhe den 6. September 1837.

Großherzogliche Sanitäts-Kommission.

J. C. c. D.

Dr. Teuffel. vdt. Wolff.

Nro. 11922. Sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen haben künftig mit der jeweiligen Anzeige über das erfolgte Ableben eines Schullehrers aus ihrem Bezirke unter Bezug auf die §§. 73, 74 und 75 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, jedesmal die weitere Anzeige zu verbinden, ob der verstorbene Schullehrer eine Wittwe und Kinder unter dem 18ten beziehungsweise 16ten Lebensjahre hinterlassen habe; im bejahenden Falle ist der Tauf- und Geschlechtsname der Wittwe, und ebenso sind die Taufnamen und die Geburtstage der Kinder, unter Beurkundung des betreffenden Pfarramts beizusetzen.

Karlsruhe den 7. September 1837.

Ministerium des Innern
Katholische Kirchen-Section.

J. A. d. D.

Hauser.

vdt. Kleudgen.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

27. September. №. 22. 1837.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungs-Gelder in dem Oberrhein-Kreise für 1836 — 37 betreffend.

Nr. 15158—59. Nach dem Erlaß des Großherzoglichen Oberraths der Israeliten vom 12. Jänner 1837 Nr. 21 stehen an dergleichen Geldern zur Verfügung	395 fl.	42 kr.
Nach dem Bericht der Kreis-Regierungs-Stiftungs-Revision vom 30. Mai 1837 Nr. 1040 sind hievon zur Deckung der Verwaltungs-Kosten vorzubehalten	60 fl.	— —
Rest	335 fl.	42 kr.

Hievon empfangen.

A) Bezirksamt Breisach.

a) Breisach.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Samuel Weil, welcher im vorigen Jahr zu den Kosten seiner Befähigung im Lehrfach zum zweitenmale 10 fl. erhielt, hat sich nicht gemeldet, und ist auch weder von dem Synagogenrath, noch von der Bezirks-Synagoge empfohlen worden, bekommt daher	—	—	—	—		
2) Jakob Wolf Opfinger, welcher sich in dem nemlichen Falle, wie der Vorige, befindet	—	—	—	—		
3) Leopold Maz, das Schuster-Handwerk erlernend, welcher an seinem Lehrgeld von 44 fl. in 3 Posten zusammen 30 fl. erhielt, befindet sich im Falle, wie die beiden Vorigen, bekommt daher für diesesmal	—	—	—	—		
4) Heinrich Rosenberg, Schusterlehrling, früher bei Nathan Weil zu Hattstadt im Elsaß gegen ein Lehrgeld von 200 francs						

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
oder 92 fl. 48¾ kr. woran 20 fl. bezahlt sind, und inzwischen wegen Kränklichkeit zu dem Schuster Anton Engler zu Breisach gegen ein Lehrgeld von 33 fl. in die Lehre getreten . .	13	—				
5) Marx Rosenberg, Schneiderlehrling, Rest seines Lehrgeldes von 33 fl. woran schon 20 bezahlt sind	13	—				
6) Maier Kahn, Hafner-Lehrling, ersten Beitrag zu seinem Lehrgelde von 44 fl.	16	—				
7) Marx Werthheimer, 69 Jahr alt, ehemaliger Lehrer, aber wegen Taubheit zu diesem Amte nicht mehr fähig, — Unterstützung	8	—				
			50			
b) Ihringen.						
1) Daniel Heilbronner, Bäckerlehrling, zweiten Beitrag zu seinem Lehrgeld von 66 fl. woran bereits 10 bewilligt worden sind	10	—				
2) Jakob Weils Wittwe, Maria geborne Goldschmidt, wie im vorigen Jahr — Unterstützung	4	—	14	—		
					64	
B) Oberamt Emmendingen.						
a) Emmendingen.						
1) Nathan Weil, Sohn des Baruch Weil, Schuster-Lehrling, zweiten Beitrag zu seinem Lehrgelde von 36 fl. woran er 10 fl. erhalten hat	10	—				
			10			
b) Nieder Emmendingen.						
1) Jakob Hirsch, Sohn der Wittwe des Abraham Löw Hirsch, Schneiderlehrling, Rest seines Lehrgeldes von 20 fl. woran er 10 fl. erhalten hat	10	—				
2) Marx Weil, Sohn des Moses Samuel Weil, Seifensieder-Lehrling, Rest seines Lehrgeldes von 44 fl. woran er 30 fl. erhalten hat	14	—				
			24	—		
c) Eichstetten.						
1) Süßkind Weil, Sohn des Vorsingers Jos. Weil stud. Theolog. in Freiburg, weiterer Beitrag zu den Kosten seiner Studien	20	—				
2) Nathan Maier, weitere Unterstützung für seinen früher in Mannheim, jetzt in Altona die Theologie studirenden Sohn	20	—	40	—		
					74	—
Fürtrag	—	—	—	—	138	—

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	—	—	138	—

C) Bezirksamt Ettenheim.

a) Altdorf.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Maier Grumbacher, Schneiderlehrling, Jacob Grumbachers Sohn, welcher im vorigen Jahr zu seinem Lehrgelde von 25 fl. einen Beitrag von 10 fl. erhielt, bekommt den Rest seines Lehrgeldes erst nach vollendeter Lehrzeit, und auf die Nachweisung, daß er sein Handwerk gut erlernt habe, also für diesesmal	—	—				
2) Isaak Weis, Schneiderlehrling, Sohn der Wittwe Däel Weis, welcher im vorigen Jahr als ersten Beitrage zu seinem Lehrgeld von 24 fl. — 10 fl. erhielt, bekommt aus dem — bei dem Vorigen angeführten — Grunde für dießmal . .	—	—				
3) Daniel Klugherz, Seiler-Lehrling, Sohn des Süßkind Klugherz, ersten Beitrag zu seinem Lehrgeld von 40 fl. . . .	20	—				
4) Lippmann Kahns Wittwe, Unterstützung	6	—				
			26	—		

b) Ettenheim.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Die unmündigen Kinder des verstorbenen israelitischen Vorstehers Joseph Lion: Benjamin Hirsch, Heinrich und Abraham Lion	6	—				
2) Fanny Gumbrichs Wittwe	4	—				
3) Kaula Lion	6	—				
			16	—		

c) Kippenheim.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Apotheker Dung, den Rest seiner Forderung für Arznei-Abgaben an arme Kranke	8	14				
2) Raphael Weil, für seine taubstumme und geisteskranke Tochter	4	—				
3) Salomon Weil, Jakob Weils Sohn, Schneider-Lehrling, ersten Beitrag zu seinem Lehrgelde von 50 fl. . . . . jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, bei der nächsten Vertheilung auszusprechen, ob die Verwilligung eines zweiten, oder weitern Beitrags zuläßig sei, oder nicht.	15	—				
4) Hirschl Laubheimer für seinen das Schneider-Handwerk erlernenden Sohn, Herrmann Laubheimer, ersten Beitrag zu seinem Lehrgelde von 50 fl. . . . . unter dem nemlichen Vorbehalt, wie bei dem Vorigen.	15	—	42	14		
Fürtrag	—	—	84	14	138	—

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	84	14	138	—
d) Rust.						
1) Die stummen Aronschen Kinder — Unterstützung . . .	15	—				
			15	—		
e) Schmieheim.						
1) Ludwig Dreifuß, Weberlehrling, welcher im vorigen Jahr den ersten Beitrag zu seinem Lehrgelde von 30 fl. mit 10 erhielt, bekommt dieses wegen ausgebliebener Meldung, und Bescheinigung der Fortsetzung seiner Befähigung zu seinem gewählten Berufe	—	—				
2) Moriz Grumbacher, der Theologie Beflissener, welcher im vorigen Jahre 15 fl. erhielt, aus dem eben angeführten Grunde	—	—				
3) Der elternlose Pfeiffer Hofmann, Weberlehrling, Rest seines Lehrgeldes von 30 fl. woran er 15 fl. erhalten hat . . .	15	—				
4) Jakob Willmansdorf, Vorsänger, 95 Jahre alt, auf besondere Verwendung des Großh. Oberraths vom 27. Juni 1836 Nr. 346	25	—	40	—		
					139	14
D) Bezirksamt Lörrach.						
a) Lörrach.						
Unterstützungen.						
1) Seligmann Gumbrichs Wittib	3	—				
2) Lehmann Kahns Wittwe, 80 Jahr alt	2	—				
3) Die 2 Schwestern, Sophie, und Lea Levi	5	—				
4) Mayer Bernheim	5	—				
5) Reutlingers Wittwe, 83 Jahr alt	6	—				
			21			
b) Kirchen.						
Unterstützungen.						
1) Thias Leberleins, Religions Lehrers Wittwe, gebrechlich mit ihren 4 kleinen Waisen	12	—				
2) Samuel Moses, seit einiger Zeit des Gesichts beraubt, und mit der Last der Erhaltung eines lahmen Bruders beladen,	11	—				
3) Leopold Bloch, wegen seinen kränklichen Umständen für dießmal	8	—	31	—		
					52	—
E) Bezirksamt Müllheim.						
a) Müllheim.						
1) Moses Bloch als Vorsänger und Schächter, bei Gutmann zu Sulzburg in der Lehre, welcher im vorigen Jahr den zweiten Beitrag zu seinem Lehrgeld von 60 fl. mit 10 fl. und im Ganzen 20 fl. erhalten hat, wegen ausgebliebener Meldung, und Empfehlung	—	—	—	—		
Fürtrag	—	—	—	—	329	14

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	—	—	329	14
b) Sulzburg.						
1) Samuel Levi, Wittwe, Unterstützung	6	28	6	28		
					6	28
Summa					335	42

F) Bezirksamt Waldshut.

Von diesem Amtsbezirke ist keine Meldung eingekommen.

Bei der Verkündigung dieses wird folgendes bemerkt:

a) Die etwaige Ersparniß an der zur Deckung der Verwaltungskosten vorbehaltenen Summe von 60 fl. wird derjenigen beigeschlagen, welche für 1837 — 38 zur Verfügung kommen wird.

b) Die verwilligten Unterstützungen sind nicht als ständig zu betrachten, und werden in Zukunft nur in so weit wieder bewilliget werden, als es ohne Beeinträchtigung der nächsten Zwecke des Fonds, nemlich der Beförderung des Studiums der Theologie, und des Schulfaches, so wie der Handwerks-Erlernung geschehen kann.

c) Unterstützungen, welche zur Handwerks-Erlernung bewilliget, und theilweise schon zur Auszahlung angewiesen sind, werden in Zukunft nur dann fortgesetzt, wenn dem Gesuche um Bewilligung eines weitern Theils des Lehr-Geldes ein Zeugniß des Gemeinderaths, des Wohnorts des Lehrmeisters beiliegt, worin versichert wird, daß der Lehrling sich wirklich der Erlernung des Handwerks, zu welchem er bestimmt ist, mit gedeihlichem Erfolge widme, und gut aufführe.

Aehnliche Zeugnisse haben diejenigen, welche um Fortsetzung einer Unterstützung zum Studium der Theologie, oder des Schulfaches bitten, von den Vorständen der Lehr-Anstalten, welche sie besuchen, beizubringen.

Die Synagogenräthe, Bezirks-Synagogen, und Bezirksämter haben die Beibringung dieser Zeugnisse überall nicht nachzusehen, indem Gesuche, welchen sie nicht beiliegen, nicht berücksichtiget werden.

Man verkündigt dieses anmit zur allgemeinen Nachricht, und beziehungsweise Nachachtung.

Freiburg den 31. August 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Den Sportel-Ansatz bei den Aemtern betreffend.

An sämmtliche Aemter.

Nro. 15999. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Sporteln in nachstehenden Fällen von den Aemtern verschieden angesetzt werden, und sieht sich daher veranlaßt, zur allgemeinen Nachachtung folgendes zu verfügen.

Es sind anzusetzen:

	Taxen		Sporteln		Stempel	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) für Meisteranahme, ohne Rücksicht auf Zunft-Artikel wie für Decisiv-Derekte	—	—	—	45	—	3
2) für Verpflichtungen:						
a. wenn ein förmliches Protocoll aufgenommen wird, nach pag. 82 der Tax- und Sportel-Ordnung die geringste Gebühr mit	—	—	—	24	—	—
b. wenn kein besonderes Protocoll aufgenommen, und die Verpflichtung lediglich in das Verpflichtungsbuch eingetragen wird, nach der Verfügung des ehemaligen Großh. Dreisamkreis-Directoriums vom 18. October 1828	—	—	—	15	—	3
3) für Vorladungen, Citationen:						
a. in Gant und andern Civil-Rechts-Sachen nach pag. 29 der Sportel-Ordnung	—	—	—	6	—	3
b. wenn sie mit Prajudicien verbunden sind, und in dieser Beziehung in die Cathegorie der eigentlichen Ladungs-Erkenntniße gehören, nach pag. 39 der Sportel-Ordnung	—	—	—	15	—	3
4) für Notificationen, insoferne nicht — wie bei Zahlungs-Befehlen und Executions-Dekreten — für einzelne Gattungen durch besondere Verordnungen andere Taxansätze festgesetzt sind	—	—	—	15	—	3
5) Die Indigenats-Ertheilung gehört nach §. 3 l. der höchsten Verordnung vom 17. Juli 1833 R: Blatt Nro. 32 in des Ressort der Kreis-Regierung. Bei den Aemtern kann daher ein Tax- und Sportel-Ansatz in dieser Beziehung nur in dem einzigen Fall vorkommen, wenn eine Ausländerin an einen Inländer sich verheirathet, in						

	Taxen fl.	Taxen kr.	Sporteln fl.	Sporteln kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
welchem Falle nach der im Reg. Blatt de 1832 pag. 455 enthaltenen hohen Ministerial-Verordnung vom 26. September 1832 anzusetzen ist	7	30	—	9	—	—
6) für die Bewilligung zum Verkauf beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, wo eine solche erforderlich ist, nach der Sportel-Ordnung pag. 104	—	30	—	15	—	6
7) für die Ratification eines vorher bewilligten Güterverkaufs, wenn eine solche ausdrücklich verlangt werden sollte, nach der Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. October 1828 Nro. 10722 . .	—	—	—	15	—	3
8) für jeden Eintrag in das Buch der Erb-Antretungen und Entsagungen, welches nach der hohen Justiz-Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1832 Nro. 2735 zu führen ist, die geringste Protocollgebühr (Sportel-Ordnung pag. 82) mit	—	—	—	24	—	—
9) fürs Paraphiren der öffentlichen Bücher, Pfandbücher, offene Bücher für Rechtsgeschäfte der Handels-Leute 2c. sind weder Sporteln noch Gebühren anzusetzen, sondern dieses im öffentlichen Interesse angeordnete Paraphiren ist lediglich als Dienst-Sache und unendgeldlich zu behandeln						
10) für die Ausfertigung der Distributions-Erkenntniße, welche, von wem sie auch vorgenommen wird, im Namen und mit der Unterschrift des Amtes geschieht, wie bei allen andern Decisiv-Decreten (Sportel-Ordnung p. 40)	—	—	—	45	—	3
Von dem Amtsrevisorat wird nur die Geschäftsgebühr des Theilungs-Commissärs in Ansatz gebracht.						
11) für die Erlaubniß zu Vermögens-Uebergaben, insofern der Uebergeber das 63ste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auch, wenn dieselben in der Form von Verpfändungs-Verträgen geschehen	1	30	—	30	—	6
12) für die Vermögens-Ausfolgung Verschollener in fürsorglichen Besitz oder zu Eigenthum an ihre Verwandte sind die pag. 104 und 105 der Sportel-Ordnung vorgeschriebenen Sporteln anzusetzen. Da hie und						

	Taxen		Sporteln		Stempel	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
da der Sportel-Ansatz unterbleibt, weil einige Aemter der Meinung sind, der Ansatz habe durch die Amtsrevisorate zu geschehen, so wird hier insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Sportel-Ansatz zur Obliegenheit der Aemter gehöre.						
13) Siegelgebühren sind pro Aerario überall anzusetzen, wo die Sportel-Ordnung den Ansatz derselben vorschreibt. Dagegen haben die Amtsdiener nur da eine solche resp. einen Antheil daran anzusprechen, wo die Tax- und Sportel-Ordnung oder sonstige Verordnungen den Bezug ausdrücklich bewilligen, — nämlich a. von Endurtheilen 15 kr. } wenn sie in solenner Form b. von Interlocuten 6 kr. } ausgefertigt werden; — c. von amtlichen Legalisationen und Fidimationen, insofern ein Siegel erforderlich ist, oder verlangt wird . . . . 3 kr. Von allen übrigen Ausfertigungen haben die Amtsdiener Nichts zu beziehen, wenn auch das Siegel beigedrückt worden ist.						
Freiburg den 13. September 1837. F. A. d. R. D. Henzler. vdt. Wiser.						

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

11. October. №. 23. 1837.

Der Wucher betreffend, der gegenwärtig mit den Hofgütern getrieben wird.

N. Nr. 16773. Seit unfürdenklichen Zeiten besteht auf dem Wald und in den Thalgemeinden das Herkommen, daß die Hofgüter ungetheilt zusammengehalten werden, und an den vortheilsberechtigten Erben übergeben. Auf diesem Herkommen beruht der Wohlstand der Familien daselbst und die Ordnung der Gemeinden; dasselbe wurde daher auch durch die landesherrlichen Gesetze, insbesondere durch die Verordnung vom 23. März 1808 Reggbl. Nr. XI. und Landrechts-Satz 827 a und folgende aufrecht erhalten und von den Orts-Vorständen und Familienvätern gewissenhaft befolgt.

Nunmehr gelangt aber zu unserer Kenntniß, daß in diesseitigem Kreise einige auswärtige Juden mit kurzsichtigen Hofbauern, die nicht wissen, welcher Werth in ihren Gütern und besonders in den Waldungen steckt, sehr verwickelte und listige Verträge abschließen, und ihnen die Höfe abnehmen. In der Hauptsache gehen die Verträge immer dahin, daß der Eigenthümer den Hof um eine geringe Summe abgibt, der Käufer aber die Vorräthe wegführt, den Wald abholzt, den Hof stückweise verkauft und den Mehrerlös für sich behält. Wir wollen und können die schädlichen Bedingungen, welche bei solchen Händeln vorkommen, hier nicht alle aufführen und nur bemerken, daß das Ganze immer auf den Schaden des Eigenthümers und der Gemeinde hinausläuft, und daß der Fremde mit dem Nutzen davon geht.

Da wir in allen denjenigen Ortschaften, wo die geschlossenen Hofgüter herkömmlich sind, die Untheilbarkeit durch specielle Verfügungen bestätigt haben, so können nach §. 3. der genannten Verordnung vom 23. März 1808 solche Höfe nur dann getheilt werden, wenn diesseitige Kreisregierung die Verhältnisse geprüft und die Theilung polizeilich angeordnet hat. Wo dieß nicht geschehen ist, dürfen die Käufe weder von dem Ortsgerichte gewährt noch von dem Amtsrevisorat die Kaufbriefe ausgefertigt werden.

Die Verträge der Hofguts-Mäckler, wie wir sie oben geschildert haben, sind demnach an und für sich ungiltig, und wir beauftragen andurch die Ortsvorgesetzten, ihre Gemeinds-

angehörigen geeigneten Falls vor Prellereien zu warnen, und überhaupt zur Aufrechthaltung des alten Herkommens der Hofgüter sowohl zum Besten der einzelnen Bürger als der Gemeinden sorgfältig zu wachen. Sollten von Speculanten ähnliche Versuche gemacht werden, so ist dem Amte die Anzeige zu machen, damit dasselbe nach den bestehenden Gesetzen gegen den Wucher vorfahren möge.

Diese Verfügung ist in allen Orten, wo Hofgüter befindlich sind, vor der versammelten Gemeinde zu verlesen, die Aemter werden sich aber vorkommenden Falls darnach achten.

Freiburg den 15. September 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Holzabgabe aus herrschaftlichen Waldungen für die Gefängnisse, und Gefangenwärter betreffend.

Nro. 15730. Sämmtliche Aemter werden andurch beauftragt, so oft sie auf Rechnung der Amtskasse aus herrschaftlichen Waldungen Holz für Gefängnisse, und Gefangenwärter bestellen, und angewiesen erhalten, sich von der einschläglichen Forstbehörde sogleich auch die Forderungszettel hierüber ausstellen zu lassen, und diese alsdann hierher vorzulegen, damit Behufs der gleichbaldigen Zahlungs-Anweisung des Betrags auf die Amtskasse das Geeignete verfügt werden kann.

Freiburg den 9. September 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Metzger.

Den Recruten-Unterstützungs-Verein betreffend.

Nro. 15689. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums, Plenum, vom 1. d. M. Nro. 7628 wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Recruten-Unterstützungs-Verein von Gustav Schmieder in Karlsruhe von Seiten des Großherzoglichen Kriegs-Ministerii keines besondern Vorschubs und keiner andern Unterstützung genießt, als sie jedem andern auf ähnliche Grundsätze gebauten Verein ebenfalls so lange zu Theil werden wird, als derselbe keinen Anlaß zur Unzufriedenheit darbietet.

Freiburg den 9. September 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Nro. 15916. Nach einer von der Königlich Baierischen Regierung erlassenen Verordnung bedürfen die in den Zollvereinsstaaten, und nach dem Königreich Baiern ausgestellte Pässe nicht mehr das Visa einer K. baierischen Gesandtschaft, indem das von den höchsten Behörden dieser Staaten (also in diesseitigem Großherzogthum von dem Großherzoglichen Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten) beigefügte Visa genüge, um damit ungehindert in Baiern eintreten und reisen zu können.

Es wird dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme verkündet.

Freiburg den 12. September 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Die Controlirung der inneren Getränkesteuer von Branntwein im Königreich Würtemberg betreffend.

Unter Bezug auf die Nro. 3 pag. 21 dieses Blattes verkündete Verordnung vom 27. Jannar d. J. die Controlirung der ein-, aus- und durchgehenden Weintransporte betreffend, insbesondere den §. 6. derselben wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch über den, aus dem Großherzogthum Baden in das Königreich Würtemberg ausgeführt werdenden, Branntwein bei dem Accisor des Ladorts ein Ausfuhrschein zu erheben ist, welcher der Transportant bei dem Accisor des ersten Würtembergischen Orts abzugeben hat.

Karlsruhe den 12. September 1837.

Steuerdirection.

Cassinone.

vdt. Händel.

Die Besetzung der Rathschreiber-Stellen betreffend.

N. Nr. 17334. Durch Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 8190 wird verfügt, daß der, welcher nicht die erforderlichen Eigenschaften hat, die Stelle eines Rathschreibers definitiv zu bekleiden, dieselbe auch nicht provisorisch verwalten dürfe, und daß nach der Natur der Sache, so wie auch nach §. 18. der Gemeinde-Ordnung, verglichen mit §. 10 und 18 des Bürgerannahmsgesetzes, nur ein Volljähriger Rathschreiber sein könne.

Dieses wird hiemit allgemein bekannt gemacht.

Freiburg den 26. September 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

J. A. d. R. D.

Henzler.

vdt. Wiser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung

der

Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen

für den

Oberrhein-Kreis.

21. October. №. 24. 1837.

Die auf den Schuldiensten haftenden Kriegsschulden, Bau- und Prozeßkosten betr.

N. Nr. 18438. Das Großherzogliche Hohe Ministerium des Innern hat unterm 22. v. M. Nr. 8636. in obigem Betreffe folgende Bestimmungen getroffen:

1) Wenn auf einer Schulpfründe eine, — nicht auf der bloßen Nutznießung, sondern auf dem Fonde selbst ruhende Last, namentlich eine Kriegsschuld, oder eine von einem auf Rechnung der Pfründe geführten Prozesse herrührende Prozeßschuld haftet, so ist die allmählige Tilgung und Verzinsung derselben auf eine Reihe von Jahren in der Art zu vertheilen, daß dasjenige was an Zins und Kapital zusammen bezahlt wird, alljährlich denselben Betrag ausmacht, daß also die am Kapital heimzuzahlende Summe alljährlich um den nämlichen Betrag sich vermehrt, um welchen der Zins durch die Abnahme des Kapitals sich vermindert.

2) Wo der jährlich zu tilgende Kapitalbetrag noch nicht festgesetzt ist, wird er von der Oberschulbehörde für das erste Jahr auf wenigstens $\frac{1}{40}$ des Kapitals bestimmt, und er wächst alsdann in demselben Verhältniß, in welchem der Zins vermindert wird.

Ist die ganze Schuld nur unbedeutend, so wird das Kapital auch in kürzere Zieler vertheilt, sowie demjenigen, welcher dasselbe zu zahlen hat, ohnehin frei steht, es auf einmal, oder in kürzern Zielern zu zahlen.

3) Uebersteigt das Einkommen des Lehrers den gesetzlichen Gehalt, so ist das jährliche Kapital und Zinsbetrag vom Lehrer selbst zu bezahlen. Soweit aber der gesetzliche Gehalt in den einzelnen Jahren hindurch geschmälert wurde, ist das dadurch an diesem gesetzlichen Gehalte Abgehende, jeweils von der Gemeinde (eventuell von der Staatskasse) nach Analogie des §. 88. beizuschießen.

4) Soll aber für die Pfründe erst künftig wieder ein Prozeß geführt werden, so ist der Gemeinderath hievon in Kenntniß zu setzen. — Erklärt er mit Zustimmung des Ausschusses sogleich, daß er das, was durch Verzicht auf den Streitgegenstand dem Lehrer-

gehalte an dem gesetzlich niedersten Maaße entgeben sollte, freiwillig auf die Gemeindskasse übernehmen würde, so kann, wenn der Prozeß Namens der Schule dennoch geführt wird, wegen dieser Kosten nichts auf die Gemeinde fallen, sondern der Lehrer hat, wenn der Prozeß auf sein Verlangen geführt wurde, die Prozeßkosten ohne Rücksicht auf die Größe seines Gehalts selbst zu zahlen, oder sie fallen, wenn der Prozeß auf Verfügung der Oberschulbehörde ohne eigenes Verlangen des Lehrers geführt wurde, auf den Schullehrer-Pensions- und Hilfs-Fond, der dafür die Interkallargefälle bezieht.

5) Gibt aber der Gemeinderath mit dem Ausschuß auf die ihm geschehene Anzeige die erwähnte Erklärung nicht ab, so daß der Prozeß gewissermaßen im Einverständniß mit der Gemeinde, oder wenigstens ohne deren Widerspruch geführt wird, so sind die Prozeßkosten nach der oben unter Nr. 1 — 3 enthaltenen Bestimmung zu behandeln.

6) Das unter Nro. 1 bis 3 Gesagte gilt auch von den auf einer Schulpfründe haftenden Bauschulden. Rühren dieselben aber von Bauten her, welche eine Last des noch zur Schulpfründe gehörigen Zehntens sind, so ist der Zins sammt dem jährlichen Tilgungsbetrag lediglich von dem Lehrer zu bezahlen, selbst wenn sein Einkommen den gesetzlichen Gehalt nicht übersteigt, indem der unter dem Einkommen begriffene Zehnte um den Betrag der darauf haftenden Baulast niederer angeschlagen ist.

7) Sofern im andern Falle, wo nemlich die Baulast nicht auf dem Zehnten haftet, die Schulpfründe gleichwohl das Schulhaus selbst zu bauen hat, ist der Bau nach §. 79. des Gesetzes vom 28. August 1835 von der Gemeinde selbst auszuführen, wenn und soweit sonst das Einkommen unter den gesetzlichen Gehalt herabfiele.

8) Wurden, um den Pfründertrag selbst zu erhöhen, z. B. Kulturveränderungen mit den Gütern der Pfründe oder andere bedeutende Ameliorationen vorgenommen, so kann wegen dieses nach Nr. 1 — 3 vom Lehrer zu tragenden Aufwands nichts nach Nr. 3 Abs. 2 auf die Gemeinde fallen, da der aus der Amelioration hervorgehende höhere Ertrag der Güter bei der Aufrechnung am gesetzlichen Gehalte ebenfalls nicht mit in Anschlag gekommen ist.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß, und zum Benehmen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 13. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Henzler.

vdt. Mezger.

Die Bestimmung des Gehalts für die Gemeindsrechner betreffend.

Nr. 18216. Da bereits Zweifel erhoben worden, ob der Gehalt des Gemeinderechners nach den §§. 19 und 127 der Gemeindeordnung von der Gemeinde-Versammlung, oder nach §. 128 nur vom Gemeinderath, — oder nach §. 135 Nr. 3 vom Gemeinderath und Bürger-

ausschuß bestimmt werden müsse; so wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß nach hohem Ministerialbeschluß vom 27. September d. J. Nr. 8803 der Gehalt des Gemeinderechners nicht von der Gemeindeversammlung, sondern nur von dem Gemeinderath und Ausschuß festzusetzen sei.

Freiburg den 10. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Henzler.

vdt. Wiser.

Erlaß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 29. v. M. Nr. 3694. Die Dispensation von der Eidesmündigkeit betreffend.

Crim. II. G. Nr. 6486 I. Senat. Auf Anordnung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums wird hiemit sämmtlichen diesseitiger Stelle untergeordneten Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht, daß aus Veranlassung einer Anfrage, auf welche Behörde die im §. 1 der Eidesordnung dem kurfürstlichen Regierungs-Collegio ertheilte Befugniß zur Dispensation von der Eidesmündigkeit, der jetzt bestehenden Organisation zufolge übergegangen sey? das Großherzogliche Ministerium des Innern durch Verfügung vom 22. v. M. Nr. 8655 in Betracht, daß das besagte Kurfürstliche Regierungs-Collegium administrative Mittelstelle war, die Großherzoglichen Kreisregierungen als diejenigen Behörden bezeichnet habe, welche, unter den im erwähnten §. 1 der Eidesordnung, sowie im §. 621 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung angeführten Voraussetzungen, von der Eidesmündigkeit zu dispensiren dermalen competent seien.

Freiburg den 5. October 1837.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Kah.

vdt. Glyckherr.

Die Bezahlung der Untersuchungs-Kosten in Steuer- und Zolldefraudations-Fällen betreffend.

R. Nr. 18349. In Gemäßheit hoher Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nr. 8829 — 32 wird zur Beseitigung von Zweifeln, welche in Betreff der Bezahlung der Gerichtskosten in Steuer- und Zoll-Defraudations-Fällen entstanden sind, hiermit verfügt, daß zwar alle Kosten, welche durch Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuer-Defraudanten für den Staat entstehen, nach Maßgabe des höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 17. April 1828 aus der Zoll- und Steuerkasse

bestritten werden müssen, daß aber nichts desto weniger solche Kosten, in welche zahlungsfähige Defraudanten verfällt wurden, von der Amtskasse vorzuschießen und durch sie von den Zahlungspflichtigen wieder zu erheben und nur in dem Falle von der Zoll- oder Steuer-Kasse wieder zu vergüten sind, wenn von den in erster Ordnung Zahlungspflichtigen Nichts zu erlangen ist.

Die Aemter werden daher angewiesen, in allen Zoll- und Steuer-Defraudationsfällen, welche von ihnen abgewandelt werden, die Akten mit einem Verzeichniß der Kosten zur Prüfung und Decretur der letztern hierher vorzulegen. Die Amtskassen erhalten zugleich die Weisung, die auf diesseitige Decretur geleisteten Zahlungen bei den Ersatzpflichtigen sogleich in Anforderung zu bringen und im vorschriftsmäßigen Wege beizutreiben, und, wenn die Unbeibringlichkeit dargethan ist, die Beitreibungs-Acten der betreffenden Obereinnehmerei, resp. dem Hauptsteueramt mit dem Ersuchen zuzustellen, den vorgeschossenen Betrag der Amtskasse zu ersetzen.

Freiburg den 13. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Henzler.

vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

8. November. №. 25. 1837.

Die Befreiung von Versteuerung des persönlichen Verdienstes derjenigen ehemaligen Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen Wunden oder Gebrechen von den frühern Feldzügen eine Pension zu beziehen haben betreffend.

Nro. 17470. Das Großh. Finanz-Ministerium hat durch Erlaß vom 14. Octbr. d. J. Nro. 7133 verfügt, daß der Satz 2 des §. 9 der Gewerbsteuer-Ordnung auch rücksichtlich jener vormaligen Soldaten und Unteroffiziere, welche wegen ihrer, in frühern Feldzügen erhaltenen Wunden oder Gebrechen von Großh. Kriegs-Ministerium zu einer Pension vorgemerkt sind, in Anwendung gebracht werden soll.

Diese Begünstigung beginnt je mit dem Steuerjahr, in welchem ein, in diese Klasse gehöriges Individuum durch Zeugniß der Großh. Militärbehörde nachweist, daß es in die, wegen des künftigen Pensionbezugs bei Großh. Kriegs-Ministerium aufgestellte Expectantenliste eingetragen ist.

Sämmtliche Steuerbehörden werden unter Bezug auf die Verordnung vom 3. Juni 1836 Nro. 10114 (V. B. pag. 57) hievon in Kenntniß gesetzt und die Steuerperäquatoren insbesondere angewiesen, die sich hiernach jeweils zum Rückersatz eignenden Steuerbeträge in die, beim Ab- und Zuschreiben aufzustellenden Abgangsverzeichnisse aufzunehmen.

Karlsruhe den 24. Oktober 1837.

Steuer-Direction.
J. A. d. D.
Baader. vdt. Händel.

Die Versendung von Weinproben von Seiten der nicht zum Detailverkauf berechtigten Weinhändler betr.

Nro. 17750. Das Großh. Finanz-Ministerium hat in Betracht, daß der Weinhändler, der nicht zugleich auch zum Weinverkauf im Kleinen befugt ist, in seinen Geschäften sehr

gehemmt wäre, wenn man ihm die Versendung von Weinproben unter dem für den Verkauf im Großen bestimmten Minimum untersagen wollte, mit hohem Erlaß vom 16. v. M. Nro. 6512 folgendes verfügt:

1) Dem Weinhändler, der nicht zum Weinverkauf im Kleinen befugt ist, ist demungeachtet gestattet, Weinproben in jeder beliebigen Quantität in das Ausland zu versenden, — unter der Bedingung jedoch, daß er dabei die für Weinversendung ins Ausland üblichen Controlvorschriften beobachte.
2) Ebenso ist den nicht zum Detailverkauf befugten Weinhändlern die Abgabe von Weinproben im Lande unter dem, für den Verkauf im Großen bestimmten Minimum, jedoch nur in einzelnen halben oder ganzen Flaschen, zugestanden; die Steuerbehörden haben aber darauf zu sehen, daß diese Erlaubniß nicht zum Detailverkauf mißbraucht werde.

Diese hohe Verfügung wird hiermit dem Publikum zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Karlsruhe den 27. October 1837.

Steuer-Direction.
J. A. d. D.
Baader.

vdt. Hoffmann.

Die Taxe für Reinigung der sogenannten russischen Kamine betreffend.

Nro. 18393. Das hohe Ministerium des Innern hat auf Vortrag der Großherzoglichen Baudirection durch Verfügung vom 25. v. M. Nr. 8691 hinsichtlich der Taxe für Reinigung der s. g. russischen Kamine folgendes verordnet:

1) Der Fegerlohn für ein enges, s. g. russisches Kamin beträgt nicht mehr, als solcher für ein weites (besteigbares) bestimmt ist; dagegen
2) dürfen für das Ausbrennen eines solchen Kamins
   in einem einstöckigten Bau . . . . 36 kr.
   „ „ zweistöckigten „ . . . . 40 kr.
   „ „ drei- und vierstöckigten Bau . . . . 44 kr.
   in Anrechnung gebracht werden.
3) Jeder Hauseigenthümer hat, wie in der Ministerialverfügung vom 10. März 1832 Nro. 3415 (Anzeigeblatt Nro. 45 vom Jahr 1832) angeordnet wurde, die erforderlichen Reinigungs-Apparate selbst zu stellen.
4) Die engen Kamine müssen in gewöhnlichen Fällen zweimal im Winter, in besondern Fällen nach dem Ermessen des Kaminfegers, oder, wenn es der Eigenthümer verlangt, der Feuerschau-Commission, öfter gereinigt und wo nöthig (das heißt, wenn sich so viel Glanzruß angesetzt hat, daß er mit den Bürsten nicht mehr gehörig entfernt werden kann) ausgebrannt werden.
5) Das Ausbrennen darf nur nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde unter Aufsicht geschehen.

Dieses wird daher zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht und den Aemtern dabei bemerkt, daß ihnen von dieser Verordnung eine verhältnißmäßige Anzahl besonderer Abdrücke zur Vertheilung unter die Feuerschauer zukommen wird.

Freiburg den 13. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Die Beiträge der Ausmärker zu den Gemeindsbedürfnissen vor Einführung der neuen Gemeindeordnung betr.

Nro. 18947. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 6. d. M. Nro. 9093 folgendes verordnet:

Man kann nicht anerkennen, daß das Recht der Gemeinden zu Nachforderung von Beiträgen der Ausmärker, wie sie im §. 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorbehalten sind, sich ohne diesem gesetzlichen Vorbehalt von selbst verstünde, indem es dazu an allen gesetzlichen Grundlagen fehlt.

Die Gemeinden haben zwar ein Recht der Besteuerung zur Aufbringung ihrer Bedürfnisse. Haben sie aber in den betreffenden Jahren solche Bedürfnisse aus ihren Einkünften irgend einer Art bestritten, ohne eine Umlage zu machen, so können sie nicht an Einzelne dasjenige nachfordern, was diese hätten bezahlen müssen, wenn zur Bestreitung jener Bedürfnisse wirklich eine Umlage gemacht worden wäre. Zu einer solchen Nachforderung ohne eine allgemeine Umlage räumt das Gesetz den Gemeinden ein Recht nicht ein.

Man verkündet dieses anmit zur gehörigen Nachachtung.

Freiburg den 20. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Decretur der Deserviten der Schriftverfasser in Administrativ-Sachen betr.

Nro. 18950. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 6. d. M. Nro. 9091 folgendes verordnet:

Da die Schriftverfasser ihre Deserviten in Administrativsachen gewöhnlich nicht decretiren lassen, in den Fällen aber, wo solche Deserviten (in größern Beträgen) aus Gemeindekassen zu zahlen sind, eine Controle für die den Gemeinderäthen unbekannte Richtigkeit der Ansätze nöthig ist, so sind die Gemeinderäthe anzuweisen, keine solche Deserviten auf die Gemeindekasse zu decretiren, ehe sie von der betreffenden Behörde, bei welcher die Geschäfte besorgt wurden, revidirt und als richtig bestätigt oder ermäßigt sind.

Wenn jedoch die ganze Deserviten-Forderung bei Städten über 3000 Seelen 20 fl. und bei andern Gemeinden 12 fl. nicht übersteigt, und zugleich im Kostenverzeichniß kein einzelner Schriftsatz vorkommt, für dessen Verfassung mehr als 3 fl. angesetzt wurde, so bleibt dem

Gemeinderath überlassen, ob er vom Schriftverfasser eine solche vorgängige Revision des Deservitoriums durch die betreffende Behörde begehren, oder davon Umgang nehmen wolle.

Man verkündet dieses anmit zur gehörigen Nachachtung.

Freiburg den 20. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Erstattung der Hauptjahrsberichte von Seiten der Physicate betreffend.

Nro. 3880. Wir haben wahrgenommen, daß nicht selten in den Hauptjahrsberichten der Physikate Desiderien-Anträge und Beschwerden über Gegenstände enthalten sind, die sich zur Erledigung durch die Bezirksämter oder die Großh. Kreisregierungen, in letzterem Falle aber immer wieder zur vorgängigen Constatirung und Berichtserstattung durch die Bezirksämter eignen.

Um nun den Geschäftsgang in der erforderlichen Ordnung zu erhalten, die gleichbaldige Erledigung der betreffenden Beschwerden und Anträge zu bewirken, sehen wir uns veranlaßt, sämmtliche Physikate anzuweisen, künftig über alle von ihnen gemachte Wahrnehmungen, die zu einem, zur polizeilichen Cognition gehörenden Desiderium-Antrag oder Beschwerde gegründeten Anlaß liefern, gleichbald mit dem Bezirksamte in Communikation zu treten, und die nöthige Abhülfe bei jedem einzelnen Anlaß selbst dort einzuleiten, in dem Hauptjahrsberichte aber unter spezieller Bezeichnung dieser Gegenstände nur anzuführen, welchen Erfolg die diesfallsigen Communikationen mit den Bezirksämtern gehabt haben.

Karlsruhe den 25. October 1837.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Die Einsendung der Uebersichten über die Forstgerichtsgefälle und an die Großh. Steuer-Direction betr.

Nro. 18036. Die Einsendung der nach §. 5 der Verordnung vom 15. Septbr. 1834 (Rggsblatt pag. 311) vorgeschriebenen — mit Bescheinigung der betreffenden Obereinnehmereien versehenen summarischen Uebersichten über die Forstgerichtsgefälle ist vielfach verzögert worden.

Damit nun die durch eine verspätete Einsendung dieser Uebersichten an die Großherzogl. Steuerdirection entstehenden Störungen und Geschäftsweiterungen für die Zukunft vermieden werden, wird die Großherzogl. Steuerdirection sämmtliche Obereinnehmereien anweisen, die fragliche Uebersicht jeweils alsbald nach ihrer Einkunft dem Amt bescheinigt zu remittiren und macht man hienach den sämmtlichen untergebenen Aemtern zur Pflicht, die einkommenden Bescheinigungen ohne alle Zögerung an Großherzogl. Steuerdirection weiter zu befördern.

Freiburg den 6. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung

der

Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen

für den

Oberrhein-Kreis.

22. November. №. 26. 1837.

Den Gehalt der Amtsdiener betreffend.

Nro. 19043. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 30. v. M. Nr. 8847 — 48 verordnet: daß das Monturgeld-Aversum der Amtsdiener, gleich allen übrigen Aversen, jeweils an die betreffenden Amtsvorstände auszufolgen, diese aber verpflichtet seyen, darauf zu achten, daß ihre Amtsdiener stets mit den nöthigen in gutem Stande befindlichen Montursstücken, wie sie in der Ministerial-Verfügung vom 27. Juli 1821 Nro. 8715 näher angegeben sind, versehen seyen, und im Dienste stets mit der vorgeschriebenen Kleidung erscheinen.

Die Amtskassen werden dem gemäß angewiesen, auf den ersten Juli jeden Jahres das in vierzig zwei Gulden bestehende Monturgeld-Aversum für jeden Amtsdiener an die Amtsvorstände gegen Quittung auszuzahlen, welche daraus die Montur anschaffen, und was in einzelnen Fällen noch erübriget, dem Amtsdiener einhändigen. Dieß hat ohne alles weitere Zuthun diesseitiger Kreisregierung zu geschehen; jedoch bleibt es den Amtsvorständen überlassen, wo sie es für sachdienlich halten, sich unmittelbar an den bisherigen Tuchlieferanten zu wenden.

In ähnlicher Weise ist es mit den Monturgeld-Aversen der Gefangenwärter zu halten, welche jedoch nur alle zwei Jahre verabfolgt werden dürfen.

Deßgleichen sind wir durch hohen Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Nr. 9104 ermächtiget, denjenigen Amtsdienern und Gefangenwärtern, welche durch ihren fixen Geldgehalt und ihre Dienst-Accidenzien, jedoch ausschließlich der Monturgelder, nicht auf jährliche 300 fl. zu stehen kommen, am Schlusse des Jahres eine — dem hieran ungefähr fehlenden Betrage gleiche Remuneration zu bewilligen.

Dabei wird jedoch den Gefangenwärtern, welche nicht zugleich Amtsdiener sind, in Folge eines nachträglichen Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 9. l. M. Nro. 9202, die Verbindlichkeit auferlegt, aushülfsweise, wo und in so weit es nöthig fällt, und ihr eigentlicher Dienst nicht darunter leidet, die Bedienung des Amtes mit zu versehen.

Es haben daher die Amtsdiener und Gefangenwärter, welche auf solche Remunerationen Anspruch machen zu können glauben, Aufzeichnungen ihrer Accidenzien zu führen, und

dieselben mit jedem Jahres-Schlusse, und erstmals im Januar 1838 den Aemtern vorzulegen, welche dieselben nach ihren Wahrnehmungen prüfen, und nach ertheilter Bestätigung mit Antrag zur Decretur hierher vorlegen werden.

Freiburg den 24. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Den mit der Krone Würtemberg über die Bestrafung der Forstfrevel abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

In Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 16. d. M. Nro. 9438 und 39 wird hiemit in obigem Betreff Folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung in vorkommenden Fällen verkündet:

Es ist dem mit der Krone Würtemberg unterm 17. November 1823 (Rggsblatt Nr. 27) über Bestrafung der Forstfrevler abgeschlossenen Staatsvertrag gemäß und von der königlich Würtembergischen Regierung neuerlich anerkannt worden:

1) daß dasjenige, was einem Würtembergischen Frevler aus Großh. Badischem Gebiete gepfändet wurde, namentlich auch das Waidevieh im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Hirten für den, dem diesseitigen Waldeigenthümer zukommenden Ersatz von Werth und Schaden zu haften habe;

2) daß die diesseitigen Waldeigenthümer den Würtembergischen im Königreich Würtemberg auch darin gleich gehalten werden, daß ihnen die gegen Würtembergische Frevler von den dortigen Behörden erkannten Geldstrafen ausgefolgt werden;

3) daß Würtembergische Unterthanen, welche in diesseitigem Großherzogthum Waldungen besitzen, wegen Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften in diesen Waldungen von den diesseitigen Behörden nach den diesseitigen Gesetzen abgeurtheilt werden.

Ebenso müssen daher

ad 1 auch die im Würtembergischen gepfändeten Objecte eines Badischen Frevlers für Zahlung des dem Würtembergischen Waldeigenthümer von den Badischen Behörden zuerkannten Werthe und Schadens haften, so wie

ad 2 den Würtembergischen Waldeigenthümern die Hälfte der diesseits erkannten und beigebrachten Strafe, wie sie nach §. 183 des Forstgesetzes den Badischen Waldeigenthümern zukommt, ebenfalls auszufolgen ist,

ad 3 und diesseitige Unterthanen, welche in ihren im Würtembergischen gelegenen Waldungen forstpolizeiliche Vorschriften übertreten, von den dortseitigen Behörden nach Würtembergischen Gesetzen bestraft werden.

Freiburg den 27. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Blas.

Die öffentliche Vorladung abwesender Erben betreffend.

Nro. 19792. In Gemäßheit hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 27. v. M. Nro. 4010 wird hiemit sämmtlichen Bezirksämtern und Amtsrevisoraten bekannt gemacht, daß die im §. 3. der Instruction Großh. Justiz-Ministeriums vom 19. März v. J. Reggsblatt Nro. 25 (die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende als Erben, oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind, betr.) erwähnte Vorladung nicht von den Aemtern, sondern von den Amtsrevisoraten zu geschehen habe.

Freiburg den 3. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mezger.

Die zu nahe Verwandtschaft eines Rathschreibers als Bruder des Bürgermeisters betreffend.

Nro. 19001. Nach hohem Erlasse des Großh. Ministeriums des Innern vom 12. l. M. Nro. 9350 wird einverständlich mit dem Großherzogl. Justiz-Ministerio das Verwandtschafts-Verhältniß eines Rathschreibers als Bruder des Bürgermeisters, da Ersterer in so vielen, und bedeutenden Fällen für den Gemeinderath und die Bürgerschaft die Controle gegen den Bürgermeister bildet, zu nahe gefunden, und unzuläßig erklärt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 24. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mezger.

Wiederaufnahme des Theilungs-Scribenten Ludwig Grether von Schopfheim in die Scribentenliste betreffend.

Nro. 18902. Durch Verfügung des Großh. Justiz-Ministeriums vom 6. Octbr. d. J. Nro. 3772 ist der durch gleiche Verfügung vom 25. November 1834 Nr. 6651 wegen Verheirathung ohne Staatserlaubniß aus der Liste der Theilungs-Scribenten gestrichene Ludwig Grether von Schopfheim, bei nunmehr weggefallenem Grunde dieser Maßregel, und in Berücksichtigung seiner vortheilhaften Zeugnisse, wieder unter die Zahl der Theilungs-Scribenten aufgenommen worden.

Freiburg den 20. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mezger.

Nro. 19569. Nach erstandener Prüfung wurde der Wundarznei-Candidat Emil Leuthner aus Herbolzheim unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 31. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mezger.

Die Controle über die besonderen Weinhandlungs-Keller der Wirthe betreffend.

Nro. 17886. Das Großh. Finanzministerium hat unterm 23. October d. J. Nr. 7406 in obigem Betreff folgende Verfügung erlassen.

In Betracht, daß sich bei Berechnung des Weinabganges in den besondern Weinhandlungskellern der Wirthe neuerlich verschiedene Anstände ergeben haben, und zur Vermeidung solcher Anstände für die Zukunft weitere Vorschriften nothwendig geworden sind; in fernerem Betracht, daß die Aufnahme der Weinvorräthe am Jahresschluß als Grundlage der Abgangsberechnungen nur dann mit aller Zuverläßigkeit statt finden kann, wenn die Lagerfässer in den besondern Weinhandlungskellern der Wirthe nach dem Landesmaaße geeicht sind;

in Erwägung endlich, daß im Uebrigen die Controle, der diese Keller unterworfen sind, forthin aufs Genauste gehandhabt werden muß, wird zur Vervollständigung der über die besondern Weinhandlungskeller der Wirthe bestehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 3. August 1814 verfügt, was folgt:

Alle in den besondern Weinhandlungskellern der Wirthe befindlichen Lagerfässer müssen nach dem Landesmaaße geeicht werden.

Für Keller der Art, zu welchen von nun an erst Erlaubniß ertheilt wird, hat dieß vor Ausfertigung des Patents zu geschehen.

Für Keller, zu welchen bereits Erlaubniß ertheilt ist, muß die Eichung vor Ablauf des Steuerjahrs 1838 — 39 bewirkt sein, widrigenfalls die Erlaubniß mit Ablauf dieses Termins als erloschen zu betrachten ist.

Vorstehende Verfügung wird zur Nachachtung hiermit allgemein bekannt gemacht.

Karlsruhe den 31. Oktober 1837.

Steuer-Direction.
J. A. d. D.
Baader. vdt. Händel.

Aufforderung zur Anmeldung zur Zollschutzwache.

Nro. 15391. Da bei der Großh. Zollschutzwache mehrere Stellen erledigt sind, die man mit dazu geeigneten Individuen zu besetzen wünscht, so fordert man die dazu Lusttragenden hiemit auf, sich in Bälde entweder dahier oder bei den betreffenden Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern zu melden, wobei übrigens bemerkt wird, daß nach bestehenden Vorschriften nur ledige Personen unter 36 Jahren, die eine Militärkapitulation gedient haben, und neben einem guten Leumund einen kräftigen Körperbau und die nöthigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen, berücksichtigt werden können.

Karlsruhe den 3. November 1837.

Zolldirection.
Goßweiler.

vdt. Storch.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

2. Dezember. №. 27. 1837.

Die geschlossenen Hofgüter betreffend.

Nro. 20382. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch hohe Resolution vom 3. l. M. Nro. 10163 verordnet:

Damit in den Fällen, in welchen nach dem §. 3 des Gesetzes vom 23. März 1808 (Rggsblatt Nro. 11) ein geschlossenes Hofgut mit oberpolizeilicher Genehmigung getrennt werden soll, überall nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, sieht man sich zur Ertheilung nachstehender Vorschriften veranlaßt:

§. 1.

Wenn mit oberpolizeilicher Bewilligung ein Theil eines geschlossenen Hofguts von diesem getrennt und einem andern geschlossenen Hofgute einverleibt, oder als ein für sich bestehendes Gut umgetrieben werden soll, so wenden sich die Betheiligten wegen Erwirkung der hierzu erforderlichen oberpolizeilichen Erlaubniß an den Gemeinderath.

§. 2.

Der Gemeinderath legt das Gesuch mit einem über das Gut zu fertigenden Handrisse, worauf der davon loszutrennende Theil besonders zu bezeichnen ist, dem Bezirksamt vor, und berichtet dabei:

1) Wie groß das Gut, wovon ein Theil getrennt werden soll, sei, namentlich welche Gebäude dazu gehören, wie viel Morgen Waldungen, wie viel Wiesen, Ackerfeld, Weide rc.

2) Welchen Werth die Gebäude und die verschiedenen Arten der Grundstücke haben und mit welchem Anschlag jedes derselben im Steuerkataster eingetragen sei, auch welchen Brandversicherungsanschlag die Gebäude haben.

3) Dabei sind die einzelnen Stücke, welche vom Gut getrennt werden sollen, mit Maas und Anschlag besonders zu bemerken und ferner anzugeben,

4) ob die Gebäude, wenn sie abgetheilt oder getrennt werden sollen, in schicklicher Weise abzusondern seien und ob sie alsdann für die Wohnung beider Familien und für die beiderseitige Oeconomie vollständig hinreichen, oder ob der Erwerber des loszutrennenden Theils für diesen Theil andere Gebäude erwerbe oder erbaue, und welche,

5) ob der Erwerber des loszutrennenden Theils für diesen Erwerb und für die etwa dazu noch erforderlichen Gebäude, die Mittel besitze,

6) ob überhaupt jeder Theil des Guts, sowohl der loszutrennende als der übrig bleibende zur Ernährung einer Familie hinreiche,

7) ob und in welchen Theilen das Gut noch einer Erhöhung der Cultur empfämglich sei, ob namentlich Waidfeld in Cultur gelegt oder Wald ausgestockt werden soll, auch ob das nur periodisch umgebrochene Ackerfeld sich nicht zu einem häufigern Umbruch oder Anbau eigne,

8) ob die Betheiligten neben dem Landbau noch einen andern und welchen Nahrungszweig besitzen und ob dieser weitere Nahrungszweig nach den örtlichen Verhältnissen nicht blos als ein von zufälligen oder vorübergehenden Umständen abhängender, sondern als ein sicherer und dauernder zu betrachten sei.

Soll der loszutrennende Theil mit einem andern geschlossenen Hofgute vereinigt werden, so sind die Fragen Nro. 4 — 7 nur von dem übrig bleibenden Theile des zu trennenden Guts zu beantworten.

In allen Fällen hat aber der Gemeinderath sodann

9) noch die für und die gegen die Theilung sprechenden Gründe zusammen zu stellen und daran einen bestimmten Antrag zu knüpfen.

§. 3.

Nach etwa angeordneter Vervollständigung der Vorlage und der erforderlichen Nachweisungen übergibt das Bezirksamt die Sache mit gutächtlichem Berichte an die Kreisregierung zur oberpolizeilichen Entscheidung.

§. 4.

Wenn die Theilung gestattet werden soll, so ist erforderlich, daß

1) sowohl der loszutrennende, als der übrig bleibende Theil nach seinen einzelnen Bestandtheilen ein landwirthschaftliches Ganzes bilde,

2) und nach seinem Umfange, wie nach seiner Ertragsfähigkeit mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse zur Ernährung einer Familie vollständig hinreiche oder mittelst einer zu erwartenden Cultur-Erhöhung mit Wahrscheinlichkeit in einen zur Ernährung einer Familie vollständig hinreichenden Zustand werde gebracht werden,

3) und daß zugleich mit jedem Theile hinreichende Wohnungs- und Oeconomie-Gebäude verbunden sind oder verbunden werden.

Wo nicht ganz besondere Gründe eine Ausnahme erheischen, ist ferner erforderlich, daß

4) sowohl der loszutrennende, als der übrig bleibende Theil durch dazu gehörige Waldungen oder Torfgründe für das Brennmaterial gedeckt sei.

§. 5.

Wird der loszutrennende Theil mit einem andern geschlossenen Hofgute vereinigt, so genügt es, wenn die Voraussetzungen des §. 4 nur hinsichtlich des übrig bleibenden Theils vorhanden sind.

Der losgetrennte Theil bildet aber alsdann einen unzertrennlichen Bestandtheil des Hofguts, mit dem er vereinigt wurde.

§. 6.

Ist anzunehmen, daß der eine oder andere Theil für sich allein zur Ernährung einer Familie nicht ganz hinreichen werde, so wird die Theilung, sofern sie nicht gar zu sehr ins Kleine geht, gleichwohl bewilligt, wenn es an den erforderlichen Wohnungs- und Oeconomiegebäuden nicht fehlt, und der Besitzer des für den Unterhalt einer Familie unzureichenden Gutstheils zugleich daneben noch einen weitern Nahrungszweig hat, welcher nach den örtlichen Verhältnissen als ein sicherer und dauernder zu betrachten ist und in Verbindung mit dem Betriebe des fraglichen Gutstheils den Unterhalt einer Familie vollständig begründet.

Eine gleiche Nachsicht kann auch aus andern dringenden Gründen und namentlich da eintreten, wo auf dem loszutrennenden Theile eine, den Wohlstand des Orts befördernde oder überhaupt im öffentlichen Interesse gelegene Niederlassung gegründet werden soll.

§. 7.

Ehe die zur Veräußerung eines Theils von einem geschlossenen Hofgute oder zur Theilung desselben in Erbfällen oder aus andern Veranlassungen erforderliche oberpolizeiliche Genehmigung erfolgt ist, wird die Veräußerung oder Theilung vom Gemeinderath nicht gewährt, und nicht in das Grundbuch eingetragen.

Die oberpolizeiliche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn ein einzelner Theil eines solchen Guts besonders verpfändet werden soll, es sei denn, daß in der Pfandverschreibung ausdrücklich angemerkt werde, daß die verpfändete Liegenschaft ein Theil eines geschlossenen Hofguts sei, der nicht einzeln, sondern nur in Verbindung mit dem übrigen Theile veräußert werden könne.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen Gemeinden, wo sich geschlossene Hofgüter befinden, zur Nachachtung zu verkünden; insbesondere aber werden die Ortsgerichte und Bezirksämter ihre Berichte über Dismembrations-Gesuche hiernach einrichten, und dem Wucher, der sich zum großen Schaden der Eigenthümer und Gemeinden mit der Zerstückelung der Hofgüter hie und da eingeschlichen hat, Einhalt thun.

Freiburg den 14. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Vorlage der standes- und grundherrlichen Präsentationen zu geistlichen Pfründen betreffend.

Es geschieht öfters, daß Geistliche, welche von Standes- und Grundherrn zu Pfarrern oder Benefiziaten ernannt werden, die erhaltenen Präsentationen unmittelbar hieher zur Erlangung der Staatsgenehmigung einsenden. Da dieß dem durch die Verordnung vom 6. Mai 1311 Rggsblatt Nr. XVIII vorgezeichneten Geschäftsgang zuwider ist und nur unnöthige Verzögerungen veranlaßt, so werden die Kompetenten um standes- und grundherrliche Patronatspfründen auf den vorgeschriebenen Geschäftsgang mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß sie ihre Bitten um die Staatsgenehmigung der deßfallsigen Präsentationen unter Anschluß

ihrer Zeugnisse jedesmal durch das betreffende Decanat bei der Kreisregierung zur weitern Beförderung einzureichen haben.

Karlsruhe den 3. November 1837.

Ministerium des Innern
Katholische Kirchen-Section.
Beck.

vdt. Kleudgen.

Die Ergänzungs-Wahlen der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse betreffend.

N. Nro. 18585. Durch hohes Rescript des Großh. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nro. 8927 ist in Betreff der Ergänzungs-Wahlen der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse Folgendes verfügt worden:

1) Bei den gedachten Ergänzungs-Wahlen kann für denjenigen Bürger, welcher die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, nicht der nach der Stimmenzahl Nächstfolgende eintreten.
2) Jedoch bedarf es keiner neuen Gemeindewahl, sondern es muß bei solchen Ablehnungen nach den §§. 14 und 31 der Gemeindeordnung ein Stellvertreter durch den Gemeinderath und Ausschuß eben so gut ernannt werden, als hätte der Gewählte die Stelle als Mitglied des Gemeinderaths oder Ausschusses bereits angetreten, und dann erst wieder abgegeben.
3) Da, wo bereits ein großer Ausschuß besteht, oder noch gewählt wird, findet ebenfalls bei Ablehnung eines zu diesem Ausschuß Gewählten nach §. 40 der Gemeindeordnung die Bestimmung des §. 31 ihre Anwendung, nach welcher der große Ausschuß (einschließlich der Mitglieder des Gemeinderathes und des gewöhnlichen Bürgerausschusses,) für den Ablehnenden einen Stellvertreter zu wählen hat.

Die Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß sich hiernach in allen vorkommenden Fällen benommen werde.

Freiburg den 17. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Medizinal-Taxordnung betreffend.

N. Nro. 19967. In Gemäßheit hoher Verfügungen des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Mai d. J. Nro. 4277 und 25. September d. J. Nro. 8696 wird anmit Folgendes zur Nachachtung verkündiget:

1) Der §. 5 der Medizinal-Taxordnung vom 7. April 1836 (Rggsblatt von 1836 Nro. XXVII) findet auch auf die Fälle seine volle Anwendung, wenn ein Arzt des Nachmittags oder Abends zu einem auswärtigen Geschäfte abreist, und erst am folgenden Tage zurückkehrt. Dauerte in diesem Falle das Geschäft (sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte und nebst der Hin- und Herreise) nicht volle 8 Stunden, so

passirt nur ½ respective ⅔ Diät, je nachdem der Arzt z. B. um 10 Uhr Abends abreiste, und um 1 Uhr in der Nacht zurückkam, oder um 11 Uhr Nachts abreiste, und um 6 Uhr in der Frühe wieder zurückkam; dauerte aber das Geschäft an zwei verschiedenen Tagen länger als 8 Stunden, so hat der Arzt für jeden Tag besonders die verordnungsmäßige Diät anzusprechen; der Arzt also, welcher Nachmittags um 3 Uhr abreist, und am andern Tage Abends um 8 Uhr heim kömmt, hat sowohl für den ersten als für den zweiten Tag jedes Mal eine volle Diät anzusprechen, und ebenso derjenige, der am Abend um 4 Uhr abreist, und des andern Tages früh 8 Uhr oder erst später wieder zurück kömmt; reist er aber am ersten Tage erst nach 4 Uhr ab, so erhält er für diesen Tag nur ⅔ Diät, und, wenn er erst um 8 Uhr Abends oder später abreist, nur ½ Diät; kömmt er dabei den zweiten schon Morgens 4 Uhr oder früher an, so erhält er für diesen Tag ⅓ Diät, und, wenn er nach 4 Uhr aber vor 8 Uhr Morgens ankömmt, ⅔, und bei späterer Ankunft die volle Diät.

2) Bei der Begünstigung, welche die Sanitäts-Beamten durch die Aufstellung des Grundsatzes erhalten, daß ihre Diät sich nach der Zahl der Stunden richtet, welche ein Geschäft in Anspruch nimmt, wird erwartet, daß sie überall solche Geschäfte in der möglichst kurzen Zeit erledigen, und diese nie höher berechnen werden, als dringend erforderlich war.

Bei Berechnung dieses Zeitaufwandes dürfen sie ohne besondere Gründe für die Reise nicht mehr als ⅔ der Stundenzahl der Entfernung, welche in der nach Vorschrift des §. 16 der Medizinal-Taxordnung aufgestellten Distanzen-Tabelle angeführt ist, und für Erholung bei einem Geschäfte von 4 Stunden nicht über eine halbe, und bei einem solchen von mehr als 4 Stunden nicht über eine Stunde in Ansatz bringen.

Freiburg den 7. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. R e ck. vdt. M e z g e r.

Die Haltung von Hand- und Nothapotheken betreffend.

R. Nr. 20226. Nach einem Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. September d. J. Nr. 8286, ist durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 22. Juni 1826 Nr. 903. verordnet worden:

1) den Physicis die Haltung von Hand- und Nothapotheken u n b e d i g t zu untersagen,

2) die Erlaubniß hierzu den practischen Aerzten so selten, als möglich zuzugestehen, und diese Apotheken da, wo es die Oertlichkeit erfordert, in die Hände hinlänglich befähigter und geprüfter Wundärzte zu geben, und unter die Aufsicht der Physici zu stellen.

Durch dieses höchste Rescript wurde die frühere Verordnung vom 28. Februar 1823 Regierungsblatt Nr. 6) insbesondere §. 1. derselben, wonach es den Physikaten salvo recursu überlassen war, zu bestimmen, wer einen Arznei-Vorrath führen dürfe, und in welcher Ausdehnung ꝛc. aufgehoben, und die Erlaubniß-Ertheilung zur Haltung von Hand- und Nothapotheken steht ledi glich dem Ministerium des Innern nach vorgängiger Vortragserstattu ng zu.

Man verkündet dieses anmit und insbesondre den Physikaten des Kreises zur gehörigen Nachachtung.

Freiburg den 10. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung betreffend.

R. Nr. 20780. Zum Vollzug der durch die Verfügung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 2. d. M. Rggsblatt. Nr. 41. angeordneten außerordentlichen Volkszählung werden die Aemter Behufs der weitern Vertheilung an die Gemeinderäthe die hiezu erforderlichen Impressen durch die Kreissteuerrevision zugesendet erhalten.

Hievon werden die Aemter und Gemeinderäthe vorläufig in Kenntniß gesetzt, und sind letztere anzuweisen, die Volkszählung in soweit sie den Gemeinderäthen obliegt, unfehlbar in der ersten Hälfte des nächsten Monats Dezember genau und gewissenhaft vorzunehmen.

Freiburg den 21. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Die Vertheilung des Baden Durlachischen großen Schulhausbau-Beneficiums pro 1837 betreffend.

R. Nr. 21,023. Nach einem Beschluße des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Evangelischer Kirchen-Section, vom 17. l. M. Nr. 17384. ist mit Genehmigung des Plenums dieses hohen Ministeriums von dem nach dem Turnus auf die evangelisch-protestantischen Diöcesen Emmendingen, Freiburg und Müllheim, Baden-Durlachischen Antheils, für 1837 fallenden großen Schulhausbau-Beneficium von 1500 fl.

a) der Gemeinde Maleck, Diöcese Emmendingen, der Betrag von — Eintausend Gulden — und

b) der Gemeinde Zunzingen, Diöcese Müllheim, der Betrag von fünfhundert Gulden als Beitrag zu Bestreitung ihrer Schulhaus-Baukosten zugewiesen, und die Verrechnung des Schulhausbau-Collecten-Gelder-Fonds zu deren Auszahlung angewiesen worden.

Freiburg den 24. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mezger.

Die Transport-Gebühren der Gendarmen betreffend.

R. Nr. 21120. Das hohe Ministerium des Innern hat sich unterm 5. Dezember d. J. Nr. 13649 veranlaßt gesehen, den Gendarmen, wenn ihnen der Transport von gefährlichen

Vaganten und Verbrechern übertragen wird, gleich allen andern Transportanten, die vorschriftsmäßigen Gebühren nach den Wegstunden zu verwilligen. Hiernach haben sich die Aemter zu achten.

Freiburg den 26. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.
v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Erstattung der artistischen Jahrsberichte durch die practicirenden Aerzte, Wund- und Thierärzte betreffend.

Nro. 4240. Man hat häufig wahrgenommen, daß die artistischen Jahrsberichte ihrer Aufgabe und ihrem Zwecke nicht entsprechen; daß namentlich Gegenstände in dieselben aufgenommen werden, welche das Einschreiten des betreffenden Bezirksamtes oder Physikates nöthig machen, daher bei diesen Stellen unverweilt zur Anzeige gebracht werden müssen, daß ferner weniger wichtige Gegenstände zu ausführlich behandelt werden, während weit wichtigere nur ganz kurz berührt sind, u. d. gl. Man findet sich daher veranlaßt, nachträglich zu den, in dieser Beziehung früher ergangenen Verordnungen, folgende erläuternde und maaßgebende Bestimmungen zu erlassen:

1) Es ist nur der höchste und niedrigste Stand des Barometers, Thermometers und Hygrometers im Laufe jeden Monats, und es sind nicht die Witterungsbeobachtungen von einzelnen Monaten und Tagen, sondern es ist der, aus diesen Beobachtungen resultirende Witterungs-Character des Jahrs überhaupt, und der verschiedenen Jahrszeiten insbesondere, und ihr Einfluß auf die Gesundheits- und Krankheits-Verhältnisse anzugeben.

2) Es ist der im Laufe des Jahrs herrschend gewesene Krankheits-Character zu bezeichnen und anzugeben, welche Veränderungen und Modifikationen derselbe in den einzelnen Monaten, oder in den verschiedenen Jahrszeiten erlitten, und wie er sich zu der seit einer Reihe von Jahren stehenden Konstitution verhalten habe.

3) Ueber wahrgenommene schädliche Einflüsse, welche in den Wohnorten und ihren Umgebungen, in der Lebensart und in den Lebensverhältnissen begründet sind, und welche entweder für sich Krankheiten erzeugen, oder zur Erzeugung solcher mitwirken, so wie überhaupt über Alles, was das Gesundheitswohl stören oder dasselbe befördern kann, namentlich: Ueber schlechte Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Getränke, der Brunnen und des Trinkwassers, der Gassen und Vizinalstraßen, der Kirchhöfe; — über Unglücksfälle, die sich bereits ereignet haben, oder unter fortbestehenden, gewissen Verhältnissen zu befürchten sind, — über mangelhaften Zustand der Apotheken, über medizinische Pfuschereien, Licenzüberschreitungen u. d. gl. — ist unmittelbar an das betreffende Physikat zu berichten, und es sind Vorschläge zu machen, wie solche etwa beseitiget werden können; dieses hat sich sodann unverweilt mit dem Bezirksamte weiter darüber zu benehmen.

Daß solche Anzeigen und Vorschläge gemacht worden seyen, ist in den artistischen Jahrsberichten nur kurz zu berühren, und gleich anzugeben, ob und welchen Erfolg sie gehabt haben.

Klagen über Sanitäts-Beamte, über Apotheker, practische Aerzte, Wund- und Thierärzte sind, insofern sie sich zur Cognition der diesseitigen Stelle eignen, jedesmal in besondern Eingaben anzubringen.

4) Bei herrschenden Krankheiten sind nur aussergewöhnliche Erscheinungen und Complicationen, welche sich etwa darbieten, anzugeben, eine ausführliche Beschreibung derselben wird aber nicht gefordert; dagegen ist die eingeschlagene Heilmethode und ihr Erfolg genau anzuführen.

5) Aus der Praxis überhaupt sind nur diejenigen Fälle auszuheben, welche in diagnostischer, antiologischer oder therapeutischer Beziehung etwas besonders Merkwürdiges darbieten; in Fällen, in welchen die Diagnose sehr schwierig oder höchst zweifelhaft war, oder wo auf eine ungewöhnliche und unerwartete Weise Heilung erfolgte, ist eine genaue Beschreibung des Verlaufs der Krankheit, ihrer Behandlung, — und im Fall des tödtlichen Ausgangs, — des Resultats der Section, wenn solche gemacht worden, zu geben. Auch die beobachtete Wirkung neuer Arzneimittel, mit welchen Versuche gemacht worden sind, ist jedesmal anzuführen.

6) Da sich über die Frequenz der Krankheiten im Laufe eines Jahrs keine befriedigenden Resultate ergeben, wenn jede unbedeutende Unpäßlichkeit, für welche nur einmal Rath ertheilt wurde, in das summarische Verzeichniß aufgenommen wird, so sind künftig nur Krankheiten in dasselbe aufzunehmen, welche wenigstens einige Tage gedauert, und eine, während dieser Zeit fortgesetzte ordentliche Behandlung nöthig gemacht haben.

Die Physici qua practicirende Aerzte oder Wundärzte haben sich sowohl selbst nach dieser Verordnung zu achten, als dieselbe zur Kenntniß der in ihrem Bezirke wohnenden practischen Aerzte, Wund- und Thierärzte zu bringen, und sie ihnen zur Nachachtung zu empfehlen.

Karlsruhe den 19. November 1837.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Das Vorräthighalten des Eisenoxydhydrats in den Apotheken betreffend.

Nro. 4101. Sämmtliche Physikate werden hiermit angewiesen, dafür zu sorgen, daß das Eisenoxydhydrat, welches sich in neuester Zeit als eines der wirksamsten Mittel gegen Arsenik-Vergiftung bewährt hat, sowohl in den Bezirksapotheken, als in den Filial-, Hand- und Nothapotheken stets vorräthig zu haben ist.

Karlsruhe den 12. November 1837.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel. vdt. Wolff.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

6. Dezember. № 28. 1837.

Scheidemünzen betreffend.

R. Nr. 21471. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 25. v. M. Regierungsblatt Nr. 46 d. J. wird hiermit nachfolgende höchste Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei zugleich den sämmtlichen Bürgermeistern dieses Kreises aufgegeben, solche noch insbesondre vor versammelter Gemeinde zweimal zu verlesen.

Freiburg den 2. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises,
v. Reck.

vdt. Mezger.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels VI. der mit den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt Seite 388 verkündeten besondern Uebereinkunft vom 25. August d. J. über die Scheidemünze, welcher Artikel besagt:

„Alle Scheidemünzen der nicht kontrahirenden Staaten werden vom 1. Januar 1838 an entweder außer Kurs gesetzt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden;“

nach fernerer Ansicht Unserer Verordnung vom 12. November 1831 (Regierungsblatt 1831 Seite 215), welcher zufolge ausser den inländischen Scheidemünzen bei den Großherzoglichen Kassen nur die Scheidemünzen mit Königlich Bayerischem, Königlich Württembergischem und Großherzoglich Hessischem Gepräge angenommen werden, und für den Privatverkehr lediglich die Scheidemünzen der unmittelbar an das Großherzogthum angrenzenden Staaten gestattet sind;

in Erwägung, daß ungeachtet dieser Verordnung immer noch eine Menge von Scheidemünzen solcher Staaten zirkulirt, die nicht an das Großherzogthum angrenzen, und daß durch diese meist sehr geringhaltigen Münzen der Verkehr in hohem Grade belästigt wird;

in Betracht endlich, daß solchem Uebelstande nur dadurch abgeholfen werden kann, daß die erwähnten Münzen auf ihren beiläufigen Silbergehalt abgewürdigt werden, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Neben den inländischen Scheidemünzen und den Sechs- und Dreikreuzerstücken von Königlich Bayerischem, Königlich Württembergischem und Großherzoglich Hessischem Gepräge haben nur die Sechs- und Dreikreuzerstücke von Herzoglich Nassauischem und Stadt Frankfurter Gepräge sowohl im Privatverkehr als auch bei den Großherzoglichen Staatskassen in vollem Nennwerthe Kurs.

§. 2.

Der Kurswerth aller anderen, zu sechs- oder drei Kreuzern ausgeprägten ausländischen Scheidemünzen wird rücksichtlich der Sechskreuzerstücke von sechs auf vier Kreuzer, rücksichtlich der Dreikreuzerstücke aber von drei auf zwei Kreuzer, und bei den Dreikreuzerstücken von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen ausnahmsweise von drei Kreuzern auf einen und einen halben Kreuzer herabgesetzt.

Die Großherzoglichen Staatskassen sind ermächtigt, solche Münzen in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe an Zahlung anzunehmen, und haben solche an die Großherzogliche Münzstätte abzuliefern.

§. 3.

Ausländische Scheidemünzen, die nicht zu den Sechs- und Dreikreuzerstücken gehören, sind forthin nur dann, wenn sie von einem unmittelbar an das Großherzogthum grenzenden Staate geprägt sind, im Privatverkehr gestattet. Ihre Annahme an Zahlungsstatt kann jedoch nicht verlangt werden und bleibt den Großherzoglichen Staatskassen ausdrücklich untersagt.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs (1838) in Wirksamkeit.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Karlsruhe, den 16. November 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung wird verfügt:

1) Die Großherzoglichen Kreisregierungen haben dafür zu sorgen, daß dieselbe durch gleichbaldige Aufnahme in die Anzeigeblätter und durch Verkündung in den Gemeinden allenthalben zur Kenntniß des Publikums gelange.

2) Die Großherzogliche Hofdomänenkammer, Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, Steuerdirektion und Zolldirektion haben die höchste Verordnung durch unverzügliche Aufnahme in ihr Verordnungsblatt zur Kenntniß sämmtlicher, ihnen untergebener Behörden und Bediensteten zu bringen.

3) Sämmtliche Staatskassen werden zur genauesten Nachachtung aufgefordert. Die Bezirkskassen insbesondere sind angewiesen, die bei ihnen eingehenden abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke nach §. 2 der höchsten Verordnung anzunehmen, in besondere Rollen zu verpacken und durch die betreffende Kreiskasse, beziehungsweise die Generalstaatskasse, an die Münzverwaltung abzuliefern.

Karlsruhe den 25. November 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

vdt. v. Böckh.

Die Verpflegung der Forstfrevler im Gefängniß betreffend.

R. Nr. 21493. Das Hochpreisliche Ministerium des Innern hat unterm 22. September d. J. Nr. 8626 ausgesprochen, daß die Forstfrevler, deren Geldstrafen wegen Unbeibringlichkeit nach §. 137 a. des Forstgesetzes in Gefängniß verwandelt werden, die gemeine Gefängnißstrafe im Gegensatz des blos bürgerlichen oder polizeilichen Arrestes zu erstehen haben, und daß sie also hinsichtlich ihrer Verpflegung auch hiernach zu behandeln sind.

Dem gemäß ist denselben nach Ziff. 3. a. unserer Verfügung vom 18. v. M. Nr. 20685 die schmale Kost anzuweisen.

Freiburg den 3. Dezember 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Metzger.

R. Nr. 19575. Joseph Anton Heyer von Staufen wurde nach erstandener Prüfung als Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 31. October 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt Blas.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

20. Dezember. №: 29. 1837.

Die tabellarischen Ausweise über das Herbsterträgniß für das Jahr 1837 betr.

N. Nr. 21163. Schon in den beiden vorigen Jahren hat man die Bezirksämter aufgefordert, jährlich, nach beendigtem Herbste tabellarische Ausweise über die Größe des Weinerzeugnisses anher vorzulegen, und diesen Nachweisungen durch Communikation mit den Zehntherren, oder auf jede andere geeignet scheinende Weise die möglichste Zuverläßigkeit zu geben.

Auf diese Verfügungen vom 21. Juli und 13. September 1836 werden hiermit diejenigen Bezirksämter, in deren Amtsgemeinden Weinbau getrieben wird, mit dem Beifügen erneuert, daß

1) die tabellarische Nachweisung längstens bis zum letzten Dezember d. J. anher vorzulegen sey, und daß

2) diese Tabelle folgende Rubriken zu enthalten habe:

Name des Ortes — Tag, mit welchem in demselben das Herbsten angefangen — die Jauchertzahl der Rebgeländer — die Größe des Weinertrages in neubadischem Maße — beiläufiger Durchschnittspreis per Ohm — der ganze Werth des im Orte erzeugten Weines — sonstige Bemerkungen.

3) Wünschenswerth wäre es, daß auch das Gewicht der neuen Weine nach der bekannten Oechslinschen Wage im beiläufigen Durchschnitte angegeben werden möchte, welches wohl, da zuverläßig in jedem Weinorte eine solche Wage vorhanden ist, leicht ausführbar sein wird.

Von großer Wichtigkeit endlich würde es seyn, wenn auch die Quantität des in das Ausland verkauften Weines in einer besondern Rubrik angegeben werden könnte, was ebenfalls keinen großen Schwierigkeiten unterliegen wird, da solche Verkäufe in das Ausland

nothwendig zur Kenntniß des Ortsvorstandes kommen müssen, und auf jeden Fall bei dem Ortsaccisor erhoben werden können.

Freiburg den 28. November 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Unterzeichnung der Decreturen betreffend.

R. Nr. 21755. In Gemäßheit höchster General-Verordnung aus Großherzoglichem Staats-Ministerio vom 19. October d. J. Nr. 1648 wird sämmtlichen Amtskassen und unmittelbar unter diesseitiger Administration stehenden Fonds-Verrechnungen zur Nachachtung eröffnet:

a) Alle Einnahms- und Ausgabsdecreturen sind von dem Vorstand und einem Mitglied des Collegiums zu unterzeichnen.

b) Die Rechner, welche von Bekanntmachung dieser Verordnung an, Dekreturen, bei denen diese Form nicht beobachtet ist, nicht zur Verbesserung des Mangels zurück senden, und Revisoren, welche denselben nicht rügen, werden mit einer arbiträren Ordnungsstrafe belegt werden.

Freiburg den 8. Dezember 1837.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt Wiser.

Die amtlichen Sportelansätze betreffend.

R. Nr. 22028. Nach §. 1. Satz 2. der Vollzugsverordnung vom 1. April 1834 Rggsbltt. Nr. 13. den Ansatz und die Erhebung der Taxen und Sporteln betreffend, muß bei den Bezirksämtern jeder Sportelansatz sogleich nach Abgang des bezüglichen Beschlusses in das Einlaufs- (Exhibiten-) Protokoll eingetragen werden.

Nach §. 4. Satz 6. derselben Verordnung ist ferner jeder Sportelansatz in die Heberolle des Monats aufzunehmen, in welchem der betreffende Beschluß seine Ausfertigung erhalten hat.

Hieraus und aus dem Umstande, daß jede Eingabe an das Bezirksamt gleich bei der Ankunft in das Einlaufsprotokoll einzutragen ist, ergibt sich, daß das Einlaufsprotokoll eines Monats Sporteln enthält, die in den Heberollen späterer Monate erscheinen, und daß die summarische Uebersicht, welche das Bezirksamt über die im Laufe eines Monats konstatirten Sporteln an die Großh. Steuerdirektion vorzulegen hat, und welche demnächst bei den Kreis-Regierungs-Revisionen mit dem zur Prüfung einkommenden amtlichen Exhibitenprotokoll resp. Sportelregister des betreffenden Monats hinsichtlich der im Ganzen konstatirten Sportelsumme verglichen werden soll, mit dem Exhibitenprotokoll nicht wohl übereinstimmen kann.

Verschiedene Bezirksämter haben diese Uebereinstimmung dadurch herbeizuführen gesucht, daß sie die eingekommenen Gegenstände nicht eher in das Einlaufsprotokoll eintragen ließen, als bis sie durch Schlußfaßung erledigt werden konnten, oder daß sie, was im Laufe des Monats nicht erledigt werden konnte, zur Reproduktion vormerken und sofort im spätern Monate die Erledigung mit einer Reproduktionsnummer eintragen ließen.

Hierdurch ist nun zwar jene Uebereinstimmung unter den Sportelsummen, welche der Abschluß des Einlaufsprotokolls und die summarische Uebersicht des Monats darstellt, erreicht, aber theils der Zweck der Führung des Einlaufsprotokolles beeinträchtigt, theils der Amtskanzlei unnöthige Arbeit veranlaßt worden.

Das Großh. Ministerium der Finanzen hat deßhalb im Einverständniß mit dem Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 18. v. M. Nr. 8117 verfügt:

1) Jedes Aktenstück muß, so wie es einkommt, in das amtliche Einlaufsprotokoll aufgenommen werden, und

2) eine Uebertragung neu erledigter Exhibiten aus dem Einlaufsprotokoll des vorangegangenen Monats in das eines folgenden findet nicht statt, doch sind ausnahmsweise am Ende des Kalenderjahrs alle noch neu erledigten Exhibiten mit neuer Nummer in das Einlaufsprotokoll des folgenden Jahres zu übertragen.

Die sämmtlichen Aemter dieses Kreises werden daher beauftragt, vom 1. Jänner künftigen Jahrs an sich genau hiernach zu achten.

Freiburg den 12. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Blas.

Die Zollstraßen betreffend.

Nr. 16896. Das Nebenzollamt zweiter Klasse zu Degernau, Bezirksamt Waldshut, ist aufgehoben worden.

Die Straße von Trasadingen nach Degernau, welche in dem unterm 8. April 1836. Nr. 4703. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verzeichniß der Zollstraßen unter O. Z. 33. aufgeführt ist, gehört daher nicht mehr unter die Zollstraßen.

Karlsruhe den 8. Dezember 1837.

Zolldirektion.
Goßweiler.

vdt. Forch.

Die von den Physikaten über die vorkommenden wichtigeren Legalfälle zu erstattenden Berichte betreffend.

Nr. 4381. Die hohe Ministerial-Verordnung vom 15. April 1823. wornach die Physikate Abschriften von den, über wichtige Legalfälle erstatteten Gutachten an die unterzeichnete Stelle einzusenden haben, wird seit einiger Zeit häufig nicht mehr befolgt; man bringt dieselbe daher mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diesen Gutachten nur eine kurze Darstellung des Thatbestandes, und ein kurzer Auszug aus dem Diarium, nicht aber das Obductions-Protokoll und das Diarium in wörtlicher Abschrift, beizulegen ist.

Karlsruhe den 13. Dezember 1837.

Großherzogliche Sanitäts-Kommission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Beilage
zu Nro. 29
der
Sammlung
der Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Kurs der herabgewürdigten Scheidemünzen betreffend.

N. Nr. 22409. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß der Handelsstand in vielen Städten des südteutschen Zollvereins sich vereinigt hat, die abgeschätzten Sechs und Dreikreuzerstücke nicht mehr anzunehmen. Die Folge hievon wird sein, daß diejenigen Gegenden welche dieses schlechte Geld noch zum vollen Werth annehmen, mit demselben überschwemmt werden, und in kurzer Zeit die Hälfte oder den dritten Theil daran verlieren. Obschon wir durch unsre Bekanntmachung vom 2. l. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, daß außer den inländischen Scheidemünzen nur die Sechs und Dreikreuzerstücke von Bayern Würtemberg, Hessendarmstadt, Nassau und Frankfurt bei uns Kurs haben, und im Allgemeinen auch hiernach verfahren wird, so sehen wir uns doch veranlaßt das Publikum nochmals vor Schaden zu warnen.

Insbesondere wäre den Handels-Innungen und Zünften zu rathen, daß sie sich gleichfalls vereinigten, solche schlechte Münzen gar nicht oder nur zu dem herabgesetzten Preis anzunehmen.

Die Bürgermeister werden Gegenwärtiges vor versammelter Gemeinde verkünden.

Freiburg den 19. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Neck.

vdt. Mezger.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

23. Dezember. № 30. 1837.

Die Umwechslung abgewürdigter Scheidemünzen betreffend.

R. Nr. 22642. Nachfolgende Verordnung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums wird hiermit bekannt gemacht, und den Ortsvorgesetzten der Auftrag ertheilt, dieselbe der versammelten Gemeinde zu verkünden. Zugleich werden alle Gemeinde- und Stiftungs-Verrechner angewiesen, in dieser Frist die in ihrer Kasse vorfindlichen herabgewürdigten Münzen bei der Großherzoglichen Obereinnehmerei umzuwechseln, und das Verzeichniß darüber der decretirenden Behörde zur Erwirkung der Abgangs-Dekretur vorzulegen.

Freiburg den 22. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Durch den §. 2. der höchsten Verordnung vom 16. v. M. (Regierungsblatt Seite 403) sind die Großherzoglichen Staatskassen ermächtigt, die in Folge dieser Verordnung abgewürdigten Scheidemünzen in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe an Zahlung anzunehmen.

Es ist demnach das Publikum bereits in den Stand gesetzt, sich solcher Münzen zu entledigen.

Um jedoch diesen Zweck noch mehr zu befördern, wird verfügt:

1) Die abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke können in dem durch die höchste Verordnung vom 16. v. M., §. 2 bestimmten Werthe von 4 kr. für das Sechskreuzerstück und von 2 kr. für das Dreikreuzerstück, ausnahmsweise aber von 1¼ kr. für das Dreikreuzerstück von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen, bei jeder Großherzoglichen Obereinnehmerei gegen vollgültige Münzsorten umgewechselt werden.

2) Obschon die Annahme der abgewürdigten Scheidemünzen bei den Großherzoglichen Staatskassen längst verboten ist, und sich darum in den Geldrollen dieser Kassen keine

Münzen der Art vorfinden dürfen, so wird den Besitzern von Sechs- und Dreikreuzerstückrollen, die unangebrochen unter der Aufschrift und dem Siegel einer Großherzoglichen Staatskasse zirkuliren, gleichwohl gestattet, dieselben bei jeder Obereinnehmerei gegen Vergütung in vollem Werthe abzugeben.

3) Die nach Satz 1 und 2 erlaubte Umwechslung kann jedoch nur von nun an bis zum 15. kommenden Monats einschließlich statt finden. Dem Ermessen der Obereinnehmerei bleibt überlassen, die Zahlung hiefür in vollgültig cursirender Scheidemünze oder in groben Sorten zu leisten.

4) Die Obereinnehmereien haben rücksichtlich der nach Satz 1. eingewechselten abgewürdigten Scheidemünze in Gemäßheit der diesseitigen Verordnung vom 25. v. M. Satz 3. (Regierungsblatt Seite 405) zu verfahren, die nach Satz 2. eingehenden Scheidemünzrollen aber mit der nächsten Lieferung unangebrochen an die Generalstaatskasse zu befördern.

5) Die Generalstaatskasse hat dergleichen Rollen urkundlich zu eröffnen, und falls sich darin gegen Erwarten abgewürdigte Münze befindet, den Verlust von jenem Staatsverrechner zu reklamiren, von dem die Rolle nach Siegel und Aufschrift herrührt.

6) Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, die Sätze 1. 2. und 3. dieser Verordnung durch Aufnahme in die Anzeigeblätter und Verkündung in den Gemeinden schleunig zur Kenntniß des Publikums bringen zu lassen.

Karlsruhe den 19. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

vdt. von Böckh.

Die Maßregeln bei dem Ausbruch von Epidemieen, Epizootien und Contagionen betreffend.

R. No. 4484. Man sieht sich veranlaßt, die Physicate an die genaue Befolgung der Verordnung der Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises vom 7. April 1834, No. 29 von demselben Jahr, in obigem Betreff zu erinnern, und dieselbe nochmals darauf aufmerksam machen:

„Daß Kosten für Offizialbesuche nur dann auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesen werden können, wenn das Physikat bei dem Ausbruch einer Epidemie, Epizootie oder Contagion sogleich nach dem ersten Besuch vorschriftsmäßig an die dießseitige Stelle berichtet, und diese Berichtserstattung auch während dem Verlaufe der Krankheit nach jedem Offizialbesuch fortgesetzt hat.“

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung hat die Folge, daß die Kosten für die gemachten Offizialbesuche den betreffenden Physicaten zur Selbsttragung heimgewiesen werden.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1837.

Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

Vdt. Wolff.

Die Masern-Epidemie betreffend.

R. No. 4538. Die gegenwärtig in vielen Bezirken des Großherzogthums herrschenden Masern, von Nichtärzten gewöhnlich „rothe Flecken" genannt, sind an sich zwar größtentheils gutartig; doch werden manche Kinder, besonders im Alter von weniger als 7 Jahren, ein Opfer nicht sowohl der Krankheit, als ihrer Folgen, welche durch unzweckmäßiges diätetisches und sonstiges Verhalten herbeigeführt worden sind; man findet sich deshalb veranlaßt, sämmtliche Physicate aufzufordern, unter Communikation mit dem betreffenden Bezirksamte dafür zu sorgen, daß nachstehende Belehrung durch die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten, und durch die Schullehrer unter Ermahnung zu ihrer genauen Befolgung zur Kenntniß der Bewohner von Orten, in welchen diese Epidemie ausgebrochen ist, gebracht werde. Zugleich wird den Amtsärzten zur Pflicht gemacht, bei den Offizialbesuchen in solchen Orten besonders die Eltern und Pflegeltern hiernach gehörig zu belehren, und sie auf die traurigen Folgen aufmerksam zu machen, welche die Nichtbeachtung dieser Vorschriften gewöhnlich nach sich ziehen.

Belehrung.

1. Die Masern befallen meistens Kinder, hie und da, obwohl selten, auch erwachsene Personen. Ihrem Ausbruch gehen als Vorboten voraus: Kopfschmerzen, Empfindlichkeit der Augen gegen das Licht, Röthe und Thränen derselben, Niesen, Halsbeschwerden mit Heiserkeit, Husten, Hitze und Durst. Nachdem diese Erscheinungen 1 bis 3 Tage gedauert haben, kommen zuerst im Gesicht, dann am Halse und auf der Brust, und nach und nach an den übrigen Theilen des Körpers kleine, rothe, größtentheils ineinander fließende, nur wenig über die Haut erhabene Flecken zum Vorschein, welche in ihrer Mitte ein kleines Knötchen haben, das besonders beim Anspannen der Haut fühlbar ist.
2. Sobald sich die als Vorboten der Masern bezeichneten Erscheinungen einstellen, so soll man, besonders wenn diese Ausschlagskrankheit in einem Orte oder in einer Gegend herrscht, die Kinder sogleich zu Bette legen, mäßig warm bedecken, ihnen leichten Lindenblüthenthee zu trinken geben, und, bei Vermeidung aller erhitzenden Speisen und Getränke, als Nahrung Rahmsuppe, Gersten-, Reis- oder Haberschleim und gekochtes Obst ohne Zusatz von Wein reichen.
3. Brechen die Masern wirklich aus, so gebe man den Kranken Lindenblüthen-, Wollblumen- oder Eibischthee mit Zucker und Milch, letztere jedoch nur in geringer Quantität beigesetzt, lauwarm zu trinken, und reiche ihnen die nämliche Nahrung, wie im Zeitraum der Vorboten. Zeigen die Kranken ein besonderes Verlangen nach Wasser, so kann man den Genuß desselben zwischen obigen Getränken wohl erlauben, jedoch nie zu viel auf einmal, und nur, nachdem es wenigstens eine Stunde lang im warmen Zimmer gestanden ist.
4. Die Masernkranken dürfen wenigstens 14 Tage lang das Bett nicht verlassen; man darf sie aber weder in schwere Federdecken einhüllen, noch zu leicht, sondern immer nur mäßig warm bedecken. Das Bett soll weder zu nahe am Ofen, noch zu nahe am

Fenster oder an der Thüre stehen. Erkältung, besonders durch Zugluft, ist sehr schädlich; man vermeide sie daher sorgfältig, und gehe besonders beim Wechseln der Leibwäsche und des Bettzeugs mit großer Vorsicht zu Werk.

5. Das Krankenzimmer soll mäßig und gleichförmig erwärmt seyn, und zwar nicht nur bei Tag, sondern auch bei Nacht, damit die Kinder, welche sich oft aufdecken, vor Erkältung gesichert sind. Es soll durch Vorhänge, oder durch Schließen der Fensterläden dunkel gemacht werden, damit das Licht nicht einfallen kann, weil sonst leicht ein Augenübel zurückbleibt.

6. Die vielverbreitete Meinung, man müsse den Ausbruch der Masern durch warmen Wein mit oder ohne Gewürz befördern, ist sehr irrig. Sowohl vor dem Ausbruch, als während dem Verlauf der Masern hat der Genuß des Weins, des Kaffee's und erhitzender Getränke überhaupt nachtheilige Folgen, und führt sogar oft den Tod herbei; man warnt daher ernstlich davor.

7. Erst nach Verfluß von vier Wochen, vom Ausbruch der Masern an gerechnet, besonders zur Winterszeit und bei übler Witterung, dürfen die Kinder das Zimmer verlassen, und auch dann müssen sie warm bekleidet seyn und vor Zugluft bewahrt werden. So lange sie husten, gebe man ihnen kein kaltes, sondern nur überschlagenes Wasser abwechselnd mit Brustthee zu trinken.

8. Das Ueberfüllen der Zimmer, in welche sich Masernkranke befinden, mit Menschen, ist höchst schädlich; man halte daher alle Personen, welche nicht zur Familie gehören, vom besuchen derselben ab.

9. Stellen sich während der Vorboten oder des Verlaufs der Masern heftige, Gefahr drohende Zufälle, als: anhaltender, hohlklingender Husten, beengter Athem, heftige Schmerzen im Halse und auf der Brust, brennende Hitze und Durst ein, so soll sogleich ärztliche Hülfe gesucht werden. Das Gleiche ist zu thun, wenn nach beendigtem Verlauf der Krankheit und nachdem die Kinder sich anscheinend ganz wohl befunden haben, wieder Frost, Hitze, Durst, Husten, Brustschmerzen, Athmungsbeschwerden u. s. w. eintreten.

Karlsruhe den 20. Dezember 1837.

Großherzogliche Sanitäts-Kommission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Druckfehler.

In Nr. 29 dieses Blattes Seite 139 Zeile 16 von oben statt „neu erledigten" lies „unerledigten Exhibiten".

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

27. Dezember. № 31. 1837.

Die Vertilgung der Raupennester betreffend.

N. Nr. 21563. Sämmtliche Aemter werden in Gemäßheit hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nr. 10677. aufgefordert, durch nachdrückliche Weisung an die Bürgermeistereien ihrer Amtsgemeinden dafür zu sorgen, daß den polizeilichen Verordnungen, insbesondere der im dießjährigen Verordnungsblatt No. 3. enthaltenen Vorschrift gemäß die Obstbäume und Hecken ꝛc. von den wieder in so großer Menge vorhandenen Raupennestern längstens bis 15. nächstkünftigen Monats Februar gereinigt, und die Raupennester durch Feuer vertilgt werden.

Vom 15. Februar k. J. an werden die Gendarmen Nachsicht halten, und wo sich noch Raupennester vorfinden, die Bürgermeister, so wie die saumseligen Gutsbesitzer den betreffenden Aemtern anzeigen, welche sodann nicht nur sogleich deren Bestrafung auszusprechen, sondern auch auf Kosten der Eigenthümer die Reinigung der Bäume und Hecken von den Raupennestern zu bewirken haben.

Hiernach werden sich die Großh. Aemter achten.

Freiburg den 5. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Anschaffung der Kreis-Verordnungs-Blätter für die katholischen und evangelischen Pfarrämter betreffend.

N. Nr. 21681. Auf den Grund der beiden Erlasse der Großherzoglichen Katholischen Kirchen-Ministerial-Section vom 25. März d. J. Nr. 4083, sodann der Großherzoglichen Evangelischen Kirchen-Sektion vom 7. April d. J. Nr. 4929. und des dorthin ergangenen

hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Plenum, vom 27. Februar d. J. Nr. 1932 wird hiermit verfügt:

1) Die katholischen so wie die evangelischen Pfarrämter dieses Kreises werden hiermit ermächtiget, die mit gegenwärtigem Jahr begonnenen Kreis-Verordnungs-Blätter für Rechnung der kirchlichen und andern Localfonds, hinsichtlich welcher der Pfarrer erstes Mitglied des Stiftungs-Vorstandes ist, anzuschaffen.

2) Wenn an einem Orte mehrere kirchliche und andere Local-Fonds vorhanden sind, so müssen die Anschaffungs- und Einbands-Kosten von dieser gemeinschaftlich, und zwar nach Verhältniß ihres Vermögens-Standes, resp. des Matricular-Anschlags bestritten werden.

3) Wo keine kirchlichen oder andere Local-Fonds vorhanden sind, oder wo das Vermögen der bestehenden Fonds unzureichend ist, da unterbleibt die Anschaffung, und die Pfarrämter haben, wie bisher, so auch fernerhin die Verordnungsblätter bei dem Bürgermeister des Orts zu erheben.

In dieser Klasse ad 3. gehören die katholischen Pfarrämter

im Amtsbezirke Breisach:

zu Gündlingen, Nieder-Rimsingen, Sasbach und Wasenweiler;

im Amtsbezirk Ettenheim:

zu Wallburg;

im Stadtamts-Bezirke Freiburg:

zu Günterstbal und Herdern;

im Landamts-Bezirke Freiburg:

zu Breitenau, Buchenbach, Eschbach, St. Märgen, Oberried, St. Peter, Scherzingen und Sölden;

im Amtsbezirke Jestetten:

zu Altenburg und Hohentbengen;

im Amtsbezirke Säckingen:

zu Herrischried, Ober-Säckingen und Oberschwörstadt;

im Amtsbezirke Schönau:

zu Todtnau, Todtnauberg und Wieden;

im Amtsbezirke St. Blasien:

zu Bernau, St. Blasien, Höchenschwand, Ibach, Menzenschwand, Schluchsee und Urberg;

im Amtsbezirke Staufen:

zu Schlatt, St. Trutpert und St. Ulrich;

im Amtsbezirke Triberg:

zu Gremelsbach, Gütenbach und Schönwald und

im Amtsbezirke Waldkirch:

zu Jach.

4) Die von den Pfarrämtern angeschafften Verordnungs-Blätter sind jeweils in das Inventarium der betreffenden Localfonds mit der Bemerkung aufzunehmen, daß sich dieselben bei dem Pfarrer, als erstem Mitglied des Stiftungs-Vorstandes, in Verwahrung befinden.

Freiburg den 8. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

R. Nr. 21777. In Folge Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 10716 wird nachträglich zur diesseitigen Bekanntmachung vom 28. August d. J. Nr. 15045, die Verhütung von Unglücksfällen in Kies-, Sand- und Lehm-Gruben, so wie auch in Steinbrüchen betreffend, den Ortsvorständen eröffnet, daß sie auf die genaue Befolgung der Vorschriften, welche für die Anlegung und Bearbeitung der fraglichen Gruben und Brüche gegeben sind, eine strenge Aufsicht zu führen, und die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich zu bestrafen haben, und daß man sie für die Unglücksfälle, welche durch die Nichtbeachtung dieser Anordnungen künftig veranlaßt werden, verantwortlich mache, und je nach Befund mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl. gegen den säumigen Ortsvorstand einschreiten werde.

Die Bezirks-Aemter werden hiernach angewiesen, die Befolgung der fraglichen Vorschriften strengstens zu überwachen, und in jedem ihnen zur Kenntniß kommenden Contraventionsfall die geeignete Strafe zur Anwendung zu bringen, so wie auch die Gendarmen zur Handhabung der ihnen bereits durch ihre Instruction übertragenen deßfallsigen Controle anzuweisen.

Freiburg den 9. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Das Amtskassen-Rubriken-Schema sub pos. 46, 47 und 48 betreffend.

R. Nr. 22023. Den sämmtlichen Amtskassen-Verrechnungen wird hiemit eröffnet, daß nach hohem Rescript des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 11209, die Unterstützungen Rech. Abth. III. Cap. XXI. pos. 46, 47 und 48, soweit sie jährlich wiederkehrend sind, und in Quartalraten beziehungsweise in Monatsraten bezahlt werden, immer für die Periode vom 1. Juni bis letzten Mai zu bezahlen und zu verrechnen sind.

Freiburg den 12. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Das Verfahren bei Wiedererhebung der Kosten von eingethürmten Zollgardisten, Gendarmen und Zuchtmeistern betreffend.

Nr. 22024. Durch hohes Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 10968 wurde verfügt:

1) Wenn ein Zoll- oder Steuergardist, ein Gendarm oder Zuchtmeister, eine von seiner vorgesetzten Stelle ausgesprochene Arreststrafe in einem Amtsgefängniß erstanden, so hat das Amt sogleich nach seiner Entlassung das Kostenverzeichniß nach §. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1835 (Reggblt Nr. 24.) aufzustellen, und dasselbe an die Kreisregierung zur Prüfung, und Decretur auf die Amtskasse vorzulegen.

2) Die Amtskasse bringt die vorgeschossenen Straferstehungs-Kosten bei derjenigen Dienststelle in Anforderung, welche die Requisition zum Strafvollzug an das Amt erlassen hat. Dieser bleibt sofort überlassen, den geleisteten Vorschuß an der Besoldung des Bestraften in Abzug zu bringen, oder das sonst Geeignete anzuordnen, damit die Amtskasse zur alsbaldigen Zahlung gelange.

3) Die Gefangenwärter haben im Allgemeinen dieselben Gebühren, wie bei den übrigen Arrestanten zu beziehen; bei den Gendarmen mit Ausnahme der Thurmlosung, welche nach der Ministerialverfügung vom 22. Merz 1830 Nr. 2617 für diese nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

4) Findet die Einthürmung in der Zeit vom October bis April statt, so sind die regulirten Heitzungsgebühren auch hier in Anrechnung zu bringen.

Dieses wird sämmtlichen Bezirksämtern dieses Kreises, so wie den Amtskassen, so weit es sie betrifft, zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 12. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Die Competenz der Rheinzollämter zur Erledigung von Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung betreffend.

Nach dem Art. 81 der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 und dem Art. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 216) sind die Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung durch das betreffende Rheinzollamt zu untersuchen und zu bestrafen, wenn sich der Schiffspatron oder Führer der Strafe, welche das Rheinzollamt für verwirkt hält, freiwillig unterwirft.

Da nun Zweifel entstanden sind, ob sich diese Competenz der Rheinzollämter blos auf die das Rheinoctroi berührenden Contraventionen erstrecke oder überhaupt auf alle Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung ausdehne, so wurde durch höchste Entschließung aus Großh. Staats-Ministerium vom 12. v. M. erläutert, daß sich die Competenz der Rheinzollämter auf die Erledigung aller Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsordnung erstrecke, wenn sich der Contravenient der Entscheidung des Rheinzollamts freiwillig unterwirft.

Dies wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung verkündet.

Karlsruhe den 4. November 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh. vdt. v. Boeckh.

Nro. 16714. Diese im Regierungsblatt Nro. XLIV vom 18. November d. J. S. 596 erschienene Bekanntmachung wird andurch mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr alle Anzeigen von Vergehen gegen die Rheinschiffahrtsordnung zuerst bei dem betreffenden Rheinzollamte zu machen sind.

Karlsruhe den 5. Dezember 1837.

Zoll-Direction.

Goßweiler. vdt. Lauter.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Sammlung
der
Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen
für den
Oberrhein-Kreis.

30. Dezember. №. 32. 1837.

Die Decretur der Heitzungs-Gebühren von Inhaftirten betreffend.

N. Nro. 22022. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohes Rescript vom 1. d. M. Nro. 11053 in obigem Betreffe folgende nähere Bestimmungen gegeben:

1) Bei Einthürmungen von Bettlern und Vagabunden ist der Ansatz von Heitzungsgebühren zu unterlassen.

2) Für jede Einthürmung anderer Verhafteten ist, wenn solche 12 Stunden oder kürzere Zeit dauert, die Feuerungsgebühr für einen Tag anzurechnen.

3) Wenn ein Arrestamt, der unterwegs Fußlos geworden ist, mehrere Tage im Amtsgefängniß bewahrt und sofort wieder weiter transportirt werden muß, so ist in dem Transportbefehl innerhalb Falz die Bemerkung niederzulegen, wie viel Tage er ingesessen und wie viel die Feuerungsgebühr betrage.

Dasjenige Amt, welches s. Z. das Kostenverzeichniß aufzustellen hat, hat alsdann die Feuerungsgebühr in das zur Decretur vorzulegende Kostenverzeichniß aufzunehmen und das Controllbüreau den Ansatz zu prüfen.

4. Dasselbe findet statt bei Arrestanten, welche mehrere Tage inhaftirt und sodann zur Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung an eine andere Stelle abgeliefert werden.

5) Bei Arreststrafen, die auf Requisition der Gendarmerie-Division oder des Hauptzollamts an Gendarmen oder Grenzaufseher vollzogen werden, ist die Feuerungsgebühr der allgemeinen Regel gemäß in Anrechnung zu bringen.

Dieses wird den sämmtlichen Bezirksämtern dieses Kreises mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich genau hiernach zu achten.

Freiburg den 12. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Fleischtaxe betreffend.

Nr. 22095. Es wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung der Bezirksämter dieses Kreises bekannt gemacht, daß nach Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nr. 11108 — 9. die Festsetzung der polizeilichen Fleischtaxe in allen Orten des Großherzogthums durch das betreffende Bezirks-Amt, beziehungsweise die Staatspolizei-Behörde zu geschehen habe.

Freiburg den 12. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Heimathsverhältnisse angestellter fremder Lehrer bei höhern Bürgerschulen betr.

Nr. 22039. In Gemäßheit einer Eröffnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 11029 erlangt ein Ausländer, dem eine Lehrstelle an einer höhern Bürgerschule des Landes übertragen wird, damit noch keineswegs das Staatsbürgerrecht im Großherzogthum, da er mit einer solchen Stelle kein Staatsamt im Sinne des Art. 8. lit. c. des Constitutions-Edikts vom 4. Juni 1808 oder des §. 9. Abs. 2 der Verfassungs-Urkunde übernimmt, dagegen bleibt ihm unbenommen, sich nach erlangter Zusicherung eines bestimmten Ortsbürgerrechts um das Indigenat ordnungsmäßig zu bewerben.

Dieses wird zur Kenntniß der Aemter, wie auch der betreffenden Personen bekannt gemacht.

Freiburg den 12. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Das Malzschroten auf Würtemberg'schen Mühlen betreffend.

Nr. 22836. Das Königlich Würtembergsche Regierungsblatt Nr. 60 von 1837 enthält folgende Control-Vorschrift über den Besuch der Würtemberg'schen Mühlen durch Badische Bierbrauer:

Badische Unterthanen, welche auf diesseitige Mühlen Malz zum Schroten bringen, sind gehalten

a) bei dem Würtemberg'schen Grenzaccisamt des Eintrittsorts die Einfuhr des Malzes anzumelden, und einen Erlaubnißschein zu lösen;

b) das Quantum des eingebrachten Malzes ist nach dem Würtemberg'schen Maaße zu deklariren, und die hiernach zu berechnende Malzsteuer von dem Waarenführer bei dem Accisamt gegen Bescheinigung zu hinterlegen;

c) die Müller, welche bei dem Schroten des ausländischen Malzes dieselben Controlvorschriften einzuhalten haben, die in Absicht auf das inländische Malz bestehen, haben das Ergebniß des Vermessens des ungeschroteten und des Nachmessens des geschroteten Malzes auf dem Scheine zu beurkunden, und die Zahl der Säcke, in welchem die Wiederausfuhr des Malzes erfolgen soll, auf dem Scheine gleichfalls anzugeben, worauf sodann

d) gegen Zurückgabe des auf die ebenbezeichnete Weise beurkundeten Scheines an das Ausstellungsamt, und nach erlangter Ueberzeugung von der Wiederausfuhr der Waare die hinterlegte Malzsteuer zurückzugeben ist.

In letzterer Beziehung haben die Grenzacciser die ausgehende Waare mit den von ihnen und dem Müller in dem Scheine gemachten Einträgen gehörig zu vergleichen, und wenn sich hierbei ein Anstand ergiebt, nicht nur dem Umgeldskommissariat eine Anzeige hievon zu machen, sondern auch die hinterlegte Malzsteuer vorläufig zurückzubehalten.

Wir bringen dies anmit zur öffentlichen Kenntniß, damit die Betheiligten ihre Interessen wahren können.

Freiburg den 25. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Die Insertionen über Zehntablösung betreffend.

N. Nr. 20418. Nach hoher Resolution des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 9708. müssen die Kosten für den Druck der Bekanntmachung, welche in Folge des §. 74. des Zehntablösungs-Gesetzes die Bezirksämter jeweils sogleich nach endgiltig abgeschlossener Ablösung eines Zehntens in sämmtlichen Kreis-Anzeigeblättern auszuschreiben haben, eben so, wie es der §. 70. des Gesetzes hinsichtlich der Abschätzungs-Kosten vorschreibt, zur einen Hälfte vom Zehntberechtigten und zur andern vom Zehntpflichtigen getragen werden.

Damit aber diese Druckkosten durch überflüssigen Inhalt der Bekanntmachung und Wiederholungen nicht vermehrt werden, so hat das Großherzogliche Ministerium angeordnet, daß diese Bekanntmachungen in nachstehender Weise in die Anzeigeblätter eingerückt werden sollen:

„Bekanntmachung."

„In Gemäßheit des §. 74. des Zehntablösungs-Gesetzes wird hiermit öffentlich bekannt „gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgiltig beschlossen wurde:

„1) im Bezirksamte N. N.

a) u. s. w.

„Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigen„schaft als Lehenstück, Stammguts-Theil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, „werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den „§§. 74 bis 77 des Zehntablösungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, „andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten."

Freiburg den 14. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Mezger.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebr. Groos.

Register

zur

Sammlung der Administrativ-Verordnungen und Bekanntmachungen

für den

Oberrhein-Kreis 1837.